

Zeitschrift: Schweizerisches Handelsamtsblatt = Feuille officielle suisse du commerce = Foglio ufficiale svizzero di commercio
Herausgeber: Staatssekretariat für Wirtschaft
Band: 69 (1951)
Heft: 175

Heft

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 21.06.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Redaktion und Administration: Effingerstrasse 8 in Bern. — Telephone Nummer (031) 218 60
Im Inland kann nur durch die Post abonniert werden. Gefl. Abonnementsbeträge nicht an obige Adresse, sondern am Postschalter einzahlen — Abonnementspreise: Schweiz: jährlich Fr. 27.50, halbjährlich Fr. 15.50, vierteljährlich Fr. 8.—, zwei Monate Fr. 5.50, ein Monat Fr. 3.50; Ausland: jährlich Fr. 40.—, Preis der Einzelnummer 25 Rp. (plus Porto). — Annoncen-Regie: Publicitas AG. — Insertionsstarif: 22 Rp. die einspaltige Millimeterzelle oder deren Raum; Ausland 30 Rp. — Jahresabonnementspreis für die Monatschrift „Die Volkswirtschaft“: Fr. 10.50.

Rédaction et administration: Effingerstrasse 8 à Berna. — Téléphone numéro (031) 218 60
En Suisse, les abonnements ne peuvent être pris qu'à la poste. On est donc prié de ne pas verser le montant des abonnements à l'adresse ci-dessus — Prix d'abonnement: Suisse: un an 27 fr. 50; un semestre 15 fr. 50; un trimestre 8.— fr.; deux mois 5.50 fr.; un mois 3.50 fr.; étranger: fr. 40.— par an — Prix du numéro 25 ct. (port en sus). — Régie des annonces: Publicitas SA. — Tarif d'insertion: 22 ct. la ligne de colonne d'un mm ou son espace; étranger: 30 ct. — Prix d'abonnement annuel à „La Vie économique“: 10 fr. 50 y compris la taxe postale.

Diese Ausgabe enthält anschliessend an den Inseratenteil zwei Beilagen betreffend Zolltarifverhandlungen mit der Bundesrepublik Deutschland, Seiten 1905 bis 1931. Sie werden den Betriebs- und Konkursämtern sowie den Handelsregisterbüros nicht zugestellt.

A la présente édition sont jointes deux annexes faisant immédiatement suite à la partie des annonces et concernant les négociations tarifaires avec la République fédérale allemande (pages 1905 à 1931). Ces annexes ne sont envoyées ni aux offices des poursuites et faillites, ni aux bureaux du registre du commerce.

Inhalt — Sommaire — Sommario

Amtlicher Teil — Partie officielle — Parte ufficiale

Abhanden gekommene Werttitel. Titres disparus. Titoli smarriti.
Handelsregister. Registre du commerce. Registro di commercio.
Geschäftsverbot; Sperrfristen.
Wako GmbH. für Waldverkohlung in der Ostschweiz in Liquidation, Zürich.
Bilanzen. Bilans. Bilanci.

Mitteilungen — Communications — Comunicazioni

Wertsendungen im internationalen Postverkehr. Envois avec valeur déclarée dans le trafic postal international.
Sonderheft Nr. 55: «Zur Frage steuerlich begünstigter Arbeitsbeschaffungsressourcen» (Einladung zur Subskription).

Beilage — Annexe

Zolltarifverhandlungen mit der Bundesrepublik Deutschland (s. Seiten 1905—1931).
Négociations tarifaires avec la République fédérale allemande (voir pages 1905 à 1931).

Amtlicher Teil — Partie officielle — Parte ufficiale

Abhanden gekommene Werttitel - Titres disparus - Titoli smarriti

Aufrufe — Sommations

Es wird vermisst: Kassaschein (Bon de caisse au porteur) Nr. 3121 der Ersparniskasse Biel, von Fr. 5000, Zinsfuss 3%. Eigentümer dieses Kassascheins, welcher am 26. Dezember 1935 ausgeteilt wurde und am 1. Januar 1951 rückzahlbar war, ist Jean Bauder, Remonteur, in Villaret.

Der allfällige Inhaber dieses Kassascheins wird aufgefordert, ihn innert 6 Monaten, vom Tage der ersten Bekanntmachung an gerechnet, dem unterzeichneten Richter vorzulegen, ansonst der Kassaschein kraftlos erklärt wird. (W 438¹)

Biel, den 25. Juli 1951. Der Gerichtspräsident I: i. V. Jordan.

Es wird vermisst: Schuldbrief, Fr. 2000, angegangen 1. Juni 1934, haftend auf Parzelle Nr. 183 des Grundbuches Sursee, Wohn- und Geschäftshaus Nr. 117 an der Storchengasse des Anton Wyss-Kumschick.

Der Inhaber wird aufgefordert, diesen Schuldbrief innert Jahresfrist seit Publikation bei der unterzeichneten Behörde vorzulegen, widrigenfalls die Kraftloserklärung ausgesprochen wird. (W 436¹)

Sursee, den 24. Juli 1951.
Der Amtsgerichtspräsident von Sursee: A. Wigger.

Le détenteur du certificat de dépôt de 2000 fr. Sie 8 D N° 1644 de la Banque Cantonale Vaudoise, émis le 22 février 1946, est sommé de me le produire jusqu'au 1^{er} octobre 1950, faute de quoi l'annulation en sera prononcée. (W 201¹)

Le président du Tribunal civil du district de Lausanne: Favey.

Le Juge-instructeur du district de Sierre somme le détenteur inconnu des actions suivantes de la Banque de Montana S. A. N° 151, 152, 153 et 243, nominatives, de 300 fr. nominal chacune, de produire ces titres au greffe du Tribunal de Sierre dans le délai de six mois dès la première publication, à peine d'en voir prononcer l'annulation à l'expiration du délai ci-dessus. (W 435¹)

Sierre, le 24 juillet 1951. Ed. Bagnoud.

Kraftloserklärungen — Annulations

Der Gerichtspräsident von Oberhasli hat nach Ablauf der Auskündungsfrist unter heutigem Datum kraftlos erklärt: Inhaber-Schuldbrief vom 25. April 1914, mit einer Pfandsumme von Fr. 1000, lastend auf den Grundstücken Nrn. 370 und 368 des Johann Fuhrer-Moor, Landwirt, Winkel/Innertkirchen, Oberhasli Grundbuchbelege Serie I, Nr. 467, im 2. Rang.

Meiringen, den 25. Juli 1951. (W 439)

Der Gerichtspräsident: Schmidhauser.

Handelsregister - Registre du commerce - Registro di commercio

Avis

Die Geschäftsinhaber oder deren Erben, beziehungsweise die Verwaltungen juristischer Personen (Aktiengesellschaften, GmbH., Genossenschaften, Vereine und dergleichen) sind verpflichtet, jede Aenderung einer im Handelsregister eingetragenen Tatsache, namentlich die Aufgabe des Geschäftes oder dessen Uebergang auf eine andere Person sowie die Auflösung und das Erlöschen von Kollektiv- und Kommanditgesellschaften und juristischen Personen unverzüglich zur Eintragung ins Handelsregister anzumelden (vergleiche insbesondere Art. 937 und 938 OR).

Les chefs de maisons commerciales ou leurs héritiers, de même que les organes de personnes morales (sociétés anonymes, sociétés à responsabilité limitée, sociétés coopératives, associations, etc.), sont tenus de requérir immédiatement l'inscription de toute modification de faits inscrits dans le registre du commerce, notamment la cessation du commerce ou sa reprise par une autre personne, ainsi que la dissolution et la radiation de sociétés en nom collectif ou en commandite et de personnes morales (voir en particulier les art. 937 et 938 C.O.).

Zürich — Zurich — Zurigo

Berichtigung.

Holz- Handels- und Verarbeitungs A. G., Zürich, in Zürich. Richtige Schreibweise der im SHAB. Nr. 172 vom 26. Juli 1951, Seite 1870, publizierten Firma.

25. Juli 1951.

«Neue Amag» Automobil- & Motoren A. G., in Zürich 8 (SHAB. Nr. 182 vom 7. August 1950, Seite 2054), Handel mit Automobilen und Motoren usw. Die Generalversammlung vom 20. Juli 1951 hat die Statuten abgeändert. Das Grundkapital von Fr. 750 000 ist durch Ausgabe von 500 neuen Namenaktien zu Fr. 500 auf Fr. 1 000 000, zerfallend in 2000 voll liberierte Namenaktien zu Fr. 500, erhöht worden. Walter Haefner, Delegierter des Verwaltungsrates und Geschäftsführer, wohnt nun in Küsnacht (Zürich).

25. Juli 1951. Elektrische Beleuchtungskörper usw.

Aluminium Licht A. G., in Zürich 1 (SHAB. Nr. 54 vom 6. März 1951, Seite 574), Handel mit elektrischen Beleuchtungskörpern usw. Die Generalversammlung vom 16. Juli 1951 hat die Statuten abgeändert. Die eintragungspflichtigen Tatsachen werden dadurch nicht berührt. Neu ist als Mitglied des Verwaltungsrates gewählt worden Hans Benedikt La Roche, von Basel, in Riehen.

25. Juli 1951. Damen- und Kinderkonfektion usw.

Otto Jacques Gassmann A. G., in Zürich 1 (SHAB. Nr. 33 vom 10. Februar 1948, Seite 410), Damen- und Kinderkonfektion usw. Neu ist in den Verwaltungsrat ohne Zeichnungsbefugnis gewählt worden Otto Gassmann-Bürke, von und in Zürich.

25. Juli 1951.

Schweiz. Decken- und Tuchfabriken Pfungen-Turbenthal (Manufacture Suisse de Couvertures et de Draps Pfungen-Turbenthal), in Pfungen, Aktiengesellschaft (SHAB. Nr. 219 vom 19. September 1950, Seite 2402). Neu ist als Mitglied des Verwaltungsrates mit Kollektivunterschrift zu zweien gewählt worden Jakob Bidermann, von Winterthur, in Pfäffikon (Zürich). Peter Baumann, der bereits als zeichnungsberechtigt eingetragen ist, ist Direktor.

25. Juli 1951.

Schweizerischer Wasserwirtschaftsverband, in Zürich 1, Verein (SHAB. Nr. 166 vom 19. Juli 1946, Seite 2185). Dr. Paul Corrodi und Victor Buchs sind aus dem Vorstand ausgeschieden; ihre Unterschriften sowie die Unterschrift von Arnold Harry sind erloschen. Prof. Dr. René Neeser ist nun 2. Vizepräsident. Zum Sekretär wurde bestellt Gian Andri Tondury, von Samedan, in Baden. Er führt Kollektivunterschrift zu zweien.

25. Juli 1951.

Konsumverein Zürich, in Zürich 4, Aktiengesellschaft (SHAB. Nr. 19 vom 24. Januar 1949, Seite 226). Dr. Jakob Brandenberger, Johann Schibli und Dr. Paul Weiss sind aus dem Verwaltungsrat ausgeschieden. Neu sind als Verwaltungsratsmitglieder ohne Zeichnungsbefugnis gewählt worden Dr. Emil Ammann, Jakob Gisiger, und Edmond Bosshard, alle von und in Zürich.

25. Juli 1951. Baugeschäft.

Dante Ferrario, in Oberglatt. Inhaber dieser Firma ist Dante Ferrario, von und in Oberglatt. Baugeschäft, Hoch- und Tiefbau. In der Mädern.

25. Juli 1951. Restaurant.

H. Scherrer-Weber, in Rüti. Inhaber dieser Firma ist Hans Scherrer-Weber, von Egnach (Thurgau), in Rüti (Zürich). Betrieb des Restaurants «Zum Bahnhof».

25. Juli 1951.

Chocoladen-, Confiserie- & Biscuits-Fabrik «Choco», R. Sandhofer, in Zürich (SHAB. Nr. 212 vom 11. September 1947, Seite 2634). Ueber den Inhaber dieser Einzelfirma ist durch Verfügung des Konkursrichters des Bezirksgerichtes Zürich vom 28. Juni 1951 der Konkurs eröffnet worden. Der Geschäftsbetrieb hat aufgehört. Die Firma wird von Amtes wegen gelöscht.

25. Juli 1951. Optische Artikel.

Erich L. Woff, Elwo-Optik, in Zürich (SHAB. Nr. 22 vom 27. Januar 1949, Seite 258). Zwischen dem Firmainhaber und seiner Ehefrau Anny Berta geb. Bass besteht Gütertrennung.

25. Juli 1951. Seidenwaren.

Maeder & Cie., in Zürich 2, Kommanditgesellschaft (SHAB. Nr. 47 vom 26. Februar 1948, Seite 669), Handel mit und Fabrikation von Seidenwaren. Elisabeth Maeder geb. Taaks ist aus der Gesellschaft ausgeschieden; ihre Kommanditbeteiligung ist erloschen.

Bern — Berne — Berna Bureau Aarberg

25. Juli 1951. Hornführer.

Ernst Monning, in Lyss. Inhaber ist Ernst Monning, von Bözingen, in Lyss. Fabrikation und Vertrieb von Antikorodal-Hornführern. Unterer Aareweg 17.

26. Juli 1951.

Viehzuchtgenossenschaft Seedorf, in Seedorf (SHAB. Nr. 37 vom 14. Februar 1947, Seite 450). Vizepräsident Alexander Hügli ist zurückgetreten. An seiner Stelle wurde gewählt: Hans Spring, von Seedorf, in Wiler bei Seedorf. Präsident, Vizepräsident und Sekretär zeichnen kollektiv zu zweien.

26. Juli 1951. Metzgerei.

Willy Gautschi, in Meikirch. Inhaber der Firma ist Willy Gautschi, von Reinach (Aargau), in Meikirch. Betrieb einer Metzgerei.

26. Juli 1951.

Käsegenossenschaft Schüpberg, in Schüpberg, Gemeinde Schüpfen (SHAB. Nr. 206 vom 4. September 1947, Seite 2562). Johann Aeberhard ist als Präsident, und Peter Michel als Sekretär, zurückgetreten; ihre Unterschriften sind erloschen. Es wurden neu gewählt: Ernst Schlup, von Rapperswil (Bern), in Grächwil, Gemeinde Meikirch, bisher Beisitzer, als Präsident, und Paul Lehmann, von Hindelbank, in Schüpberg, Gemeinde Schüpfen, als Sekretär. Präsident, Vizepräsident und Sekretär zeichnen kollektiv zu zweien.

Bureau Aarwangen

26. Juli 1951. Revisions- und Treuhandbureau.

Gurtner & Co., in Langenthal, Revisions- und Treuhandbureau usw. (SHAB. Nr. 298 vom 20. Dezember 1948, Seite 3446). Die Einzelprokura des Willi Noth ist erloschen.

Bureau Belp (Bezirk Seftigen)

25. Juli 1951. Bauunternehmung usw.

Gottfried Brönnlmann, in Belp, Bauunternehmer und Handel mit Baumaterialien (SHAB. Nr. 10 vom 14. Januar 1929, Seite 78). Die Firma wird infolge Geschäftsüberganges gelöscht.

Bureau Bern

Nachtrag.

Troesch & Co. Aktiengesellschaft, in Bern, Fabrikation von und Handel mit sanitären Apparaten usw. (SHAB. Nr. 152 vom 3. Juli 1951, Seite 1641). Die an Otto Lehmann, von Utzenstorf, in Liebefeld, Gemeinde Köniz, erteilte Kollektivprokura ist beschränkt auf den Geschäftskreis des Hauptsitzes Bern.

24. Juli 1951.

Aussteller-Genossenschaft Bern, in Bern (SHAB. Nr. 206 vom 4. September 1950, Seite 2271). Kassier mit Kollektivunterschrift zu zweien mit dem Präsidenten, dem Vizepräsidenten oder einem der Sekretäre ist Alfred Probst, von Langnau i. E., in Bern. Ausstellungssekretär, ausserhalb des Vorstandes, ist René Hugo Ernst, von Aarau, in Bern; er zeichnet kollektiv zu zweien mit dem Präsidenten, dem Vizepräsidenten oder dem Kassier.

24. Juli 1951.

Reisebureau A. Kuoni Aktiengesellschaft, Zweigniederlassung Bern, in Bern (SHAB. Nr. 34 vom 10. Februar 1950, Seite 382), mit Hauptsitz in Zürich 1. Die Einzelunterschrift des Filial-Geschäftsführers Hans Mollet ist erloschen.

24. Juli 1951.

Evangelische Gemeinschaft in der Schweiz, in Bern, Verein (SHAB. Nr. 219 vom 19. September 1950, Seite 2402). Fritz Gloor, 1. Schriftführer, ist zurückgetreten; seine Unterschrift ist erloschen. Als neuer 1. Schriftführer wurde gewählt Emil Schär, von Murgenthal, in Langenthal. Für den Verein zeichnen Präsident oder Vizepräsident kollektiv mit dem 1. oder dem 2. Schriftführer zu zweien.

24. Juli 1951.

Verein für Altersfürsorge der Evangelischen Gemeinschaft in der Schweiz, in Bern, Verein (SHAB. Nr. 160 vom 12. Juli 1946, Seite 2106). Friedrich Gloor, Präsident; Johann Geissbühler, Vizepräsident, und Ernst Hunziker, Sekretär, sind zurückgetreten. Ihre Unterschriften sind erloschen. In der Generalversammlung vom 6. Juni 1951 wurden neu gewählt: Alfred Schär, von Rohrbachgraben, in Bern, als Präsident; Johann Traugott Christen, von Rüegsau, in Thun, als Vizepräsident; Jakob Kuster, von Merishausen (Schaffhausen), in Interlaken, als Sekretär. Es zeichnen Präsident oder Vizepräsident kollektiv mit dem Sekretär.

24. Juli 1951. Radio- und elektrische Apparate.

R. Frauenfelder, in Muri bei Bern, Handel mit und Reparaturen von Radio- und elektrischen Apparaten, in Konkurs (SHAB. Nr. 139 vom 17. Juni 1949, Seite 1615). Nachdem das Konkursverfahren geschlossen worden ist, wird die Firma von Amtes wegen gelöscht.

24. Juli 1951. Rohstoffe, Asphalt usw.

F. Anton Perello, in Bern, Vertretungen von und Handel mit Rohstoffen, Asphalt und Teerprodukten (SHAB. Nr. 300 vom 23. Dezember 1943, Seite 2855). Die Firma wird infolge Todes des Inhabers gelöscht.

25. Juli 1951.

Hotel Schweizerhof (Hôtel Sulsse), in Bern, Aktiengesellschaft (SHAB. Nr. 111 vom 14. Mai 1947, Seite 1319). Aus dem Verwaltungsrat ist Edgar Jeanloz infolge Todes ausgeschieden; er war nicht zeichnungsberechtigt. In der Generalversammlung vom 26. Juni 1951 wurde als neues Verwaltungsmitglied, ohne Unterschrift, gewählt André Sella, französischer Staatsangehöriger, in Antibes.

25. Juli 1951.

Stuag, Schweizerische Strassenbau- und Tiefbau-Unternehmung A.G., Zweigniederlassung in Bern (SHAB. Nr. 256 vom 1. November 1949, Seite 2833). mit Hauptsitz in Bern. Neues Domizil der Filiale: Könizstrasse 131.

Bureau de Courtelary

26 juillet 1951.

Carfa S. A., Fabrique de matériel technique et chimique de bureau, succursale de Péry (FOSC. N° 102 du 3 mai 1950, page 1140), avec siège principal à Zurich. Louis Gfeller, de Röthenbach i. E. (Berne), à Zurich, est nommé fondé de pouvoirs; il signe collectivement à deux avec un autre fondé de pouvoirs.

26 juillet 1951. Lait, beurre.

J. Studer, à La Ferrière. Le chef de la maison est Jacques Studer, de Langnau (Berne), à la Ferrière. Commerce de lait et de beurre.

26 juillet 1951. Boulangerie, etc.

Jean Ringier, à Sonvilier. Le chef de la maison est Jean Ringier, de Zofingue, à Sonvilier. Boulangerie-pâtisserie.

26 juillet 1951. Charpenterie, menuiserie.

Jean et Henri Geiser, à La Ferrière. Jean Geiser et Henri Geiser, les deux de Langenthal, domiciliés le premier à La Ferrière et le second à La Chaux-de-Fonds, ont constitué, sous cette raison sociale, une société en nom collectif qui a commencé le 1^{er} janvier 1950. Charpenterie, menuiserie.

Bureau Interlaken

26. Juli 1951. Milch.

Gottfried Gafner, in Beatenberg, Milchhandlung (SHAB. Nr. 95 vom 25. April 1930, Seite 882). Die Firma wird infolge Geschäftsüberganges gelöscht.

26. Juli 1951. Milch, Milchprodukte.

Gottfried Gafner & Söhne, in Beatenberg. Gottfried Gafner, Vater, und die Söhne Gottfried, Ernst und Hans Gafner, alle von und in Beatenberg, sind unter dieser Firma eine Kollektivgesellschaft eingegangen, welche am 1. Juli 1951 begonnen hat. Sie wird vertreten durch den Gesellschafter Gottfried Gafner, Vater, mit Einzelunterschrift. Milchhandlung und Milchproduktengeschäft. Sack.

Bureau Meiringen (Bezirk Oberhasli)

Berichtigung.

Kraftwerke Oberhasli A. G., in Innertkirchen (SHAB. Nr. 158 vom 10. Juli 1951, Seite 1711). Samuel Brawand zeichnet kollektiv zu zweien mit den übrigen Zeichnungsberechtigten.

Bureau de Moutier

26 juillet 1951.

Kurth S. A. (Kurth A. G.), à Moutier, commerce de chaussures en tous genres, ainsi que le commerce de produits similaires (FOSC. du 25 octobre 1948, N° 250, page 2870). Suivant acte authentique de son assemblée générale extraordinaire du 24 juillet 1951, la société a modifié ses statuts. La raison a changé en celle de Chaussures Metro S. A. (Schuhhaus Metro A. G.).

Bureau de La Neuveville

24 juillet 1951.

Société de viticulture de Neuveville, à La Neuveville, association (FOSC. N° 159 du 11 juillet 1938, page 1546). L'association a nommé membres du comité: Emile Imer, de et à La Neuveville, vice-président; Edouard Grossbacher, de Hasle (Berne), à La Neuveville-Chavannes, secrétaire. Les signatures de Georges Winkelmann et Jules Evard, décédé, et Jean Güder, démissionnaire, sont radiées. La société est représentée par la signature collective à deux du président, du vice-président et du secrétaire.

Bureau Nidau

9. Juli 1951.

Cartex-Textilverband Carlo Caratti, in Nidau, Detailhandel mit Textilwaren (SHAB. Nr. 217 vom 16. September 1948, Seite 2526). Die Firma wird geändert in C. Caratti jun. Cartex-Textilfabrikation. Die Geschäftsnatur lautet: Fabrikation von und Engros-Handel mit Textilwaren.

Bureau de Porrentruy

26 juillet 1951. Pierres fines.

Pierre Jolidon, à Porrentruy. Le titulaire est Pierre Jolidon, fils de Célestin, de Bonfol, à Porrentruy. Percage de pierres fines pour l'horlogerie.

26 juillet 1951. Pierres fines.

François Contini, à Courtemaiche. Le titulaire est François Contini, fils de Moïse, de et à Courtemaiche. Percage de pierres fines pour l'horlogerie.

Bureau Schlosswil (Bezirk Konolfingen)

25. Juli 1951. Gasthof.

Ernst Scheurer, in Oberdiessbach. Inhaber dieser Einzelfirma ist Ernst Scheurer, von Bergen, in Oberdiessbach. Betrieb des Gasthofes «Zum Löwen».

25. Juli 1951. Bäckerei, Konditorei.

Otto Portmann, in Oberwichtach. Inhaber dieser Einzelfirma ist Otto Portmann, von Walkringen, in Oberwichtach. Bäckerei-Konditorei. Station.

Bureau Thun

26. Juli 1951. Chemisch-technische Produkte.

Rudolf Winzenried, in Thun. Inhaber der Firma ist Rudolf Winzenried, von Belp, in Thun. Fabrikation und Vertrieb von chemisch-technischen Produkten. Frutigstrasse 30a.

Luzern — Lucerne — Lucerna

24. Juli 1951. Restaurant, Metzgerei.

Walter Renggli-Glanzmann, in Malters, Restaurant und Metzgerei (SHAB. Nr. 114 vom 17. Mai 1949, Seite 1324). Diese Firma ist infolge Geschäftsaufgabe erloschen.

24. Juli 1951. Restaurant.

Wwe. Sophie Renggli-Schwinger, in Malters. Inhaberin dieser Firma ist Witwe Sophie Renggli geb. Schwinger, von und in Malters. Betrieb des Restaurants «Metzgerhalle».

24. Juli 1951.

Landwirtschaftliche Genossenschaft Malters-Schwarzenberg-Schachen, in Malters (SHAB. Nr. 77 vom 4. April 1945, Seite 767). An Stelle des ausgeschiedenen Ignaz Burri, dessen Unterschrift erloschen ist, wurde an der Generalversammlung vom 19. Dezember 1948 als Präsident des Vorstandes gewählt: Johann Helfenstein, von und in Malters. Er zeichnet mit dem Aktuar kollektiv.

24. Juli 1951. Bedachungen.
Werner Acher mann G. m. b. H. in Liq., in Luzern (SHAB. Nr. 18 vom 23. Januar 1951, Seite 191). Bedachungen. Diese Gesellschaft ist nach durchgeführter Liquidation erloschen.

25. Juli 1951.
Baugenossenschaft «Santenberg» Nebikon, in Nebikon (SHAB. Nr. 102 vom 3. Mai 1949, Seite 1175). Hans Erni und Konrad Ilg sind aus dem Vorstande ausgeschieden und deren Unterschriften erloschen. Neu setzt sich der zeichnungsberechtigte Vorstand wie folgt zusammen: Präsident: Hans Bodmer-Stehli, von Obererlisbach, Gemeinde Erlinsbach (Aargau), in Nebikon (neu); Aktuar: Walter Huber, von Entlebuch, in Sursee (neu); Kassier: Hans Wüest (bisher). Der Präsident führt Kollektivunterschrift mit dem Kassier oder dem Aktuar.

25. Juli 1951. Gasthaus.
Otto Schnieper, in Sempach, Gasthaus Adler (SHAB. Nr. 192 vom 18. August 1933, Seite 1989). Diese Firma ist infolge Todes des Inhabers erloschen. Aktiven und Passiven sind übergegangen an die Firma «Wwe. Schnieper-Rüttimann», in Sempach.

25. Juli 1951. Gasthaus.
Wwe. Schnieper-Rüttimann, in Sempach. Inhaberin dieser Firma ist Witwe Elisabetha-Bertha Schnieper Geborene Rüttimann, von und in Sempach. Sie hat auf den 12. Dezember 1949 Aktiven und Passiven der erloschenen Firma «Otto Schnieper», in Sempach, übernommen. Gasthaus «Adler».

25. Juli 1951.
Stöckli-Transport A. G. in Liq., in Wohlen (SHAB. Nr. 292 vom 13. Dezember 1949, Seite 3239). Nachdem die Liquidation beendet ist, wird die Gesellschaft gestrichen.

Glarus — Glaris — Glarona

25. Juli 1951. Schiffe.
Nautilus A.-G., in Glarus, Betrieb von See- und Binnenschiffahrtsschiffen, deren Ankauf, Verkauf und Ausrüstung usw. (SHAB. Nr. 296 vom 18. Dezember 1950, Seite 3243). Dr. Waldo Riva ist als Verwaltungsrat zurückgetreten; seine Unterschrift ist erloschen.

Freiburg — Fribourg — Friburgo

Bureau de Fribourg

25 juillet 1951. Articles de sports, immeubles.
Cyrille Mauroux, à Fribourg, articles de sports (FOSC. du 28 mai 1936, N° 123, page 1301). La maison a ajoutée à son genre de commerce: agence immobilière.

25 juillet 1951.
Tuifière S. A. Corpataux en liquidation, à Corpataux (FOSC. N° 274 du 22 novembre 1950, page 2993). La société a été déclarée en faillite par ordonnance du président du tribunal de la Sarine du 14 juin 1951.

Solothurn — Soleure — Soletta

Bureau Grenchen-Bettlach

25. Juli 1951.
Immobilien A. G. Sternen, in Grenchen (SHAB. Nr. 304 vom 31. Dezember 1942, Seite 2979). In den Verwaltungsrat ist als weiteres Mitglied eingetreten: Georges Meyer, von Genf, in Orpund; er führt Einzelunterschrift. Das Verwaltungsratsmitglied Alice Meyer-Lévy wohnt nun in Territet-Montreux, Gemeinde Veytaux, und die kollektivzeichnungsberechtigte Marie Meyer-Lévy in Biel.

25. Juli 1951. Malergeschäft.
Hans Emch, in Grenchen, Malergeschäft (SHAB. Nr. 263 vom 10. November 1943, Seite 2515). Der Gerichtspräsident von Solothurn-Lebern hat durch Urteil vom 6. Juni 1951 über den Firmainhaber den Konkurs eröffnet, das Konkursverfahren aber mangels Aktiven durch Urteil vom 3. Juli 1951 eingestellt. Da der Geschäftsbetrieb aufgehört hat, wird die Firma von Amtes wegen gestrichen.

Bureau Stadt Solothurn

26. Juli 1951.
Weber & Schindler A. G., Schraubenfabrik, in Solothurn (SHAB. Nr. 5 vom 7. Januar 1950, Seite 56). Robert Weber-Brudermann ist infolge Todes aus dem Verwaltungsrat ausgeschieden; seine Unterschrift ist erloschen. Neu ist in den Verwaltungsrat und zugleich als Präsidentin mit Einzelunterschrift gewählt worden: Rosa Weber-Brudermann, Witwe des Robert sel., von und in Solothurn.

Basel-Landschaft — Bâle-Campagne — Basilea-Campagna

26. Juli 1951. Dämme usw.
Güdel & Frauchiger A. G., in Bottmingen. Gemäss öffentlicher Urkunde und Statuten vom 24. Juli 1951 besteht unter dieser Firma eine Aktiengesellschaft. Sie bezweckt die Sortierung sowie den An- und Verkauf von Dämmen. Die Gesellschaft kann sich überdies mit Handelsgeschäften aller Art befassen und sich an gleichen oder ähnlichen Gesellschaften beteiligen. Das Grundkapital beträgt Fr. 50 000, eingeteilt in 100 voll liberierte Inhaberaktien zu Fr. 500. Publikationsorgan ist das Schweizerische Handelsamtsblatt. Der Verwaltungsrat besteht aus einem oder mehreren Mitgliedern. Ihm gehören an: Max Güdel-Häuselmann, von Ursenbach (Bern), als Präsident, und Emil Frauchiger-Brodbeck, von Wyssachen (Bern), als Mitglied, beide in Basel. Der Präsident des Verwaltungsrates, Max Güdel-Häuselmann, führt Einzelunterschrift. Emil Frauchiger-Brodbeck, Mitglied des Verwaltungsrates zeichnet kollektiv zu zweien. Einzelprokura ist erteilt an Irma Güdel-Häuselmann, von Ursenbach (Bern), in Basel. Domizil: Birsigstrasse 6.

Aargau — Argovie — Argovia

Ergänzung.
F. O. Schleuniger-Frey, in Klingnau (SHAB. Nr. 172 vom 26. Juli 1951, Seite 1873). Der Firmainhaber heisst Franz Oskar Schleuniger-Frey.

24. Juli 1951.
Aargauischer Arbeitgeberverband, in Aarau, Genossenschaft (SHAB. Nr. 242 vom 16. Oktober 1950, Seite 2646). In der Generalversammlung vom 24. April 1951 wurden die Statuten revidiert und es ist die Umwandlung in einen Verein beschlossen worden, welcher Aktiven und Passiven der bisherigen Genossenschaft übernahm, auf Grund der Bilanz vom 31. Dezember 1950. Die Genossenschaft ist aufgelöst und liquidiert; sie wird im Handelsregister gelöscht.

24. Juli 1951.
Aargauischer Arbeitgeberverband, in Aarau. Unter diesem Namen besteht auf Grund der Statuten vom 24. April 1951 ein Verein. Er bezweckt die Wahrung der gemeinschaftlichen Interessen seiner Mitglieder als Arbeitgeber, soweit solche nicht durch ihre Berufsverbände erfolgt, insbesondere die einheitliche Behandlung und Regelung aller Fragen, die sich auf das Verhältnis zwischen den Arbeitgebern einerseits und den Arbeitnehmern, einschliesslich der Lehrlinge, andererseits beziehen. Der Verein tritt in die Rechte und Pflichten der bisherigen Genossenschaft «Aargauischer Arbeitgeberverband» ein und übernimmt deren Aktiven und Passiven laut Bilanz vom 31. Dezember 1950. Der

Verein beschafft sich seine Mittel durch Jahresbeiträge seiner Mitglieder; diese Beiträge werden durch die Generalversammlung festgesetzt. Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich dessen Vermögen. Die Organe des Vereins sind: a) die Generalversammlung (Vereinsversammlung); b) der erweiterte Vorstand; c) der Vorstand, bestehend aus dem Präsidenten und Vizpräsidenten, die in gleicher Eigenschaft im erweiterten Vorstand amten, und mindestens neun von der Generalversammlung gewählten Mitgliedern; d) die Kontrollstelle. Zeichnungsberechtigt sind Präsident oder Vizpräsident kollektiv mit je einem der unterschriftsberechtigten erklärten Funktionären des Sekretariates. Präsident ist Werner Hartmann, von Möriken-Wildeg, in Lenzburg; Vizpräsident: Gottlieb Lenzin, von Oberhof (Aargau), in Aarau. Sekretär ist Dr. Hans Suter, von Kölliken und Aarau, in Aarau. Kollektivprokura ist erteilt an Max Frey, von und in Buchs bei Aarau. Geschäftslokal (Sekretariat): Laurenzenvorstadt 57.

24. Juli 1951.

Elektra Mellikon, in Mellikon, Genossenschaft (SHAB. Nr. 138 vom 16. Juni 1949, Seite 1604). Josef Böhrer, Präsident, ist aus dem Vorstande ausgeschieden und seine Unterschrift erloschen. Neu wurde als Präsident in den Vorstand gewählt: Robert Frei, von Oberehrendingen, in Mellikon. Zeichnungsberechtigt sind Präsident, Vizpräsident, Aktuar und Kassier je zu zweien kollektiv.

24. Juli 1951.

Schuhhaus Jöhler, in Bremgarten. Inhaber dieser Firma ist Anton Jöhler, von Eggersriet, in Bremgarten (Aargau). Verkauf von Schuhen und Strümpfen. Sternengasse.

24. Juli 1951.

Agrofina Krafftutter A.-G., vormals Ziörjen & Co., Zweigniederlassung in Schöftland (SHAB. Nr. 27 vom 2. Februar 1950, Seite 307), mit Hauptsitz in Pfäffikon (Zürich). Kollektivunterschrift zu zweien für das Gesamtunternehmen ist erteilt worden an das Verwaltungsratsmitglied Albert Rütschi, von Schafisheim und Schöftland, in Schöftland.

24. Juli 1951.

Theodor Sperlich, Kürschner, in Aarau, Pelzwarenfabrikation und Huthandlung (SHAB. Nr. 33 vom 9. Februar 1938, Seite 309). Diese Firma ist infolge Geschäftsabtreue erloschen. Aktiven und Passiven gehen über an die neue Einzelfirma «Frau F. Sperlich-Moser, Kürschner», in Aarau.

24. Juli 1951. Pelzwaren, Huthandlung.

Frau F. Sperlich-Moser, Kürschner, in Aarau. Inhaberin dieser Firma ist Frieda Sperlich-Moser, von Aarau, in Ruppertswil. Der Ehemann hat gemäss Art. 167 ZGB die Zustimmung erteilt. Zwischen diesem und der Firmainhaberin besteht Gütertrennung. Die Firma übernimmt Aktiven und Passiven der bisherigen Einzelfirma «Theodor Sperlich, Kürschner», in Aarau. Pelzwarenfabrikation und Huthandlung. Rathausgasse 23.

24. Juli 1951. Beleuchtungskörper usw.

Ernst Bryner, in Windisch. Inhaber dieser Firma ist Ernst Bryner-Behring, von Möriken-Wildeg, in Windisch. Handel mit Beleuchtungskörpern und technischen Artikeln. Lindenhofstrasse 497.

25. Juli 1951. Elektro-medicinische Apparate.

Röntgen AG., in Ennetbaden. Gemäss öffentlicher Urkunde vom 13. Juli 1951 und Statuten vom gleichen Tage wurde unter dieser Firma eine Aktiengesellschaft gegründet. Sie bezweckt den Handel mit elektro-medicinischen Apparaten. Die Gesellschaft kann sich an gleichartigen oder verwandten Unternehmungen beteiligen. Das Grundkapital beträgt Fr. 80 000, eingeteilt in 80 voll einbezahlte Namenaktien zu Fr. 1000. Mitteilungen an die Aktionäre erfolgen durch eingeschriebenen Brief und die Bekanntmachungen im Schweizerischen Handelsamtsblatt. Der Verwaltungsrat besteht aus 1 bis 3 Mitgliedern. Es gehören ihm an: Dr. Fritz Voser, von Brugg und Baden, in Brugg, als Präsident; Adolf Koepke, von Zürich, in Ennetbaden, als Vizpräsident, und Adolf Rüege, von Frick, in Zürich. Die Mitglieder des Verwaltungsrates zeichnen je zu zweien kollektiv. Geschäftslokal: Badstrasse 5.

25. Juli 1951.

Max Zimmermann Parfumerie & Coiffeurartikel en gros, in Aarau. Inhaber dieser Firma ist Max Zimmermann, von Tägerig, in Aarau. Herstellung und Vertrieb von Parfumerien und Coiffeurartikeln en gros. Hans-Fleiner-Weg 20.

Tessin — Tessin — Ticino

Ufficio di Lugano

Rettifica.

Peggy, Spielhofer Casa Nyion, in Lugano (FUSC. del 24 luglio 1951, N° 170, page 1851). Ragione sociale esatta.

25 luglio 1951. Tessuti.

S. A. Dal Molin in Milano (Italia) succursale di Lugano, in Lugano, società anonima con sede principale a Milano, commercio tessuti (FUSC. N° 85 del 13 aprile 1948, pagina 1026). Questa ragione sociale è radiata a seguito della soppressione della succursale.

25 luglio 1951. Prodotti greggi, ecc.

Scambi prodotti oltre mare S. A. «Spos», in Lugano, importazione, esportazione prodotti greggi, ecc. (FUSC. N° 251 del 26 ottobre 1949, pagina 2781). Con verbale notarile della propria assemblea generale del 23 aprile 1951 la società ha deciso il proprio scioglimento. Secondo gli interessati la liquidazione è terminata ma la cancellazione non può ancora aver luogo mancando il consenso dell'amministrazione cantonale dell'imposta per la difesa nazionale.

Waadt — Vaud — Vaud

Bureau de Cossonay

26 juillet 1951. Café.
René Paquier, à Cossonay. Le chef de la maison est René Paquier, de Denges (Vaud), à Cossonay. Exploitation du Café de la Poste.

Bureau d'Echallens

24 juillet 1951.
Société du batoir roulant de Pailly, à Pailly, société coopérative (FOSC. du 21 juillet 1947, N° 167, page 2056). Max Piot, de et à Pailly, est nommé président, en remplacement d'Alfred Piot, qui est radié et dont les pouvoirs sont éteints. La société est engagée par la signature collective à deux du président, du vice-président et du secrétaire.

Bureau de Lausanne

23 juillet 1951.
Société technique pour les applications du béton S. A. (STAB), à Lausanne, ciment, béton, etc. (FOSC. du 3 juillet 1943, page 1530). Jean-Pierre Stucky, de Dägerlen et Ober-Nunform, à Lausanne, est nommé fondé de procuration avec signature collective à deux avec un des fondés de procuration déjà inscrits.

24 juillet 1951. Travaux publics, etc.

Georges Madliger, ing. S.A., succursale de Lausanne, à Lausanne. Sous cette raison sociale, la société anonyme « Georges Madliger, ing. S.A. », à Neuchâtel, exploitation d'une entreprise de travaux publics et de génie civil, avec bureau technique et la continuation de la maison Georges Madliger, à Neuchâtel, inscrite au registre du commerce du district de Neuchâtel le 12 juillet 1944 (dernière publication FOSC. du 22 juillet 1944, page 1660), a, suivant décision du conseil d'administration du 25 juin 1951, créé une succursale à Lausanne. La succursale est engagée par la signature de l'unique administrateur Georges Madliger, de La Chaux-de-Fonds, à Neuchâtel, ainsi que par la signature individuelle du directeur Daniel Aubert, du Chenit, à Lausanne, dont les pouvoirs sont limités aux affaires de la succursale. Bureau de la succursale: avenue Druey 15 (dans ses locaux).

24 juillet 1951.

Société Immobilière Chemin de Villard B. S.A., à Lausanne (FOSC. du 24 février 1949, page 538). La signature de l'administrateur Alfred Menetrey, démissionnaire, est radiée. Ernest-François Vallotton, inscrit, reste seul administrateur avec signature individuelle. Bureau transféré: Bel-Air Métropole-Terreaux 1 (chez l'administrateur).

24 juillet 1951.

Société Immobilière de Sainte Luce B., à Lausanne, société anonyme (FOSC. du 21 février 1949, page 503). La signature de l'administrateur Alfred Menetrey, démissionnaire, est radiée. Ernest-François Vallotton, inscrit, reste seul administrateur avec signature individuelle.

24 juillet 1951. Bâtiments, etc.

Ganty & Fils S. à r.l., à Pully, construction de bâtiments, etc. (FOSC. du 7 janvier 1938). L'associé Alexis Ganty a cédé à l'associé Gérard Ganty une tranche de 6000 fr. et à l'associé René Ganty, une tranche de 6000 fr. Également, de sa part sociale de 16 000 fr. qui est ainsi ramenée à 4000 fr. La part sociale de Gérard Ganty, primitivement de 2000 fr. est portée à 8000 fr. et la part sociale de René Ganty, primitivement de 2000 fr., est portée à 8000 fr. Suivant procès-verbal authentique de l'assemblée générale des associés du 18 juillet 1951, les statuts ont été modifiés en conséquence. Le capital est de 20 000 fr. Les associés sont Alexis Ganty pour une part de 4000 fr. et Gérard et René Ganty, chacun pour une part de 8000 fr. La signature du gérant démissionnaire Alexis Ganty est radiée. Les associés Gérard et René Ganty sont désignés comme gérants avec signature individuelle.

24 juillet 1951. Confiserie, etc.

W. Goetschi, à Lausanne. Le chef de la maison est Walter Goetschi, allié Walder, de Galmiz, à Lausanne. Confiserie, pâtisserie. Rue Haldimand 5.

24 juillet 1951. Restaurant.

W. Jotterand, à Lausanne. Le chef de la maison est Willy Jotterand, allié Moret, de Bière, à Lausanne. Restaurant. Avenue d'Ouchy 62.

24 juillet 1951. Transports.

Jacky, Maeder & Co, succursale à Lausanne, transports, société en nom collectif (FOSC. du 5 décembre 1950, page 3119), avec siège principal à Bâle. La procuration conférée à Edmond Ruch-Burhard est éteinte.

25 juillet 1951. Articles pour fumeurs, etc.

G. Erbetta, à Lausanne, articles pour fumeurs, etc. (FOSC. du 22 décembre 1949, page 3338). La raison est radiée pour cause de cessation de commerce.

26 juillet 1951.

Société Immobilière Maupas-Collonges A., à Lausanne, société anonyme (FOSC. du 18 octobre 1949, page 2700). La signature de l'administrateur démissionnaire Maurice Bornand est radiée. Le conseil est composé de: Albert Rüegg, de Bâle, à Birsfelden, président; Charles-Edouard Bourcart, de Bâle et Richterswil, à Bâle, vice-président et secrétaire, et Charles Barrier, de Zurich, à Erlenbach (Zurich). Procuration est conférée à Max Refer, de et à Bâle. La société est engagée par la signature collective du président et du vice-président ou par le président ou le vice-président signant collectivement avec un autre administrateur ou avec le fondé de pouvoirs.

26 juillet 1951.

Société Immobilière Maupas-Collonges B., à Lausanne, société anonyme (FOSC. du 18 octobre 1949, page 2700). La signature de l'administrateur démissionnaire Maurice Bornand est radiée. Le conseil est composé de: Albert Rüegg, de Bâle, à Birsfelden, président; Charles-Edouard Bourcart, de Bâle et Richterswil, à Bâle, vice-président et secrétaire, et Charles Barrier, de Zurich, à Erlenbach (Zurich). Procuration est conférée à Max Refer, de et à Bâle. La société est engagée par la signature collective du président et du vice-président ou par le président ou le vice-président signant collectivement avec un autre administrateur ou avec le fondé de pouvoirs.

26 juillet 1951. Carrosserie, etc.

M. Jordan, à Lausanne. Le chef de la maison est Marcel Jordan, allié Kovatcheff, de Savigny et Forel (Lavaux), à Lausanne. Atelier de carrosserie et peinture sur voitures. Rue du Jura 6.

26 juillet 1951. Articles sanitaires, etc.

Saniro S. A., à Lausanne, articles sanitaires, etc. (FOSC. du 18 juillet 1951, page 1794). Alfred Deschamps n'est plus administrateur; sa signature est radiée. René Légeret, inscrit, reste seul administrateur; il signe individuellement comme précédemment.

26 juillet 1951.

Compagnie Commerciale Nord et Outremer S. A., à Lausanne (FOSC. du 22 juillet 1949, page 1949). La signature de l'administrateur André Mottaz, démissionnaire, est radiée. François Charmey, de Oleyres, à Lutry, est nommé administrateur avec signature collective avec Maurice Bornand, administrateur inscrit.

26 juillet 1951.

Entreprise de construction Caperonis S. A., à Lausanne (FOSC. du 11 janvier 1950, page 94). Les pouvoirs de l'administrateur André Mottaz, démissionnaire, sont éteints. François Charmey, de Oleyres, à Lutry, est nommé administrateur sans signature.

26 juillet 1951. Epicerie, etc.

E. Follonier, à Lausanne. Le chef de la maison est Emile Follonier, de Vernamiège et Mase (Valais), à Lausanne. Commerce d'épicerie, primeurs. Rue St-Martin 36.

26 juillet 1951.

Société Immobilière Chemin du Suchet N° 1, à Lausanne, société anonyme (FOSC. du 19 mai 1951, page 1217). La signature de l'administratrice Betty Brulhart, démissionnaire, est radiée. Emile Freymond, de Mézery, à Lausanne, est nommé seul administrateur avec signature individuelle. Bureau transféré avenue de Collonge 21 (chez l'administrateur).

26 juillet 1951. Denrées alimentaires.

A. Butty, Société anonyme, à Lausanne, denrées alimentaires (FOSC. du 16 juin 1948, page 1686). Procuration individuelle est conférée à Jacques Guggisberg, de Belp, à Lausanne.

26 juillet 1951. Transactions commerciales.

Metafina Société Anonyme en liquidation, à Lausanne, transactions commerciales (FOSC. du 6 septembre 1950, page 2290). La liquidation étant terminée, la raison sociale est radiée.

26 juillet 1951. Garage, autos, etc.

C. Jaeger, à Pully. Le chef de la maison est Cecil Carl Jaeger, de St-Moritz, à Pully. Vente et entretien de voitures automobiles; garage pour autos et motos; Service Peugeot, à l'enseigne «Garage de la Perraudettaz». Avenue de Lavaux 1.

26 juillet 1951. Produits de céramique, verrerie.

A. Pfister S. A., à Lausanne, produits de céramique, verrerie (FOSC. du 26 août 1946, page 2524). La société ayant transféré son siège social à Chavannes sur Morges (FOSC. du 18 juillet 1951, page 1794), la raison sociale est radiée d'office du registre du commerce du district de Lausanne.

Bureau de Nyon

24 juillet 1951.

Société Immobilière Aigue-Marine, à Prangins, société anonyme (FOSC. du 13 mai 1946, page 1440). Suivant procès-verbal authentique de son assemblée générale du 27 juin 1951, la société a révisé ses statuts et les a adaptés aux dispositions actuelles du code des obligations. Elle est propriétaire d'un immeuble, dit Villa Aigue-Marine, sur le territoire de la commune de Prangins. Le capital social de 50 000 fr. est divisé en 50 actions de 1000 fr. qui, d'actions nominatives ont été converties en actions au porteur, entièrement libérées. Les publications ont lieu dans la Feuille officielle suisse du commerce. Le conseil d'administration d'un à trois membres est actuellement composé de: Alfred Roemer, président; Charles Perret, secrétaire, et Georges Binggeli (déjà inscrits). La société est engagée par la signature collective à deux des administrateurs. Les bureaux de la société sont transférés à la rue du Rhône 6, à Genève. Adresse au siège social: Villa Aigue-Marine, chez M. Bolay.

Bureau de Payerne

25 juillet 1951. Café-restaurant.

Marc Corinbœuf, à Granges (FOSC. du 6 novembre 1925, page 1858), exploitation d'un café-restaurant à l'enseigne «Hôtel du Pont». Cette raison est radiée par suite du décès du titulaire.

Bureau de Vevey

24 juillet 1951. Vins, liqueurs.

A. Calcagno, à Montreux-Le Châtelard. Le chef de la maison est Attilio Calcagno, de nationalité italienne, à Lausanne. Commerce de vins et liqueurs en gros, à l'enseigne «A la Cave Centrale». Rue du Port 32, Clarens.

24 juillet 1951.

Société Immobilière Les Peupliers S.A. Territet, à Montreux-Les Planches (FOSC. du 7 mars 1951, N° 55). Dans son assemblée générale extraordinaire des actionnaires du 16 juillet 1951, la société a pris acte du décès de l'administrateur Emile-Armand Ducrey et de la démission de l'administrateur Jean Biasini fils, dont les signatures sont radiées. Elle a nommé nouveaux membres Hedwig Ducrey, de Vouvry, à Montreux-Châtelard, vice-présidente; Marguerite Eggmann, de Gondiswil (Berne), à Montreux-Châtelard, secrétaire. Fernand-Oscar Eggmann a été nommé président du conseil d'administration. La société est à l'avenir engagée comme suit: a) par la signature collective de Fernand-Oscar Eggmann et d'Hedwig Ducrey; b) par la signature collective d'Hedwig Ducrey et de Marguerite Eggmann.

Wallis — Valais — Vallesse

Bureau de St-Maurice

23 juillet 1951. Laines, poils, etc.

S.A. Texval, à Martigny-Ville, acquisition et vente de laines, de poils, de peaux laineuses, etc., (FOSC. du 8 août 1950, page 2064). Otto Zweig, d'Autriche, à Winterthur, a été nommé fondé de procuration. Il engage la société par sa signature individuelle. La société est en outre engagée par la signature de Max Jaegendorf, administrateur unique.

23 juillet 1951. Denrées coloniales, etc.

Pellissier et Cie S.A., à St-Maurice, denrées coloniales en gros, etc. (FOSC. du 22 février 1951, page 464). Pierre Closuit, démissionnaire, ne fait plus partie du conseil d'administration. Il est radié.

24 juillet 1951.

Aluminiumfabrik Martigny A.G. (Usine d'aluminium Martigny S.A.), à Martigny-Bourg (FOSC. du 6 juin 1951, page 1370). Le mode de signature est désormais réglé comme suit: a) signature individuelle de l'administrateur-délégué D^r Georges Giuliani di Giulino; b) signature collective à deux des autres personnes autorisées à signer, soit Maurice Gross, président du conseil d'administration; Herbert Vallentschag, administrateur et directeur; Jules Brunner et Hermann Merz, fondés de pouvoirs.

Bureau de Sion

21 juillet 1951. Restaurant.

Marius Cordonnier, à Montana, commune de Montana. Le titulaire de cette raison est Marius Cordonnier, de et à Montana, commune de Montana. Exploitation du Café-restaurant de l'Ouest.

24 juillet 1951.

Calorie, société anonyme de chauffage et de ventilation, succursale de Sion (FOSC. du 20 mars 1944, N° 67, page 660), avec siège principal à Lausanne. Les pouvoirs de François Chevallier sont éteints et sa signature est radiée. Charlot Schmid, de Illnau, à Zurich, a été nommé directeur avec signature individuelle pour le siège principal et pour la succursale de Sion. Francis Favre, de et à St-Barthélemy, a été nommé fondé de pouvoirs avec signature individuelle pour le siège principal et pour la succursale de Sion.

Neuenburg — Neuchâtel — Neuchâtel

Bureau de La Chaux-de-Fonds

24 juillet 1951.

Compagnie des Transports en commun, La Chaux-de-Fonds, à La Chaux-de-Fonds, société anonyme (FOSC. du 6 octobre 1950, N° 234). Suivant procès-verbal authentique de son assemblée générale ordinaire des actionnaires du 19 juillet 1951, les statuts ont été modifiés en ce sens que le conseil d'administration est composé de 7 membres. Par suite de décès, les pouvoirs de François Riva, secrétaire du conseil, sont radiés. A été désigné en qualité de secrétaire

Adrien Favre-Bulle, jusqu'ici membre sans signature. Il possède la signature sociale collective. Eugène Maléus, de La Chaux-de-Fonds, à La Chaux-de-Fonds, a été désigné administrateur sans signature sociale.

24 juillet 1951. Boulangerie, etc.

Roger Bise, à La Chaux-de-Fonds, exploitation d'une boulangerie-pâtisserie (FOSC. du 7 avril 1949, N° 82). La raison est radiée par suite de cessation de commerce.

Bureau du Locle

24 juillet 1951. Photographie, papeterie.

Jules Curchod, a u Locle, photographie d'art, articles de photographie et papeterie (FOSC. N° 251 du 27 octobre 1947, page 3158). La raison est radiée par suite de remise de commerce.

24 juillet 1951. Photographie.

J. Curchod, successeur de Jules Curchod, a u Locle. Le chef de la maison est Jacques-Constant Curchod, de Noiraigue (Neuchâtel), au Locle. Photographie d'art et articles de photographie. Rue Daniel-JeanRichard 23.

24 juillet 1951. Boulangerie, etc.

Emile Lanz, a u Locle, boulangerie-pâtisserie (FOSC. N° 222 du 23 septembre 1947, page 2768). La raison est radiée par suite de remise de commerce.

Bureau de Môtiers (district du Val-de-Travers)

23 juillet 1951. Boîtes de montres.

J. Guggisberg, à Fleurier, polissage et lapidage de boîtes de montres (FOSC. du 12 janvier 1944, N° 9, page 102). La titulaire Jeanne Guggisberg est épouse de Max Beuret, des Breuleux, à St-Imier, dont elle est dûment autorisée.

23 juillet 1951. Horlogerie.

Bovet frères et Co. Société Anonyme, à Fleurier (FOSC. du 27 mai 1948, N° 121, page 1473). Maurice Guerdat, fondé de pouvoirs, est domicilié à Chêne-Bourg (Genève).

Bureau de Neuchâtel

23 juillet 1951. Décrassant pour parquets, meubles, etc.

Gilbert Pache, succursale de Neuchâtel, à Neuchâtel. Sous cette raison, la maison «Gilbert Pache», à Lausanne, commerce et fabrication d'un décrassant pour parquets, meubles, planelles, linos et habits, marque «PAGIL», inscrite sur le registre du commerce de Lausanne (FOSC. du 26 février 1951, page 529), a créé une succursale à Neuchâtel. La succursale est engagée par la signature du chef de la maison, Gilbert Pache, d'Epalinges (Vaud), à Lausanne. Commerce et fabrication d'un décrassant pour parquets, meubles, planelles, linos et habits, marque «PAGIL». Rue Fleury 3.

Genf — Genève — Ginevra

23 juillet 1951.

COREAC S.A., comptoir de représentations, agences et commerce, Genève, à Genève. Suivant acte authentique et statuts du 19 juillet 1951, il a été constitué, sous cette raison sociale, une société anonyme qui a pour but: toutes opérations de commerce en général et plus spécialement la représentation commerciale en Suisse et à l'étranger. La société peut s'intéresser sous toutes formes à d'autres entreprises industrielles, commerciales et immobilières ou fusionner avec elles. Le capital social est de 50 000 fr., divisé en 50 actions de 1000 fr. chacune, au porteur. Le capital social est libéré jusqu'à concurrence de 20 000 fr. Les publications de la société sont faites dans la Feuille officielle suisse du commerce. La société est administrée par un conseil d'administration d'un ou de plusieurs membres. Georges Capitaine, de Roches (Berne), à Genève, est nommé unique administrateur avec signature sociale individuelle. Adresse: 9-11, place de la Fusterie, bureaux de la «Société Mandataire S.A.».

23 juillet 1951. Brevets d'invention, marques.

Jacques Micheli, à Genève, bureau spécialisé en matière de propriété industrielle et intellectuelle, de brevets d'invention, marques de fabrique et de commerce, de dessins et de modèles industriels et toutes affaires connexes (FOSC. du 28 avril 1949, page 1128). Nouveau bureau: 12, rue Diday.

23 juillet 1951. Garage, etc.

Charles Hoffer & Fils, à Genève, garage d'automobiles, station service, atelier mécanique et de carrosserie, etc., société en nom collectif (FOSC. du 27 janvier 1947, page 267). La procuration individuelle conférée à Jean-Jacques Renaud est radiée.

23 juillet 1951.

Librairie Véga, Weber & Co, à Genève, commerce de livres et gravures, société en nom collectif (FOSC. du 11 octobre 1949, page 2636). La société est dissoute. La liquidation de la société étant terminée, la raison sociale est radiée.

23 juillet 1951.

Helvétia-Vie, Compagnie d'assurances sur la vie, à Genève, société anonyme (FOSC. du 25 janvier 1951, page 209). La signature individuelle conférée à Arthur Lamazure, directeur-adjoint, est radiée.

23 juillet 1951. Matériel de constructions.

Compagnie FERBRIK S.A., à Genève, achat, vente, représentation et commerce de tout matériel de constructions, etc. (FOSC. du 21 février 1951, page 455). Le conseil d'administration est composé de: François Alcover, président; Rodolphe Lüscher, vice-président (inscrits); Marie-Louise Lüscher, secrétaire, de et à Zurich; José Verdugo, Edouard Espinosa de Los Monteros, duc de Dato; Fausto Morell (inscrits); Walter Mahler, de Thalwil (Zurich) et Parpan (Grisons), à Zurich; Emile Bitterli, de Wisen (Soleure), à Zurich; Jean-Jacques Speiser, de Bâle, à Zurich; Joséphine Zuccarelli, de Unterlunkhofen (Argovie), à Zurich, et Roger Dumas, de nationalité française, à Paris. La société est engagée par la signature individuelle des administrateurs François Alcover et Walter Mahler ou par la signature collective à deux des administrateurs Rodolphe Lüscher et José Verdugo; les autres administrateurs n'exercent pas la signature sociale. Edgar Dumont, Hugo Ceppi, Julien Peter et Alfred Rey, administrateurs démissionnaires, sont radiés. Les pouvoirs conférés au premier sont éteints. La procuration collective à deux conférée à Werner Antony est radiée.

23 juillet 1951. Opérations mobilières ou immobilières, etc.

PANTONIA S.A., à Genève (FOSC. du 5 juillet 1950, page 1758). Suivant procès-verbal authentique de son assemblée générale du 12 juillet 1951, la société a décidé de préciser dans son but qu'elle ne traite aucune opération dans le canton de Genève. Les statuts ont été modifiés en conséquence. La société a donc pour but de faire en tous pays, à l'exclusion du canton de Genève, soit pour son compte, soit pour le compte de tiers, soit en participations toutes opérations mobilières ou immobilières, ainsi que l'importation et l'exportation de tous objets ou produits manufacturés ou non.

Andere, durch Gesetz oder Verordnung zur Veröffentlichung im SHAB. vorgeschriebene Anzeigen — Autres avis, dont la publication est prescrite dans la FOSC. par des lois ou ordonnances

Geschäftsöffnungsverbote — Sperrfristen

(Ausverkaufsordnung vom 16. April 1947)

- Am 25. April 1951 ist Herrn Paul Bohler in Bern, Gerechtigkeitsgasse Nr. 75, die Bewilligung erteilt worden, sein Warenlager in Herrenkonfektion durch einen Teil-Ausverkauf zu liquidieren. Mit der Bewilligung wurde für die Eröffnung eines gleichen oder ähnlichen Geschäftes eine Sperrfrist von 3 Jahren verfügt, beginnend am 21. Juli 1951.
- Am 24. Januar 1951 ist Herrn W. Fischer in Bern, Kasinoplatz 8, die Bewilligung erteilt worden, sein Uhren- und Bijouteriegeschäft durch einen Totalausverkauf zu liquidieren. Mit der Bewilligung wurde für die Eröffnung eines gleichen oder ähnlichen Geschäftes eine Sperrfrist von 5 Jahren verfügt, beginnend am 23. Juli 1951. (AA. 199)

Bern, den 27. Juli 1951.

Städtische Polizeidirektion,
der Polizei-Inspektor: Itten.

Wako GmbH. für Waldverkohlung in der Ostschweiz in Liquidation, Zürich

Liquidations-Schuldenruf gemäss Art. 823, 742 und 745 OR.

Zweite Veröffentlichung

Die Wako GmbH. für Waldverkohlung in der Ostschweiz hat ihre Liquidation beschlossen. Die Gläubiger werden unter Hinweis auf Art. 742 OR. aufgefordert, ihre Ansprüche bis zum 31. August 1951 zu Händen der Liquidatorin anzumelden. (AA. 194²)

Zürich, den 21. Juli 1951.

Die Liquidatorin:
Allgemeine Treuhand AG.
Bahnhofstrasse 3, Zürich.

Schweizerische Bankgesellschaft — Union de banques suisses — Unione di banche svizzere — Union Bank of Switzerland

Aktiven		Bilanz per 30. Juni 1951		Passiven	
	Fr.	Rp.		Fr.	Rp.
Kasse, Giro- und Postscheckguthaben	168 160 395	87	Bankenkreditoren:		
Coupons	7 129 110	47	Bankenkreditoren auf Sicht	Fr. 183 791 200.13	
Bankendebitoren:			Andere Bankenkreditoren	» —	183 791 200
Bankendebitoren auf Sicht	Fr. 163 276 442.40		Kreditoren:		
Andere Bankendebitoren	» 11 574 533.55		Scheckrechnungen und Kreditoren auf Sicht	» 1 029 324 915.53	
Wechsel	496 264 107	95	Kreditoren auf Zeit	» 73 843 225.38	
Reports und Vorschüsse auf kurze Zeit	1 856 959	50	Depositen- und Einlagehefte	» 196 590 893.56	1 299 759 034
Debitoren:			Kassenobligationen		123 453 400
Kontokorrent-Debitoren ohne Deckung	» 175 039 786.79		Schecks und kurzfristige Dispositionen		7 279 691
Kontokorrent-Debitoren mit Deckung	» 334 526 321.40		Tratten und Akzepte		567 955
Feste Vorschüsse und Darlehen ohne Deckung	» 28 685 702.55		Sonstige Passiven		23 390 016
Feste Vorschüsse und Darlehen mit Deckung	» 91 909 969.08		Aktienkapital		70 000 000
Kto.-Krt.-Vorsch. an öffentl.-rechtl. Körperschaften	» 14 292 716.57		Reserven:		
Hypothekaranlagen	27 043 132	80	Allgemeiner Reservefonds	Fr. 20 000 000.—	
Wertschriften und dauernde Beteiligungen	221 730 516	32	Spezieller Reservefonds	» 30 000 000.—	50 000 000
Syndikatsbeteiligungen	544 500	—	Gewinnvortrag		1 563 002
Bankgebäude	12 000 000	—			
Andere Liegenschaften	2 000 000	—			
Sonstige Aktiven	3 770 105	83			
Kautionen: Fr. 159 012 753.66					
	1 759 804 300	89			

(B 102)

Kautionen: Fr. 159 012 753.66

Mitteilungen - Communications - Comunicazioni

Wertsendungen im internationalen Postverkehr

Die Schweizerische Verrechnungsstelle teilt mit: Bisher war bei der Aufgabe von Wertsendungen, die durch die Post nach dem Ausland verschickt wurden, der Poststelle das Formular Nr. 55 «Meldungen für Wertbriefe/Wertpakete» ausgefüllt und unterzeichnet abzugeben.

Um die Formalitäten im internationalen Zahlungsverkehr so weitgehend als möglich zu vereinfachen, wird ab 1. August 1951 auf die Einreichung dieses Formulars verzichtet.

Selbstverständlich dürfen aber nach wie vor Beträge oder Werte, die der Pflicht zur Einzahlung in den gebundenen Zahlungsverkehr oder einer Zahlungs- oder Vermögenssperre unterliegen, weder mit Wertbrief noch mit Wertpaket durch die Post nach dem Ausland versandt werden. 175. 30. 7. 51.

Envois avec valeur déclarée dans le trafic postal international

L'Office suisse de compensation communique: Lors de l'envoi à l'étranger de lettres et de colis avec valeur déclarée, il y avait lieu, jusqu'ici, de remettre à la poste la formule N° 55 «Avis d'envoi de lettres/colis avec valeur déclarée» dûment remplie et signée. Afin de réduire le plus possible les formalités du service des paiements internationaux, il a été décidé de renoncer, à partir du 1^{er} août 1951, à la présentation de ladite formule.

Toutefois, il va de soi que les montants ou les valeurs soumis à l'obligation de versement dans le service réglementé des paiements ou à un blocage des paiements ou des avoirs ne peuvent, comme par le passé, être expédiés à l'étranger ni par lettre, ni par colis avec valeur déclarée. 175. 30. 7. 51.

France, Algérie et divers territoires de la France d'Outremer Libération de l'importation

La liste publiée dans le N° 164 de la Feuille officielle suisse du commerce du 17 juillet 1951 peut être commandée sous forme de tirage à part de 12 pages (format FOSC).

Prix: 75 centimes (frais compris).

Envoi contre versement préalable au compte de chèques postaux III 520, Feuille officielle suisse du commerce, Berne. Afin d'éviter des malentendus on voudra bien ne pas confirmer les commandes à part par écrit, mais simplement les mentionner au verso du coupon qui nous est destiné.

Feuille officielle suisse du commerce, Berne.

Schweizerisch-Amerikanische Elektrizitäts-Gesellschaft, Zürich

Die Aktionäre unserer Gesellschaft werden hiermit zur ordentlichen Generalversammlung auf Freitag, den 10. August 1951, 11 Uhr, ins Kongresshaus, Eingang «U», in Zürich, eingeladen.

Traktanden:

1. Entgegennahme des Jahresberichtes 1950/51 sowie des Berichtes der Rechnungsrevisoren.
2. Genehmigung der Jahresrechnung per 30. April 1951 und Decharge-Erteilung an den Verwaltungsrat.
3. Verwaltungsratswahlen.
4. Wahl der Rechnungsrevisoren und Suppleanten.

Die Bilanz nebst Gewinn- und Verlustrechnung per 30. April 1951, der Bericht der Revisoren und der Geschäftsbericht liegen ab heute am Sitze der Gesellschaft, Bleicherweg 5, Zürich, zur Einsicht durch die Aktionäre auf.

Die Eintrittskarten für die Generalversammlung für die Aktien Serie I können gegen Vorweisung der Titel oder anderen genügenden Ausweis über deren Besitz bis und mit 7. August 1951 bei den nachstehenden Banken bezogen werden, wo auch der gedruckte Geschäftsbericht erhältlich sein wird.

Die Eintrittskarten für die Namenaktien Serie II und Serie B können bis 7. August 1951 für die im Aktienregister eingetragenen Aktionäre nur am Sitze der Gesellschaft bezogen werden. Das Aktienregister bleibt für die Uebertragung von Namenaktien vom 31. Juli 1951 bis und mit 10. August 1951 geschlossen.

Kartenausgabestellen:

- in Zürich: Schweizerische Bankgesellschaft
Aktiengesellschaft Leu & Co.
Privatbank und Verwaltungsgesellschaft
- in Basel: Schweizerischer Bankverein
Herren A. Sarasin & Cie.
- in Genf: Herren Pictet & Cie.
- in Lugano: Banca unione di credito

Zürich, den 30. Juli 1951.

Der Präsident des Verwaltungsrates:
H. von Schulthess.

Sonderheft Nr. 55

Einladung zur Subskription

Demnächst erscheint als Sonderheft Nr. 55 der «Volkswirtschaft» die 29. Publikation der Preisbildungskommission

Zur Frage steuerlich begünstigter Arbeitsbeschaffungsreserven

Die Veröffentlichung stellt die gekürzte Wiedergabe eines einlässlichen Gutachtens dar, das die Preisbildungskommission im Auftrage des Eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartements ausgearbeitet und diesem im Frühjahr 1951 zu Händen des Delegierten für Arbeitsbeschaffung eingereicht hat.

In erster Linie war abzuklären, in welchem Umfang schätzungsweise die private Wirtschaft in den Jahren der letzten Hochkonjunktur unter der Voraussetzung bestimmter Steuerbegünstigungen Arbeitsbeschaffungsreserven hätte öffnen können. Als mindestens ebenso wichtig erwies es sich in der Folge, in Erfahrung zu bringen, welche Probleme volkswirtschaftlicher und betriebswirtschaftlicher Natur sich bei der Durchführung einer Arbeitsbeschaffungsaktion mittels steuerbegünstigter Spezialreserven stellen und wie sie nach Auffassung der Preisbildungskommission in zweckmässiger Weise gelöst werden könnten. Es galt für eine ganz bestimmte Art der Arbeitsbeschaffung, für die noch keine direkten Erfahrungen vorliegen, einmal die gesamte Problematik aufzuzeigen und zu analysieren, und zwar in enger Anlehnung an die Ergebnisse der Unternehmerbefragung und in grösstmöglicher Annäherung an die eventuelle praktische Durchführung einer solchen Arbeitsbeschaffungsaktion.

Der Subskriptionspreis dieses Heftes beläuft sich auf Fr. 4.—; die Versandkosten und die Wust sind insbegriffen. Für partienweisen Bezug wird Rabatt gewährt. Der Subskriptionspreis gilt bis 10. August 1951; für spätere Bezüge wird der Preis erhöht. Vorausbestellungen nimmt das Schweizerische Handelsamtsblatt, Effingerstrasse 3, Bern, entgegen. Der Einfachheit halber wird das Sonderheft gegen Nachnahme versandt. Abonnenten, die keine Nachnahme wünschen, können den Betrag jetzt schon auf Postscheckrechnung III 520, Schweizerisches Handelsamtsblatt, Bern, einzahlen. Die Bestellung ist in diesem Falle auf dem Postscheckabschnitt anzubringen; eine besondere schriftliche Bestätigung dieser Einzahlungen ist — um Missverständnissen vorzubeugen — nicht erwünscht.

Der Versand des Heftes wird im Schweizerischen Handelsamtsblatt und in der «Volkswirtschaft» angezeigt. Die französische Ausgabe dieses Sonderheftes erfolgt später und wird besonders bekanntgegeben.

Redaktion: Handelsabteilung des Eidgen. Volkswirtschaftsdepartementes, Bern
Rédação: Division du commerce du Départ. fédéral de l'économie publique, Berne

Südamerikanische Elektrizitäts-Gesellschaft, Zürich

Die Aktionäre unserer Gesellschaft werden hiermit zur ordentlichen Generalversammlung auf Freitag, den 10. August 1951, 14.30 Uhr, ins Kongresshaus, Eingang «U», Zürich, eingeladen.

Traktanden:

1. Entgegennahme des Jahresberichtes pro 1950/51 sowie des Berichtes der Rechnungsrevisoren.
2. Genehmigung der Jahresrechnung per 30. April 1951 und Decharge-Erteilung an den Verwaltungsrat und Direktion.
3. Beschlussfassung über die Verwendung des Reingewinnes.
4. Verwaltungsratswahlen.
5. Wahl der Rechnungsrevisoren und des Suppleanten.

Die Bilanz nebst Gewinn- und Verlustrechnung, der Revisorenbericht und der Geschäftsbericht pro 1950/51 liegen ab heute am Sitze der Gesellschaft, Bleicherweg 5, Zürich 1, zur Einsicht der Aktionäre auf. Die Eintrittskarten für die Generalversammlung können gegen Vorweisung der Aktien oder anderer genügender Ausweise über deren Besitz bis und mit 7. August 1951 bei den nachstehenden Banken bezogen werden, wo auch der gedruckte Geschäftsbericht erhältlich ist.

- in Zürich: Schweizerische Bankgesellschaft
Aktiengesellschaft Leu & Cie.
Privatbank und Verwaltungsgesellschaft
- in Basel: Herren A. Sarasin & Cie.
- in Genf: Herren Pictet & Cie.
- in Lugano: Banca unione di credito

Zürich, den 30. Juli 1951.

Der Präsident des Verwaltungsrates:
Dr. W. Boveri.

Das SHAB. ist in den Geschäftskreisen der ganzen Schweiz verbreitet wie kein anderes Blatt. Mit Ihrem Inserat erreichen Sie diese Kreise vollständig.

Welthandel - Weltverkehr

ALBERT MUTTER

Internationale
Transporte



Basel
Rosentalstrasse 71
Telephon (061) 3 77 94

Lörrach
Schwarzwaldstrasse 67
Telephon 3040

Die Spezialfirma im Verkehr mit
Deutschland



LYKES LINES

GOLFE DU MEXIQUE
via ANVERS, ROTTERDAM et GENES

Agents généraux de fret pour la Suisse

RODOLPHE HALLER S.A.
TRANSPORTS INTERNATIONAUX

GENÈVE
7, Rue des Gares
Tél. (022) 2 65 15



BÂLE
Malzgasse 25
Tél. (061) 227 10

WELTHANDEL

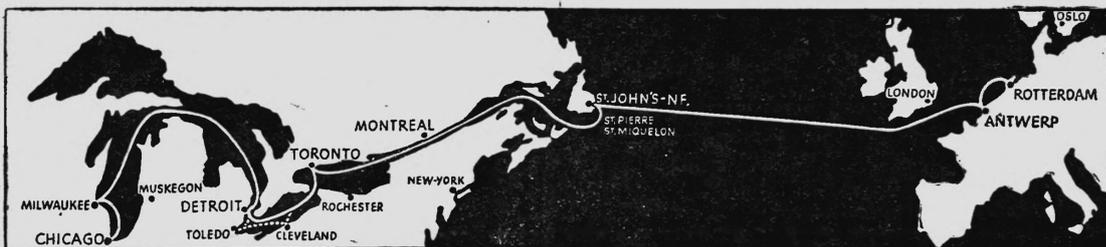


WELTVERKEHR

FJELL LINE

Direkte Verschiffungen
nach Kanada/Große Seen/Chicago und umgekehrt
— ohne Umlad —

- **Die Pioniere der direkten Fahrt Europa-Große Seen**
- **Die Linie mit dem regelmäßigsten Fahrplan**
- **Die Schiffe mit den kürzesten Ueberfahrten**



Frachten, Raumbuchungen und Auskünfte durch die alleinigen Agenten für die Schweiz:

KARL IM OBERSTEG & CO. AG.

INTERNATIONALE TRANSPORTE

Zürich

Uraniastrasse 26
 Tel. (081) 25 86 77

BASEL

Aeschengraben 30
 Tel. (061) 2 26 60

St. Gallen

Bahnhofgebäude SBB
 Tel. (071) 2 10 63

J. H. Trachsler AG., Bern

ALLGEMEINER EXPORT UND IMPORT

NIEDERLASSUNG IN SHANGHAI

Affilierte Häuser in Indochina und Lourenço-Marques

LAMPRECHT & C^{ie} S.A., BÄLE 2

Succursale: ZÜRICH 22

Transports terrestres, maritimes et aériens

Télégrammes: LAMPRECHTSPED

**IHRE
 RHEINTRANSPORTE
 MIT**



**BASEL
 ANTWERPEN
 ROTTERDAM**

AGENTUREN: STRASSBURG - KARLSRUHE - MANNHEIM - HEILBRONN a/N - FRANKFURT a/M - MAINZ - KÖLN - DUISBURG / RUHRORT



TRIUMPH Matura

Die Büromaschine erstklassiger Qualitätsarbeit von europäischem Ruf! Unser Rat: „Vor einem Kauf immer alle wichtigen Marken prüfen!“ Triumph-Schreibmaschinen können von sorgfältigem Vergleichen nur profitieren.

Eigene Werkstätten
Tausch Miete Abzahlung

WIPF AG. ZÜRICH
BÜROMASCHINEN UND MÖBEL

Sihlstrasse 61, b. Hallenschwimmbad, Tel. (051) 25 67 13

Fabrikanten-Konsortium

mit einem originellen, vom Publikum beifällig aufgenommenen Zugabe- und Kollektiv-Reklame-System bietet noch einigen Markenartikel-Fabrikanten Gelegenheit zum Anschluss.

Ernsthafte Interessenten sind eingeladen, detaillierte Angaben zu verlangen unter Chiffre 22269 KK an Publicitas Bern.

Oeffentliches Inventar - Rechnungsruf

Verlassenschaft

Durch Verfügung des Regierungsstathalteramtes II in Bern ist über den Nachlass der nachbezeichneten Person die Errichtung des öffentlichen Inventars bewilligt worden.

Gemäss Art. 582 ZGB und § 47 ff. des Dekretes vom 24. Januar 1946 betreffend die Errichtung des Inventars werden die Gläubiger und Bürgschaftsgläubiger des Erblassers aufgefordert, ihre Ansprachen innerhalb der hiernach angegebenen Frist bei dem zuständigen Regierungsstathalteramt schriftlich einzureichen. Für nicht angemeldete Forderungen haften die Erben weder persönlich noch mit der Erbschaft (Art. 590 ZGB). Gleichzeitig ergeht an die Schuldner des Erblassers die Aufforderung, ihre Schulden innerhalb der nämlichen Frist bei dem mit der Errichtung des Inventars beauftragten Notar schriftlich anzumelden.

Die Eingaben sind gestempelt einzureichen.

Erblasser:

Bally Otto

Rudolf Gottliebs sel., geboren 1886, von Buchholterberg, Kaufmann, Moserstrasse 52, Bern, Geschäftsadresse: Otto Bally, Apparatebau, Zielweg 9, Bern, und einziger Verwaltungsrat der Otto Bally, Apparatebau AG., Bern, verstorben am 8. Juli 1951.

- Eingabefrist bis und mit 31. August 1951:
- für Forderungen und Bürgschaftsansprachen beim Regierungsstathalteramt II in Bern;
 - für Guthaben des Erblassers bei Notar Fritz Pauli, auf der Egg, in Thierachern.

Es sind sowohl Forderungen gegen den Verstorbenen persönlich als auch diejenigen gegen die Firma Otto Bally, Apparatebau AG., Bern, einzureichen.

Massaverwalter: Herr Max Bally, Kaufmann, Daxelhofstrasse 9, Bern. Das Geschäft wird während der Dauer des öffentlichen Inventars von den Erben unter Aufsicht des Massaverwalters weitergeführt.

Thierachern, den 26. Juli 1951.

Der Beauftragte: F. Pauli, Notar.



EXIGEZ LES
BOUCHONS
AUMANN
OBERENTFELDEN (Aarg.)
Téléphone (056) 3 71 51



Préférés depuis 1898
Bouillons - Etienne
SCHIEDERGER
Lauton / Jura

Durch die grosse Verbreitung des SHAB. bei den eidgenössischen Verwaltungen, Behörden und Betrieben erreicht Ihr Inserat auch diese Kreise.



Porto sparen

mit der grammgenauen SYRO-Briefwaage. Für Luftpost bis 50 g, für Briefpost bis 250 g, je Fr. 28.65 + Wust. Auf Wunsch 3 Tage gratis zur Probe.

Rüegg-Naegeli

Bahnhofstr. 22, Zürich 1, Tel. (051) 2337 07

Importante maison de commerce, avec fondation en faveur du personnel, cherche pour entrée à bref délai

Comptable diplômé

routiné et habitué à un travail précis et indépendant, au courant des machines comptables en général et du système Burroughs en particulier. Place d'avenir pour employé capable. Offres détaillées avec curriculum vitae et certificats sous offre P 4666 N à Publicitas Neuchâtel.

Engros-Firma der Zentralschweiz

mit verfügbaren Lagerräumen und Geleiseanschluss interessiert sich für die Uebernahme von regionalem oder erweitertem

LAGERVERSAND

Bureau- und Lagerpersonal zur Verfügung.
Offerten unter Chiffre D 24251 U an Publicitas Biel.

Rheintalische Straßenbahnen

Die Aktionäre werden hiermit zur ordentlichen Generalversammlung eingeladen auf Samstag, den 11. August 1951, 16.30 Uhr, im Hotel «Frauenhof», in Altstätten.

Traktanden: Abnahme von Geschäftsbericht und Jahresrechnung pro 1950. Die Zutrittskarten zur Generalversammlung können gegen Ausweis des Aktienbesitzes bis zum 8. August 1951, mittags, auf dem Büro der Gesellschaft in Altstätten bezogen werden, woselbst auch Geschäftsbericht und Jahresrechnung zur Einsicht aufliegen. Die Zutrittskarten berechtigen am 11. August 1951 zur freien Fahrt auf den Strecken der Rheintalischen Strassenbahnen.

Altstätten, den 30. Juli 1951.

Der Verwaltungsrat.

S.A. Vautier frères & Cie, Yverdon-Grandson

Emprunt obligataire 4%, 1943

Messieurs les porteurs d'obligations faisant partie de l'emprunt de Fr. 600 000.— de 1943, sont informés que l'amortissement de Fr. 20 000.— au 1^{er} novembre 1951 a été effectué par tirage au sort.

Les obligations dont les numéros suivent sont remboursables dès le 1^{er} novembre 1951 au siège de la société à Yverdon, à la Banque Cantonale Vaudoise à Lausanne, à l'Union de Banques suisses à Lausanne, à la Société de Banque suisse à Lausanne, chez MM. Piguet & Cie à Yverdon, ainsi qu'à tous les sièges, succursales et agences de ces établissements.

Elles ne portent plus d'intérêt dès la susdite date.

1214	1428	1534	1650	1723	1841	2035	2087	2199	2297
1321	1429	1573	1666	1730	1961	2052	2109	2282	2328
1344	1431	1597	1669	1771	2023	2081	2155	2291	2376
1350	1518	1613	1678	1799	2029	2082	2186	2292	2387

Yverdon, le 26 juillet 1951.

Le conseil d'administration.

GESUWA

Genossenschaft zur Förderung des schweizerisch-ungarischen Warenverkehrs

Einladung zur 18. ordentlichen Generalversammlung

auf Freitag, den 10. August 1951, vormittags 10.30 Uhr, im Zunfthaus zur Waag, Münsterhof 8, Zürich 1

Traktanden:

- Begrüssung durch den Präsidenten der Genossenschaft, Herrn Direktor Ed. Dussy, Riehen.
- Genehmigung des Protokolls der 17. ordentlichen Generalversammlung vom 31. Mai 1950.
- Genehmigung des Jahresberichtes 1950.
- Genehmigung der Jahresrechnung und des Revisorenberichtes 1950.
- Décharge-Erteilung an den Vorstand.
- Wahl des Präsidenten, der Vorstandsmitglieder und der Kontrollstelle.
- Beschlussfassung über den Jahresbeitrag.
- Referat von Herrn Dr. P. Acbi, 1. Sekretär des Vororts des Schweizerischen Handels- und Industrie-Vereins, Zürich.
- Aussprache der Mitglieder und Diverses.

Zürich, den 30. Juli 1951.

GESUWA

Genossenschaft zur Förderung des schweizerisch-ungarischen Warenverkehrs
der Präsident: Ed. Dussy.

Aktiengesellschaft Hotel Celerina & Cresta Palace Celerina/Schlarigna

Einladung zur ordentlichen Generalversammlung auf Donnerstag, den 16 August 1951, 15.30 Uhr, im «Cresta Palace»

Traktanden

- Jahresrechnung 1950/51
- Bericht der Kontrollstelle und Genehmigung der Bilanz
- Entlastung der Verwaltungsorgane
- Wahl der Rechnungsrevisoren
- Umfrage.

Die Bilanz nebst Gewinn- und Verlustrechnung pro 31. März 1951 sowie der Bericht der Rechnungsrevisoren liegen vom 7. August an auch in unserem Büro in Celerina/Schlarigna zur Einsicht der Aktionäre auf.

Für den Verwaltungsrat, der Präsident: G. Pinösch.

Celerina/Schlarigna, den 31. Juli 1951.

B. C. T. Bio-Chemio-Terapica S.A., Gnosca

Avviso di convocazione

L'assemblea generale straordinaria degli azionisti

è convocata per il giorno 8 agosto 1951, alle ore 20.30, nella sala della Birreria Nazionale a Murialto, con il seguente

Ordine del giorno:

Relazione della direzione sulla situazione finanziaria della società e decisioni relative.

Per partecipare all'assemblea i Signori azionisti dovranno depositare le loro azioni presso la sede della società a Gnosca o presso l'Unione di banche svizzere, a Locarno, entro il 8 agosto 1951 a mezzogiorno.

Gnosca, il 23 luglio 1951.

Il consiglio di amministrazione.

Servofix AG., Zürich

Einladung zur Generalversammlung

Die Aktionäre der Servofix AG. in Zürich werden hiermit zur

1. ordentlichen Generalversammlung

auf Donnerstag, den 16. August 1951, vormittags 10 Uhr, ins Fabrikgebäude der Gesellschaft, Badenerstrasse 849, Zürich 9, eingeladen zur Behandlung folgender

Traktanden:

- Geschäftsbericht des Verwaltungsrates für das Geschäftsjahr 1949/1950 sowie der Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung per 31. Dezember 1950; Bericht und Antrag der Kontrollstelle.
- Décharge-Erteilung an den Verwaltungsrat
- Beschlussfassung über den Saldo der Jahresrechnung.
- Abberufung eines Mitgliedes des Verwaltungsrates.
- Ersatzwahl in den Verwaltungsrat.
- Wahl der Kontrollstelle.
- Diverses.

Die Stimmkarten werden den Aktionären gegen genügenden Ausweis beim Eintritt zur Generalversammlung ausgehändigt.

Der Jahresbericht mit Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung nebst dem Bericht der Kontrollstelle sind ab 4. August 1951 im Büro der Gesellschaft, Badenerstrasse 849, in Zürich 9, sowie bei der Kontrollstelle, der AG. für Finanz- und Vermögensverwaltung, Bahnhofstrasse 71, in Zürich 1, den Aktionären zur Einsicht aufgelegt.

Zürich, den 20. Juli 1951.

Der Verwaltungsrat.

Zolltarifverhandlungen mit der Bundesrepublik Deutschland

Die Bundesrepublik Deutschland beabsichtigt, auf den 1. Oktober 1951 ein neues Zolltarifgesetz mit Zolltarif in Kraft treten zu lassen. Anstelle des bisherigen Gewichtszolles tritt der Wertzoll. Bei den Zollverhandlungen im Rahmen des GATT (General Agreement on Tariffs and Trade) in Torquay hat Westdeutschland in bilateralen Verhandlungen verschiedenen der beteiligten Staaten Zollzugeständnisse gemacht. Diese finden allen Staaten gegenüber Anwendung, welche seitens der Bundesrepublik Deutschland die unbeschränkte Meistbegünstigung geniessen.

Die Schweiz hat an den Verhandlungen in Torquay nicht teilgenommen. Eine Anzahl der neuen deutschen Zollpositionen trägt deshalb den spezifisch schweizerischen Exportinteressen keine Rechnung. Die für die schweizerischen Exportkreise bedeutsamen Positionen sind nachfolgend publiziert. Soweit dem Zollansatz der Buchstabe «T» beigefügt ist, bedeutet dies eine Ermässigung oder Bindung gemäss den Zollzugeständnissen von Torquay.

Für die voraussichtlich Mitte September dieses Jahres beginnenden Zollverhandlungen mit Westdeutschland haben der Vorort des Schweizerischen Handels- und Industrievereins und der Schweizerische Bauernverband Vorarbeiten eingeleitet. Firmen, die keiner Sektion dieser Spitzenorganisationen angehören, können im Hinblick auf diese Verhandlungen Begehren um Zollreduktionen an die Handelsabteilung des Eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartementes richten. Die Eingaben sind bis spätestens 31. August 1951 in 6 Exemplaren einzureichen. In ihnen sind, unter Angabe der bisherigen und neuen deutschen Zolltarifnummern sowie der schweizerischen Zolltarifnummern für die betreffenden Waren gegenüberzustellen:

- die wertmässige Belastung gemäss dem bisher geltenden deutschen Zolltarif;
- die Belastung in Prozent des Wertes gemäss dem neuen Zolltarifgesetz der Bundesrepublik Deutschland;
- die als tragbar betrachtete Belastung in Prozent des Wertes;
- die wertmässige Belastung derselben Ware gemäss schweizerischem Zolltarif;
- die Höhe der Ausfuhr nach Westdeutschland in den Jahren 1949 und 1950 in Millionen Franken.

Sofern eine interessierende Zollposition in der nachfolgenden Liste nicht aufgeführt ist, kann bei den Handelskammern Einsicht in den Entwurf zu einem neuen deutschen Zolltarifgesetz genommen werden. Das erwähnte Gesetz sowie der Sonderdruck «Die deutschen Zollzugeständnisse von Torquay» können beim Verlag des Bundesanzeigers, Köln am Rhein 1, Postfach, bezogen werden.

Zolltarifgesetz

(Vom 1951)

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel I

Allgemeine Vorschriften

§ 1. Zolltarif

Zolltarif im Sinne des § 49, Absatz 1, des Zollgesetzes vom 20. März 1939 (Reichsgesetzbl. I, S. 529) ist der nachstehende Zolltarif.

§ 2. Erläuterungen zum Zolltarif

Die Erläuterungen zum Zolltarif sind die Durchführungsvorschriften zum Zolltarif im Sinne des § 49, Absatz 3, des Zollgesetzes.

§ 3. Obertarif

Als Obertarif im Sinne des § 55, Absatz 1, des Zollgesetzes gilt der nachstehende Zolltarif mit folgenden Aenderungen:

- Die Zollsätze für die zollbaren Waren werden verdreifacht; der Mindestzollsatz beträgt bei wertvollbaren Waren 10 vom Hundert des Wertes.
- Zollfreie Waren unterliegen einem Zollsatz von 10 vom Hundert des Wertes.

§ 4. Aenderung des Zolltarifs

(*) Die Bundesregierung kann mit Zustimmung des Bundestags durch Rechtsverordnung

- Zollsätze aus wirtschaftlichen Gründen ermässigen oder aufheben;
- den Zoll für zollbare Waren bis auf das Dreifache des tarifmässigen Zollsatzes erhöhen und den Zoll für tarifmässig zollfreie Waren bis auf den höchsten Wertzollsatz des Tarifs festssetzen, wenn diese Waren infolge einer unvorhergesehenen wirtschaftlichen Entwicklung in zunehmendem Umfang unter solchen Umständen eingeführt werden, dass die dadurch geschaffene Lage die im Inland ansässigen Hersteller gleichartiger oder unmittelbar konkurrierender Erzeugnisse ernsthaft schädigt oder zu schädigen droht.

Négociations tarifaires avec la République fédérale allemande

La République fédérale allemande se propose de mettre en vigueur à partir du 1^{er} octobre prochain une nouvelle loi douanière avec le nouveau tarif douanier respectif. Le système ad valorem se substituera au système des droits spécifiques. Lors de la conférence tarifaire tenue à Torquay dans le cadre du «GATT» (General Agreement on Tariffs and Trade), l'Allemagne occidentale a accordé, moyennant des arrangements bilatéraux, des concessions douanières aux divers Etats participants. Celles-ci profiteront à tous les pays qui sont liés avec l'Allemagne occidentale par un accord commercial comportant l'application illimitée de la clause de la nation la plus favorisée.

La Suisse n'a pas participé à la conférence de Torquay. Un certain nombre des nouvelles rubriques tarifaires allemandes ne tiennent dès lors pas compte des intérêts de notre commerce d'exportation. Nous publions ci-après les rubriques qui intéressent particulièrement la Suisse. La lettre T, qui suit le droit applicable, indique une réduction ou une consolidation accordée lors de la conférence de Torquay.

L'Union suisse du commerce et de l'industrie et l'Union suisse des paysans procèdent actuellement aux travaux préparatoires en vue des négociations tarifaires avec l'Allemagne qui s'ouvriront vraisemblablement à la mi-septembre. Les maisons qui ne sont pas affiliées à ces organisations peuvent adresser leurs demandes visant des réductions tarifaires à la Division du commerce du Département fédéral de l'économie publique. Les requêtes, établies en six exemplaires, doivent être présentées avant le 31 août 1951 et contenir, outre les numéros du tarif allemand en vigueur et les nouveaux numéros allemands ainsi que les positions douanières suisses pour les marchandises en question:

- l'incidence quant à la valeur de la marchandise du droit spécifique prévu au tarif douanier allemand en vigueur jusqu'à ce jour;
- le taux en % ad valorem d'après la nouvelle loi sur les tarifs douaniers de la République fédérale allemande;
- le taux en % ad valorem considéré comme acceptable;
- l'incidence quant à la valeur de la même marchandise du droit spécifique prévu dans le tarif douanier suisse;
- le montant exprimé en millions de francs suisses des exportations à destination de l'Allemagne occidentale pendant les années 1949 et 1950.

Au besoin, les intéressés prendront connaissance du projet de tarif allemand auprès des chambres de commerce. Ils pourront se procurer le tarif et le fascicule «Die deutschen Zollzugeständnisse von Torquay» auprès du «Verlag des Bundesanzeigers», Postfach, Köln am Rhein 1.

Negoziazioni tariffarie con la Repubblica federale della Germania

La Repubblica federale della Germania si propone di mettere in vigore, a contare dal 1 ottobre prossimo, una nuova legge doganale con la rispettiva nuova tariffa doganale. Il sistema dei diritti specifici sarà sostituito dal sistema ad valorem. In occasione della conferenza tariffaria tenutasi a Torquay nel quadro del «GATT» (General Agreement on Tariffs and Trade), la Germania occidentale ha accordato, mediante accordi bilaterali, delle concessioni doganali ai vari Stati partecipanti. Beneficieranno di queste concessioni tutti i paesi che sono legati alla Germania occidentale da un accordo commerciale comportante l'applicazione illimitata della clausola della nazione più favorita.

La Svizzera non ha partecipato alla conferenza di Torquay. Quindi, un certo numero delle nuove voci tariffarie germaniche non tiene conto degli interessi del nostro commercio d'esportazione. Pubblichiamo qui appresso le voci doganali che interessano particolarmente la Svizzera. La lettera T, accanto al dazio applicabile, indica una riduzione o un vincolo convenzionale accordato in occasione della conferenza di Torquay.

Il Direttorio svizzero del commercio e dell'industria e l'Unione svizzera dei contadini procedono attualmente ai lavori preparatori per le negoziazioni tariffarie con la Germania, le quali s'inizieranno prevedibilmente alla metà di settembre. Le ditte che non sono affiliate a queste organizzazioni possono inoltrare delle domande intese ad ottenere delle riduzioni tariffarie alla Divisione del commercio del Dipartimento federale dell'economia pubblica. Queste domande, stese in sei esemplari, devono essere presentate entro il 31 agosto 1951 al più tardi e contenere, oltre le voci attuali e nuove della tariffa germanica e quelle della tariffa svizzera per le rispettive merci:

- l'aggravio, in quanto al valore della merce, del diritto specifico previsto dalla tariffa germanica attuale;
- il dazio in % ad valorem secondo la nuova legge sulle tariffe doganali della Repubblica federale della Germania;
- il dazio in % ad valorem considerato accettabile;
- l'aggravio, in quanto al valore della stessa merce, del diritto specifico previsto dalla tariffa doganale svizzera;
- l'importo, in milioni di franchi svizzeri, delle esportazioni effettuate verso la Germania occidentale durante gli anni 1949 e 1950.

All'occorrenza, gl'interessati potranno prendere visione del progetto della nuova tariffa germanica presso le camere di commercio. Essi potranno procurarsi la tariffa stessa ed il fascicolo «Die deutschen Zollzugeständnisse von Torquay» presso il «Verlag des Bundesanzeigers», Postfach, Köln am Rhein 1.

(*) Vertagt sich der Bundestag länger als 3 Wochen, so kann die Bundesregierung die im Absatz 1 bezeichneten Rechtsverordnungen ohne Zustimmung des Bundestags mit einer Geltungsdauer bis zu 3 Monaten erlassen.

Artikel II

Vorschriften über die Wertverzollung

§ 5. Zollwert

(*) Der Zoll für wertvollbare Waren wird nach ihrem Zollwert bemessen. (*) Zollwert ist der Normalpreis (§ 6). Als Zollwert kann nach Massgabe des § 7 auch der Rechnungspreis gelten.

§ 6. Normalpreis

(*) Normalpreis ist der Preis, der für die eingeführte Ware bei einem Verkauf zum freien Marktpreis zwischen unabhängigen Verkäufern und Käufern in dem für die Anwendung der Zollvorschriften massgebenden Zeitpunkt (§§ 58, 60 ZG) erzielt werden kann.

(*) Der Normalpreis bestimmt sich nach der Menge der zur Abfertigung gestellten Ware. Handelsübliche Mengenrabatte sind bei der Bildung des Normalpreises zu berücksichtigen.

(*) Der Normalpreis umfasst die Kosten (§ 9, Absatz 1), die den Verkauf der Ware und ihre Lieferung an den Käufer bis zum Einfuhrort belasten.

(*) Im Normalpreis ist einbezogen das Recht zur Benutzung des Patents, des Geschmacks- oder Gebrauchsmusters, des Warenzeichens, des Urheberrechts, des Vervielfältigungs- oder Bearbeitungsrechts an den Waren, wenn die eingeführten Waren Gegenstand eines solchen Rechtes sind. Dies gilt auch dann, wenn die Ware erst nach der Einfuhr mit einem Warenzeichen versehen werden soll.

§ 7. Rechnungspreis

(*) Die Zollbehörde kann als Zollwert den Rechnungspreis gelten lassen, wenn er nach den Bedingungen und Umständen des Handelsgeschäfts als Normalpreis angesehen werden kann.

(*) Dem Rechnungspreis sind insbesondere die im § 6, Absatz 3, aufgeführten Kosten, soweit sie nicht im Rechnungspreis enthalten sind, und aussergewöhnliche Preisnachlässe (z. B. für Alleinvertreter) hinzuzurechnen.

§ 8. Verkauf zum freien Marktpreis

(1) Ein Verkauf zum freien Marktpreis zwischen unabhängigen Verkäufern und Käufern liegt vor, wenn folgende Bedingungen gegeben sind:

1. Die Zahlung des Kaufpreises stellt die einzige Leistung des Käufers dar;
2. der vereinbarte Preis ist nicht beeinflusst durch Handels-, Finanz- oder sonstige Beziehungen vertraglicher oder ausservertraglicher Art — abgesehen von denjenigen, die auf dem vorliegenden Geschäft selbst beruhen — zwischen dem Verkäufer oder einer mit ihm geschäftlich verbundenen natürlichen oder juristischen Person und dem Käufer oder einer mit diesem geschäftlich verbundenen natürlichen oder juristischen Person;
3. kein Teil des Erlöses einer späteren Weiterveräußerung oder sonstigen Verwertung der Ware kommt unmittelbar oder mittelbar dem Verkäufer oder irgendeiner mit ihm verbundenen natürlichen oder juristischen Person zugute.

(*) Zwei Personen gelten miteinander als geschäftlich verbunden, wenn eine von ihnen irgendwie am Geschäft der anderen oder ein Dritter am Geschäft beider interessiert ist, mag es sich um unmittelbare oder mittelbare Interessen handeln.

§ 9. Kosten

(1) Zu den im § 6, Absatz 3, aufgeführten Kosten gehören insbesondere:

- Transportkosten,
- Versicherungskosten,
- Kommissionskosten,
- Maklergebühren,
- Kosten, die im Ausland entstanden sind für die Ausstellung der zur Einfuhr der Waren ins Einfuhrland erforderlichen Urkunden,
- Abgaben, die ausserhalb des Einfuhrlandes zu entrichten sind, ausschliesslich derjenigen, für die Befreiung bewilligt oder Rückerstattung gewährt oder zu erwarten ist,
- Kosten der Umschliessungen (Arbeitslöhne, Verpackungsmaterial und andere Kosten), soweit die Verpackung nicht besonders zu verzollen ist,
- Ladekosten.

(*) Die Einfuhrabgaben sind in den Zollwert nicht einzurechnen.

§ 10. Einfuhrort

Als Einfuhrort gilt der Ort der ersten Zollstelle.

§ 11. Umrechnungskurs

Ausländische Preis- und Wertangaben sind nach dem geltenden amtlichen Tageskurs umzurechnen.

§ 12. Durchschnittswerte

(1) Die Bundesregierung kann Durchschnittswerte auf der Grundlage des Normalpreises (§ 6, Absatz 1) festsetzen. Die Durchschnittswerte sind nur anzuwenden, wenn ein Rechnungspreis (§ 7, Absatz 1) nicht ermittelt werden kann.

(*) Der Durchschnittswert tritt an die Stelle des Rechnungspreises.

Artikel III

Vorschriften über die Tarifierung der im Zolltarif nichterfassten Waren

§ 13. Gemenge

(1) Gemenge von Waren, die aus verschiedenen tarifierten Bestandteilen bestehen, werden, wenn eine Aussonderung der Anteile untunlich erscheint oder von dem Zollbeteiligten abgelehnt wird, wie folgt tarifiert:

1. wenn alle Bestandteile zollfrei oder mit gleichen Zollsätzen belegt sind, nach derjenigen Tarifstelle, unter die der gewichtsmässig vorherrschende Bestandteil fällt;
 2. wenn ein Bestandteil zollbar ist, nach der Tarifstelle dieses Bestandteils;
 3. wenn mehrere Bestandteile mit ungleichen Zollsätzen belegt sind, nach der Tarifstelle des Bestandteils, die zur höchsten Zollbelastung führt.
- (*) Bestandteile, deren Menge unerheblich ist, bleiben ausser Betracht.

§ 14. Gemische

(1) Gemische von Flüssigkeiten sowie Gemische von Flüssigkeiten und festen Stoffen werden wie Gemenge tarifiert.

(*) Wässrige Lösungen chemischer Stoffe werden wie die gelösten Stoffe tarifiert, wenn nichts anderes vorgeschrieben ist.

§ 15. Zusammengesetzte Waren

Waren, die aus verschiedenen Stoffen oder Erzeugnissen durch mechanische Verarbeitung hergestellt sind, werden nach dem Bestandteil tarifiert, der den Charakter der Ware bestimmt. In Zweifelsfällen ist die Ware der Tarifstelle desjenigen Bestandteils zuzuweisen, die zur höchsten Zollbelastung führt.

§ 16. Andere nichterfasste Waren

Für andere Waren, die im Zolltarif weder genannt noch inbegriffen sind, gelten die Tarifvorschriften der Waren, denen sie nach Beschaffenheit am nächsten stehen.

Artikel IV

Vorschriften gegen Preisdumping und Subventionen

§ 17. Antidumping- und Ausgleichzölle

Die Bundesregierung kann durch Rechtsverordnung:

- a) von Waren, die Gegenstand eines Dumpings sind, zusätzlich einen Antidumpingzoll erheben bis zur Höhe des Betrages der Dumpingspanne;
- b) von Waren, für deren Erzeugung, Herstellung oder Ausfuhr unmittelbar oder mittelbar eine Prämie oder Subvention gewährt wird, zusätzlich einen Ausgleichzoll erheben bis zur Höhe des geschätzten Betrages der Prämie oder der Subvention.

Artikel V

Schlussvorschriften

§ 18. Durchführungsvorschriften

Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung:

1. Erläuterungen zur Auslegung und zur Anwendung des Zolltarifs zu geben;
2. Vorschriften zu erlassen über den Obertarif, die Wertverzollung und die Zollbehandlung der im Zolltarif nicht erfassten Waren, soweit diese Vorschriften zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlich sind;
3. Durchschnittswerte festzusetzen (§ 12, Absatz 1);
4. Vorschriften über die Erhebung der in § 17 bezeichneten Zölle zu erlassen.

§ 19. Inkrafttreten des Gesetzes

Dieses Gesetz tritt am 1. Oktober 1951 in Kraft.

Zolltarif

Allgemeine Tarifierungsvorschriften

1. Die einzelnen Abschnitte und Kapitel enthalten in der Regel nicht sämtliche Waren, die nach den Uberschriften dorthin gehören. In diesen Fällen sind die Waren, die ausgenommen sind, meistens in den allgemeinen Anmerkungen zu den Abschnitten oder Kapiteln aufgeführt. Diese Aufzählungen sind nicht erschöpfend.

2. Begriffsbestimmungen gelten, wenn nichts anderes vorgeschrieben ist, in allen Teilen des Tarifs.

Enthält der Tarif keine Begriffsbestimmung, so ist für die Auslegung eines Warenbegriffs die Verkehrsanschauung massgebend.

3. Kommen für die Einreihung von Waren mehrere Tarifstellen in Betracht, so ist wie folgt zu verfahren:

- a) Waren, die für mehrere Tarifstellen in Betracht kommen, weil sie verschiedene Verwendungszwecke haben, sind, wenn nichts anderes bestimmt ist, derjenigen Tarifstelle zuzuweisen, die dem hauptsächlichsten Verwendungszweck entspricht, im Zweifelsfall der Tarifstelle mit der höchsten Zollbelastung;
- b) in allen anderen Fällen geht die Tarifstelle mit der genaueren Warenbezeichnung den anderen Tarifstellen vor. Ist es zweifelhaft, welche Bestimmung die genauere ist, so geht die Tarifstelle mit der höchsten Zollbelastung vor.

4. Bestimmt sich die Tarifstelle nach der Höhe des Zolles, so sind bei der Ermittlung nur die Sätze dieses Tarifs anzuwenden.

5. Bei der Tarifierung bleiben ausser Betracht:

- a) ganz unwesentliche Teile zusammengesetzter Waren, insbesondere solche, die lediglich zur Befestigung oder Verbindung einzelner Teile dienen, zum Beispiel Nägel, Nieten, Schrauben, Klammern, Schlösser, Schliesshaken, Oesen, Scharniere, Riegel, Verstärkungsecken, Bänder, Fäden, Schnüre, Gurte, Riemen, Stricke;
- b) Bearbeitungen, Verfeinerungen und Verzierungen, die nur in ganz unwesentlicher Ausdehnung vorhanden sind;
- c) Fabrikmarken, Warenzeichen, Firmennamen, Angaben über Ursprungsland, Warensorte, Masse und Fassungsvermögen, Eichzeichen und Skalazeichen, alle diese, wenn sie keine Verzierungen darstellen.

6. Unfertige und unvollständige Waren werden, wenn ihre Bestimmung erkennbar und nichts anderes vorgeschrieben ist, wie die fertigen und vollständigen Waren tarifiert.

7. Waren, die in ihre Bestandteile zerlegt sind, werden wie die zusammengesetzten Waren tarifiert, wenn die ein Ganzes bildenden Bestandteile in einer Sendung zusammen eingehen und nichts anderes vorgeschrieben ist. Dies gilt auch dann, wenn nur unwesentliche Teile fehlen.

8. Zubehörteile und Ersatzstücke werden wie die Ware tarifiert, zu der sie gehören, wenn sie mit der Ware in einer Sendung eingehen, ihr nach Art und Menge entsprechen, üblicherweise zusammen mit der Ware verkauft werden und ihr Preis im Kaufpreis einbegriffen ist.

9. Handelsübliche Etuis, Kästchen, Mappen, Taschen und dergleichen (z. B. für Essbestecke, Ferngläser, Mikroskope, Uhren, Musikinstrumente, Waffen, Sportgeräte) werden wie die Waren tarifiert, zu denen sie gehören, wenn sie mit diesen zur Abfertigung gestellt werden; werden sie gesondert gestellt, so sind sie nach ihrer Beschaffenheit zu tarifieren.

Tarifnummern	Bezeichnung der Waren	Zollsatz % des Wertes
	Abschnitt I	
	Tiere und tierische Erzeugnisse	
	Kapitel 1	
	Lebende Tiere	
	Allgemeine Anmerkung.	
	Ausgenommen von diesem Kapitel sind Fische, Krebstiere und Weichtiere (Kap. 3) und Mikrobenkulturen (Kap. 30).	
01 02	Rinder, einschliesslich Büffel, lebend:	
	A — Kälber	10 T
	B — Jungtiere	10 T
	Junge Stiere und junge Ochsen	15 T
	Färsen	10 T
	C — Stiere	15 T
	D — Kühe	15 T
	E — Ochsen	10 T
	Anmerkungen.	
	1. Rinder zu Zuchtzwecken, nach näherer Anordnung der Bundesregierung	frei T
	2. Kühe und Färsen, zum Schlachten unter Zollsicherung	10 T
	3. Kälber sind junge Rinder, die noch keinen ihrer acht Milchschneidezähne verloren haben.	
	4. Jungtiere (junge Stiere, junge Ochsen und Färsen) sind Rinder, die im Unterkiefer nicht mehr als drei bleibende Schneidezähne haben.	

Tariffnummern	Bezeichnung der Waren	Zollsatz % des Wertes
01 03	Schweine, lebend, im Stückgewicht: A - von 35 kg oder weniger B - von mehr als 35 kg Anmerkung. Schweine zu Zuchtzwecken, nach näherer Anordnung der Bundesregierung	15 12 T frei
Kapitel 3 Fische, Krebstiere und Weichtiere		
Allgemeine Anmerkung. Ausgenommen von diesem Kapitel sind: a) Meeressäugtiere (Kap. 1) und Fleisch von Meeressäugtieren (Kap. 2); b) nichtlebende Fische, Krebstiere und Weichtiere, zum Genuss nicht verwendbar (Kap. 5); c) Kaviar und Kaviarersatz (Kap. 16); d) Fische, Krebstiere und Weichtiere, in anderer Weise zubereitet oder haltbar gemacht, als es in diesem Kapitel vorgesehen ist (z. B. in Terrinen, Gläsern, Büchsen oder luftdicht verschlossenen Behältnissen) (Kap. 16).		
03 01	Fische, lebend oder nicht lebend, frisch, gekühlt oder gefroren: A - Süßwasserfische: 1 - Lachse 2 - Forellen 3 - andere	frei 12 T 25 10
Kapitel 4		
Milch und Molkereierzeugnisse; Vogeleier; natürlicher Honig		
04 01	Milch und Rahm, frisch, weder eingedickt noch gezuckert	25
04 02	Milch und Rahm, haltbar gemacht, eingedickt oder gezuckert: A - flüssig oder teigartig ex A - eingedickt, flüssig oder teigartig, gezuckert B - fest (z. B. in Blöcken oder als Pulver) Anmerkungen zu Nrn. 04 01 und 04 02. 1. Unter Milch ist zu verstehen: Vollmilch, entrahmte Milch, Molke, Buttermilch, Milchserum, saure Milch, Kefir, Joghurt und andere durch besondere Verfahren gegorene Milch. 2. Milch und Rahm, pasteurisiert, sterilisiert oder peptonisiert werden wie frische Milch und frischer Rahm nach Nr. 04 01 behandelt.	35 30 T 20 T
04 04	Käse und Quark	30
ex 04 04	Welschkäse und Frischkäse (Quark und dergleichen), Weichkäse; Cheddarkäse; Schmelzkäse	25 T
05 04	Därme, Blasen und Magen von anderen Tieren als Fischen, frisch, gekühlt oder gefroren, gesalzen oder getrocknet	frei T
Abschnitt II Pflanzen und pflanzliche Erzeugnisse		
Kapitel 6 Lebende Pflanzen und Erzeugnisse der Ziergärtnerei		
Allgemeine Anmerkung. Ausgenommen von diesem Kapitel sind: a) essbare Pflanzen, Wurzeln, Zwiebeln und Knollen, sowie pflanzliche Futtermittel (Kap. 7 und 12); b) Pflanzen zum Gewerbe- oder Heilgebrauch (Kap. 12); frische und getrocknete Pflanzen und Pflanzenteile zu Binde- oder Zierzwecken bleiben jedoch in diesem Kapitel		
06 02	Lebende Pflanzen und Wurzeln, anderweit weder genannt noch inbegriffen, einschliesslich Stecklinge und Pfropfreiser: A - Stecklinge, unbewurzelt, und Pfropfreiser: ex A - Stecklinge, unbewurzelt, und Pfropfreiser: Weinrebenstecklinge Weinrebenpfpfropfreiser B - andere: 1 - Reben, auch veredelt 2 - Bäume und Sträucher ex 2 - Bäume und Sträucher: Veredelungsunterlagen für Obstgehölze andere Obstgehölze 3 - Edelrosen und Rosenwildlinge: a - Veredelungsunterlagen für Edelrosen b - andere 4 - andere: a - ohne Blüten oder Knospen: Araukarien, Aspidistren, Lorbeerbäume (Laurus nobilis), Palmen Azaleen b - andere	15 15 frei T 5 T frei T 25 15 T 25 T 15 T 30 10 10 mindestens aber für 100 kg 25 DM 20
Anmerkung. Knospen gelten als solche nur dann, wenn sie schon die Farbe der Blüten erkennen lassen.		
Kapitel 7 Gemüse und andere essbare Pflanzen, Wurzeln und Knollen		
Allgemeine Anmerkung. Ausgenommen von diesem Kapitel sind: a) Zuckerrüben, Zichorienwurzeln, Finterrüben, Steckrüben und andere Wurzeln zu Futterzwecken (Kap. 12); b) Gemüse und andere essbare Pflanzen, Wurzeln und Knollen, in anderer Weise zubereitet oder haltbar gemacht, als es in diesem Kapitel vorgesehen ist (z. B. in Gläsern, Büchsen oder luftdicht verschlossenen Behältnissen) (Kap. 20).		
07 01	Gemüse und andere Küchengewächse, frisch oder gekühlt: F - Kartoffeln: vom 1. August bis 31. Mai vom 1. Juni bis 30. Juni als Saatgut anerkannte Erstlinge A und B, mit Zeugnissen nach näherer Anordnung der Bundesregierung Anmerkung. Kartoffeln zur Herstellung von Stärke oder Kartoffelflocken unter Zollsicherung	frei 20 T 30 T 10 T frei
07 04	Gemüse und andere Küchengewächse, nach beliebigen Verfahren getrocknet, auch in Stücke oder Scheiben geschnitten: A - ungemischt: 1 - Trüffel 2 - Kartoffeln 3 - andere ex 3 - Zwiebeln B - untereinander gemischt (Julienne)	35 15 35 30 T 35

Tariffnummern	Bezeichnung der Waren	Zollsatz % des Wertes
Kapitel 8 Essbare Früchte und essbare Fruchtschalen		
Allgemeine Anmerkungen. 1. Ausgenommen von diesem Kapitel sind essbare Früchte, in anderer Weise zubereitet oder haltbar gemacht, als es in diesem Kapitel vorgesehen ist (z. B. in Gläsern, Büchsen oder luftdicht verschlossenen Behältnissen) (Kap. 20); 2. Gekühlte Früchte werden wie frische Früchte behandelt.		
08 06	Apfel, Birnen, Quitten, frisch: A - Äpfel	25 jedoch mindestens für 100 kg 9 DM
ex 1 - Mostäpfel, lose geschüttet ohne Zwischenlagen, vom 16. September bis 15. Dezember		
15 T mindestens aber für 100 kg 1,60 DM		
Anmerkung. In der Zeit vom 16. Dezember bis 15. September sind auf Mostäpfel die Vertragszollsätze für andere Äpfel als Mostäpfel (Nr. 0806, Abs. A 2) anzuwenden.		
2 - andere: vom 16. August bis 30. November		
25 T mindestens aber für 100 kg 6 DM 20 T mindestens aber für 100 kg 6 DM 10 T mindestens aber für 100 kg 3 DM		
B - Birnen: 1 - Mostbirnen		
20 jedoch mindestens für 100 kg 3 DM		
2 - Birnen, andere: vom 1. August bis 31. Dezember		
20 T mindestens aber für 100 kg 6 DM 10 T mindestens aber für 100 kg 3 DM		
vom 1. Dezember bis 15. März		
vom 16. März bis 15. August		
vom 1. Januar bis 31. Juli		
08 07	Steinobst, frisch: A - Aprikosen	10 T jedoch mindestens für 100 kg 4 DM T
C - Kirschen und Weichseln: vom 1. Juni bis 31. Juli		
20 T mindestens aber für 100 kg 7 DM T 10 T mindestens aber für 100 kg 4 DM T		
vom 1. August bis 31. Mai		
D - Pflaumen und Zwetschgen: vom 1. Juli bis 30. September		
20 T mindestens aber für 100 kg 5,50 DM T frei T		
vom 1. Oktober bis 30. Juni		
08 10	Früchte, auch in Stücken oder zerquetscht, gefroren Anmerkung. Pilze zur industriellen Verarbeitung unter Zollsicherung	35 10 T
08 11	Früchte, auch in Stücken oder zerquetscht, in Wasser mit einem Zusatz von anderen Stoffen, die zur vorübergehenden Haltbarmachung dienen: A - Apfelsinen und andere Orangen B - Zedratfrüchte ex B - Zedratfrüchte, auch in Stücken oder zerquetscht, in Salzwasser C - Aprikosen D - andere: Zitronen und Kirschen andere	5 T 10 frei T 5 T 10 T 5 T 10 T
08 12	Früchte, auch in Stücken oder in Scheiben geschnitten, getrocknet, anderweit weder genannt noch inbegriffen, einschliesslich der getrockneten, weder gekochten noch gezuckerten Pasten: A - Äpfel und Birnen B - Aprikosen C - Pfirsiche, einschliesslich Brugnoten und Nektarinen D - Pflaumen und Zwetschgen E - Preiselbeeren und Heidelbeeren F - andere	10 T 8 T 8 T 8 T 10 10
Kapitel 11 Müllereierzeugnisse, Malz, Stärke und Stärkemehl; Kleber und Klebermehl		
Allgemeine Anmerkung. Ausgenommen von diesem Kapitel sind: a) Mehl von Olsaaten und Oelfrüchten, Hopfenmehl und andere Mehlartern des Kapitels 12; b) Müllereierzeugnisse, Malz, Stärke und Stärkemehl, für den diätetischen oder pharmazeutischen Gebrauch besonders zubereitet (Kap. 18, 19 und 30); c) Müllereierzeugnisse, erhitet oder geröstet (Kap. 19); d) Kaffee-Ersatz aus gebranntem Malz (Kap. 21); e) Stärke, Stärkemehl, geröstet (Kap. 35).		
11 08	Stärke und Stärkemehl	25
ex 11 08	Stärke und Stärkemehl, aus Getreide oder aus Kartoffeln, aus Wurzeln oder aus Knollen von Mandioka (Manihot, Manioc)	25 T

Tarifnummern	Bezeichnung der Waren	Zollsatz % des Wertes
Kapitel 12		
	Oelsaaten und ölhaltige Früchte; verschiedene Körner, Samen und Früchte; Pflanzen zum Gewerbe- oder Hellegebrauch; Stroh und pflanzliche Futtermittel	
Allgemeine Anmerkungen:		
1. Ausgenommen von diesem Kapitel sind:		
a) Oliven (Kap. 7 und 20);		
b) Kokosnüsse, auch geraspelt oder ähnlich zerkleinerte Kokosnussskerne zum Genuss (Kap. 8);		
c) zubereitetes Senfmehl (Kap. 21);		
d) Pflanzen, Pflanzenteile, Körner und Früchte der Nr. 1207, untereinander gemischt oder in Aufmachungen für den Einzelverkauf (Kap. 30, 33 und 38).		
2. Die in Nr. 1203 genannten Samen und Früchte gelten ohne Rücksicht auf ihren Verwendungszweck stets als Samen und Früchte zur Aussaat. Hülsenfrüchte der Nr. 0705, Samen von Gewürzen und andere Erzeugnisse des Kapitels 9, Getreide (Kap. 10), Oelsaaten (Nr. 1201) und Samen der Nr. 1207 fallen nicht unter die Nr. 1203. Sie bleiben ebenfalls ohne Rücksicht auf ihren Verwendungszweck bei ihren Tarifstellen.		
12 03	Samen und Früchte zur Aussaat, anderweit weder genannt noch inbegriffen:	
	C - Blumensamen	25
ex C	Blumensamen, ausgenommen Einzelpackungen mit einem Gewicht der Packung von 50 g oder weniger und Einzelsendungen mit einem Gewicht der Sendung von weniger als 25 kg:	
	auf Grund von Vermehrungsverträgen eingeführt, nach näherer Anordnung der Bundesregierung	frei T
	andere	25 T
	D - Gemüsesamen	25
ex D	Gemüsesamen, ausgenommen Einzelpackungen mit einem Gewicht der Packung von 50 g oder weniger und Einzelsendungen mit einem Gewicht der Sendung von weniger als 25 kg:	
	auf Grund von Vermehrungsverträgen eingeführt, nach näherer Anordnung der Bundesregierung	frei T
	andere, ausgenommen Samen von Blumenkohl, Rotkohl, Welschkohl, Spitzkohl oder von Wirsingkohl	20 T
12 07	Pflanzen, Pflanzenteile, Samen und Früchte, die üblicherweise zur Herstellung von Arzneimitteln, Riechmitteln oder Insektenvertilgungsmitteln verwendet werden, anderweit weder genannt noch inbegriffen, frisch, getrocknet, zerstoßen oder gemahlen:	
	A - zur Herstellung von Riechmitteln:	
	1 - Tonkabohnen	frei
	2 - Blütenblätter	frei
	3 - andere (z. B. Wurzeln, Hölzer, Rinden und Blüten)	frei
ex 3	Lavendel und Lavendelblüten	frei T
	B - zur Herstellung von Arzneiwaren oder Insektenvertilgungsmitteln:	
	1 - Pyrethrum (Wurzeln, Rinden, Stiele, Blätter und Blüten)	frei
	2 - Wurzeln von rotenonhaltigen Pflanzen (z. B. von Deris, Timbo, Cubé, Barbacoa oder Tephrosia)	frei
	3 - Kubebeppfeffer (Cubeba officinalis Miquel)	frei
	4 - Chinarinde	frei T
	5 - Blüten (z. B. Kamillenblüten), Blütenstände, Blütenolden und Blätter	frei
ex 5	Kamillenblüten	frei T
	6 - andere (z. B. Algen, Moose, Flechten, Wurzeln, Holz, Rinden, Früchte, Körner und Stengel)	frei
Anmerkung.		
Waren dieser Nummer mit einem Gewichtsanteil bis zu 20 % Aethylalkohol zur Herstellung von Arzneiwaren, Riechmitteln oder Insektenvertilgungsmitteln unter Zollsicherung		

Tarifnummern	Bezeichnung der Waren	Zollsatz % des Wertes
Kapitel 13		
	Pflanzliche Rohstoffe zum Färben oder Gerben; Gummlarten, Harze und andere pflanzliche Säfte und Auszüge	
Allgemeine Anmerkung.		
Ausgenommen von diesem Kapitel sind:		
a) pflanzliche Öle, Fette und Wachse (Kap. 15);		
b) Malzextrakte (Kap. 19);		
c) Frucht- und Gemüsesäfte (Kap. 20, 22);		
d) Kaffee-Extrakte (Kap. 21);		
e) Pflanzensäfte und -auszüge, alkoholhaltige (Kap. 21, 22);		
f) Kampfer, natürlicher, und Glycyrrhizin (Kap. 29);		
g) Gerb- und Farbstoffauszüge (Kap. 32);		
h) ätherische Öle und pflanzliche Essenzen (Kap. 33);		
i) Kautschuk und kautschukähnliche Gummlarten (Kap. 40).		
13 08	Pflanzensäfte und -auszüge; Pektin; Agar-Agar und andere Pflanzenschleime und natürliche Verdickungsmittel, anderweit weder genannt noch inbegriffen:	
	A - Pektin:	
	1 - flüssig oder teigartig (Pektinsaft oder -extrakt)	25
	2 - trocken	25

Abschnitt IV		
Erzeugnisse des Nahrungsmittelgewerbes; Getränke, alkoholische Flüssigkeiten und Essig; Tabak		
Allgemeine Anmerkung.		
Waren dieses Abschnitts, die Saccharin oder andere künstliche Süsstoffe enthalten, sind wie die entsprechenden gezuckerten Waren zu behandeln.		

Kapitel 16		
Zubereitungen von Fleisch, Fischen, Krebstieren oder Weichtieren		
Allgemeine Anmerkungen.		
1. Ausgenommen von diesem Kapitel sind Fleisch, Fische, Krebstiere und Weichtiere, die nach den in den Kapiteln 2 und 3 aufgeführten Verfahren zubereitet oder haltbar gemacht sind.		
2. Zubereitungen aus verschiedenen Nahrungsmitteln (z. B. aus Fleisch, Fisch, Gemüse, Früchten) werden, wenn nichts anderes bestimmt ist, wie gleichartige Zubereitungen aus demjenigen Bestandteil behandelt, der zur Anwendung des höchsten Zollsatzes führt. Es bleiben jedoch ausser Betracht Zutaten, die nur zum Würzen dienen oder die im Verhältnis zum Hauptnahrungsmittel von geringer Bedeutung sind. Konserven aus verschiedenen Nahrungsmitteln werden in gleicher Weise behandelt.		

Tarifnummern	Bezeichnung der Waren	Zollsatz % des Wertes
16 01	Wurst und Wurstwaren aus Fleisch, Innerelen oder anderem Schlachtanfall, auch in luftdicht verschlossenen Behältnissen:	
	A - aus Lebern:	
	1 - von Gänsen oder Enten	25
	2 - von anderen Tieren	22 T
	B - andere	22 T
16 03	Andere Zubereitungen und Konserven aus Fleisch, Innerelen oder anderem Schlachtanfall:	
	A - in luftdicht verschlossenen Behältnissen:	
	1 - aus Lebern:	
	a - von Gänsen oder Enten	20 T
	b - von anderen Tieren	22 T
	2 - andere:	
	a - von Rindern oder Kälbern	22 T
	b - von Schafen	25
	c - von Schweinen	22 T
	d - von Wild, Geflügel oder Kaninchen	22 T
	e - von anderen Tieren	25
	B - in anderer Aufmachung:	
	1 - aus Lebern:	
	a - von Gänsen oder Enten	20 T
	b - von anderen Tieren	22 T
	2 - andere	22 T
16 05	Fleischextrakte und Fleischbrühen, auch gesalzen, auch mit Geschmackstoffen oder Gewürzen:	
	A - Fleischextrakte, rein oder nur gesalzen, in Umschliessungen mit einem Rohgewicht von 25 kg oder mehr	3 T
	B - andere	30
ex B	Fleischbrühen vom Huhn, rein, auch gesalzen, auch mit Geschmackstoffen oder Gewürzen	25 T

Kapitel 17		
Zucker und Zuckerwaren		
Allgemeine Anmerkungen.		
1. Ausgenommen von diesem Kapitel sind:		
a) Zuckerwaren, die Kakao enthalten (Kap. 18);		
b) gezuckerte Zubereitungen der Kapitel 19 bis 24 und 30;		
c) chemisch reine Zuckerarten (Kap. 29), jedoch nicht die Saccharose.		
2. Sirup auf der Grundlage von Zucker oder Melasse, weder mit Aromen noch mit Farbstoffen versetzt, wird, je nach Art und Beschaffenheit, wie Zucker oder Melasse der Nrn. 17 01 bis 17 03 behandelt.		
17 02	Anderer Zucker, einschliesslich Kunsthonig, auch mit natürlichem Honig gemischt; Karamelzucker	30
ex 17 02	Fruchtzucker (invertzucker und Lävulose), Malzzucker (Maltose), Milchzucker (Laktose) und Stärkezucker (Glukose, Dextrose)	30 T

Kapitel 18		
Kakao und Erzeugnisse daraus		
Allgemeine Anmerkung.		
Ausgenommen von diesem Kapitel sind:		
a) Zubereitungen auf der Grundlage von Mehl, Stärkemehl oder Malzextrakt aus Nr. 19 02 mit einem Gehalt an Kakao von weniger als 50 % des Gewichts;		
b) feine Backwaren der Nr. 19 08 mit beliebigem Gehalt an Kakao;		
c) Zubereitungen der Kapitel 21, 22 und 30 mit beliebigem Gehalt an Kakao.		
18 06	Schokolade und Schokoladewaren	40
Anmerkung.		
Wie Schokoladewaren werden behandelt:		
a) Zuckerwaren mit beliebigem Gehalt an Kakao;		
b) Zubereitungen für die Ernährung von Kindern oder für den Diät- oder Küchengebrauch auf der Grundlage von Mehl, Stärkemehl oder Malzextrakt, mit einem Gehalt an Kakao von 50 % oder mehr des Gewichts.		

Kapitel 19		
Zubereitungen auf der Grundlage von Getreide, Mehl oder Stärkemehl; Backwaren		
Allgemeine Anmerkungen.		
1. Ausgenommen von diesem Kapitel sind:		
a) Müllererzeugnisse, Malz, Stärke und Stärkemehl in den verschiedenen Zubereitungen des Kapitels 11;		
b) Zubereitungen für die Ernährung von Kindern oder für den Diät- oder Küchengebrauch auf der Grundlage von Mehl, Stärkemehl oder Malzextrakt, mit einem Gehalt an Kakao von 50 % oder mehr des Gewichts (Kap. 18);		
c) Kaffee-Ersatz (Kap. 21);		
d) Erzeugnisse auf der Grundlage von Mehl oder Stärkemehl, als Tierfutter zubereitet (z. B. Hundekuchen) (Kap. 23);		
e) pharmazeutische Zubereitungen (Kap. 30).		
2. Zubereitungen dieses Kapitels auf der Grundlage von Mehl aus Früchten oder Hülsenfrüchten werden wie die entsprechenden Erzeugnisse auf der Grundlage von Getreidemehl behandelt.		
19 02	Zubereitungen für die Ernährung von Kindern oder für den Diät- oder Küchengebrauch auf der Grundlage von Mehl, Stärkemehl oder Malzextrakt, auch mit einem Gehalt an Kakao von weniger als 50 % des Gewichts	30

Kapitel 20		
Zubereitungen von Gemüse, anderen Küchengewächsen, Früchten oder anderen Pflanzen oder Pflanzenteilen		
Allgemeine Anmerkungen.		
1. Ausgenommen von diesem Kapitel sind:		
a) Gemüse und Früchte, die nach den in den Kapiteln 7 und 8 genannten Verfahren zubereitet oder haltbar gemacht sind;		
b) gezuckerte Gelees, Fruchtpasten und dergleichen in der Form von Zuckerwaren (Kap. 17) oder von Schokoladewaren (Kap. 18).		
2. Unter «Gemüse und andere Küchengewächse» der Nrn. 20 01 und 20 02 sind die in Kapitel 7 genannten Gemüse und anderen Küchengewächse zu verstehen.		
3. Zubereitungen aus verschiedenen Nahrungsmitteln (z. B. aus Fleisch, Fisch, Gemüse, Früchten) werden, wenn nichts anderes bestimmt ist, wie gleichartige Zubereitungen aus demjenigen Bestandteil behandelt, der zur Anwendung des höchsten Zollsatzes führt. Es bleiben jedoch ausser Betracht Zutaten, die nur zum Würzen dienen oder die im Verhältnis zum Hauptnahrungsmittel von geringer Bedeutung sind.		

Tarifnummern	Bezeichnung der Waren	Zollsatz % des Wertes
20 02	Zubereitungen von Gemüse oder anderen Küchengewächsen, ohne Zusatz von Essig oder Essigsäure, auch haltbar gemacht:	
	A - in luftdicht verschlossenen Behältnissen:	
	1 - Pilze	35
	Cbamplignons	35 T
	andere	30 T
	2 - Trüffel, auch in Stücken	20 T
	3 - Tomaten und Tomatenmark	22 T
	4 - Spargel	35
	5 - Erbsen und Bohnen	35
	6 - Spinat	35
	7 - Oliven und Kapern:	
	Oliven	15 T
	Kapern	20 T
	8 - andere, einschliesslich Mischgemüse	35
	B - in anderer Aufmachung:	
	1 - Sauerkraut	30
	2 - Oliven und Kapern:	
	Oliven	15 T
	Kapern	20 T
	3 - andere	35
	ex 3 - Tomatenmark in Fässern	15 T
	Anmerkungen.	
	1. Wie Tomatenmark (Abs. A 3) wird auch Tomatensaft mit einem Gehalt an Trockenstoff von 7% oder mehr des Gewichts behandelt.	
	2. Waren der Nr. 12 07, die mit Aethylalkohol haltbar gemacht sind (Gewichtsanteil bis zu 20% Aethylalkohol), fallen dann unter Nr. 12 07, wenn sie unter Zollsicherung zur Herstellung von Arzneiwaren, Rechemitteln oder Insektenvertilgungsmitteln verwendet werden.	
20 05	Konfitüren, Gelees, Marmeladen, Mus und Pasten aus Früchten, eingekocht, auch mit Zuckerzusatz	35
ex 20 05	Konfitüren, Gelees, Marmeladen, Mus und Pasten aus Früchten, eingekocht, mit Zuckerzusatz:	
	aus Apfelsinen oder anderen Zitrusfrüchten, auch untereinander gemischt	35 T
	Konfitüren und Gelees aus Beeren	35 T
20 07	Frucht- und Gemüsesäfte, auch eingedickt, nicht gegoren, ohne Zusatz von Alkohol, auch mit Zuckerzusatz:	
	A - ohne Zuckerzusatz:	
	1 - aus Apfelsinen, Pampelmusen oder Pomelos (Grapefruits), auch untereinander gemischt	30 T
	2 - aus Zitronen oder Limetten, auch untereinander gemischt	35
	ex 2 - aus Zitronen	10 T
	3 - aus Äpfeln oder Birnen, auch untereinander gemischt	30
	4 - aus Trauben	30 T
	5 - aus Tomaten	10 T
	6 - andere, einschliesslich vorstehend nicht genannter Mischungen von Frucht- oder Gemüsesäften:	
	a - Obstmuttersäfte	10 T
	b - andere	30
	ex b - Ananassaft, auch mit Saft aus Apfelsinen, Pampelmusen oder Pomelos (Grapefruits) oder mit mehreren dieser Säfte gemischt; Gemüsesäfte auch untereinander gemischt	20
Kapitel 21		
Verschiedene Nahrungsmittelzubereitungen		
Allgemeine Anmerkung.		
Ausgenommen von diesem Kapitel sind:		
a) gebrannter Kaffee-Ersatz mit beliebigem Gehalt an Kaffee (Kap. 9).		
Extrakte aus Kaffee-Ersatz mit beliebigem Gehalt an Kaffee fallen jedoch unter Nr. 21 02;		
b) abgestorbene Hefen und Weinhefe (Kap. 23);		
c) Hefen und Fermente in Form von pharmazeutischen Erzeugnissen (Kap. 30).		
21 04	Sossen, Würzstoffe und ähnliche zum Würzen bestimmte Zubereitungen, anderweit weder genannt noch inbegriffen	30
ex 21 04	Sossen und Würzstoffe, vorwiegend aus Tomaten	22 T
	Anmerkung.	
	Gemahlene Würzstoffe mit beliebigem Gehalt an Gewürzen des Kapitels 9 werden wie das betreffende Gewürz oder wie Mischungen von Gewürzen nach Kapitel 9 behandelt.	
21 05	Zubereitungen für Suppen oder Brühen auf der Grundlage von pflanzlichen Stoffen, ohne Fleisch oder Fleischextrakt, zum unmittelbaren Gebrauch, auch gesalzen, mit Zusatz von Aromen oder Gewürzen	30
21 06	Lebende Hefen, bearbeitete oder verarbeitete Hefen; Fermente für die Milchgärung, Essiggärung oder andere Gärungen	30
21 07	Nahrungsmittelzubereitungen, anderweit weder genannt noch inbegriffen:	
	A - Pulver zur Herstellung von Pudding, Süßspeisen oder ähnlichen Zubereitungen, ohne Zusatz von Mehl, Stärkemehl oder Malzextrakt, auch mit beliebigen Zusätzen von Zucker oder Kakao	30
	B - zusammengesetzte pflanzliche Auszüge, nicht zum Heilgebrauch, zur Herstellung von Getränken (z. B. Likören)	35
ex B - zusammengesetzte pflanzliche Auszüge, nicht zum Heilgebrauch, ohne Zucker oder Alkohol, flüssig oder trocken, zur Herstellung von Getränken (z. B. Likören)		35 T
	C - andere Nahrungsmittelzubereitungen	35
	Anmerkung.	
	Pulver zur Herstellung von Pudding, Süßspeisen oder ähnlichen Zubereitungen, das Mehl, Nährmittel oder Maltextrakt enthält, fällt unter Nr. 19 02.	

Kapitel 22

Getränke, alkoholische Flüssigkeiten und Essig

Allgemeine Anmerkung.

Ausgenommen von diesem Kapitel sind:

- a) nichtgegorene Frucht- und Gemüsesäfte (Kap. 20);
- b) Meerwasser (Kap. 25);
- c) destilliertes Wasser und Leitfähigkeitswasser (Kap. 28);
- d) Essig mit einem Essigsäuregehalt von mehr als 10% des Gewichts (Kap. 29);
- e) Getränke, alkoholische Flüssigkeiten und Essig mit Zusatz von Heilmitteln (Kap. 30);
- f) Alkohol und Essig als Riech- und Schönheitsmittel (Kap. 33).

Tarifnummern	Bezeichnung der Waren	Zollsatz für 100 kg
22 08	Wein aus frischen Trauben; mit Alkohol stummgemachter Most (Mistella):	
	A - Schaumwein	150 DM T
	B - Dessertwein, mit Alkohol stummgemachter Most (Mistella) und mit Alkohol stummgemachter Wein:	
	1 - in Behältnissen mit einem Fassungsvermögen von mehr als 2 l	32 DM T
	2 - in anderen Behältnissen	55 DM T
	C - anderer Wein:	
	1 - in Behältnissen mit einem Fassungsvermögen von mehr als 2 l:	
	a - von mehr als 50 l:	
	1 - Rotwein	32 DM T
	2 - Weisswein	45 DM T
	b - von mehr als 2 bis 50 l	80 DM T
	2 - in anderen Behältnissen	80 DM T
	Anmerkungen.	
	1. Wein zur Herstellung von Schaumwein unter Zollsicherung	15 DM T
	2. Wein mit einem Weingeistgehalt von nicht mehr als 200 g in 1 l zur Herstellung von Weindestillat unter Zollsicherung	4 DM
	3. Wein zur Herstellung von Wermutwein unter Zollsicherung	15 DM T
	4. Wein zur Herstellung von Weissig unter Zollsicherung	4 DM T
	5. Roter Naturwein mit einem Gehalt von 95 bis 140 g Weingeist und von wenigstens 28 g zuckerfreiem Extrakt in 1 l zum Verscheiden von noch nicht verschmittetem inländischem rotem Wein oder Schillerwein unter Zollsicherung	18 DM T
	6. Wein mit einem Weingeistgehalt von mehr als 180 g in 1 l wird wie Waren der Nr. 22 09 - B behandelt, soweit sich aus der Anmerkung 2 nicht etwas anderes ergibt.	
22 07	Apfelwein, Birnenwein, Met und andere vergorene Getränke:	
	A - Apfel- und Birnenwein:	
	1 - Schaumwein	30 DM
	2 - anderer	34 DM
	B - Getränke aus vergorenen getrockneten Trauben oder anderen Früchten	120 DM
	C - andere, einschliesslich Met	30 DM
	Anmerkungen.	
	1. Apfel- oder Birnenmost wird wie Apfel- oder Birnenwein behandelt.	
	2. Wein aus vergorenen getrockneten Trauben mit einem Weingeistgehalt von mehr als 180 g in 1 l wird wie Waren der Nr. 22 09 - B behandelt.	
22 09	Trinkbranntwein, Likör und andere alkoholische Flüssigkeiten, anderweit weder genannt noch inbegriffen:	
	A - Trinkbranntwein:	
	1 - Rum:	
	a - in Behältnissen mit einem Fassungsvermögen von 15 l oder mehr:	
	1 - mit einem Weingeistgehalt von nicht mehr als 76 Gewichtshundertteilen	350 DM
	2 - anderer	3000 DM
	b - in anderen Behältnissen	1200 DM
	2 - Arrak:	
	a - in Behältnissen mit einem Fassungsvermögen von 15 l oder mehr:	
	1 - mit einem Weingeistgehalt von nicht mehr als 76 Gewichtshundertteilen	350 DM
	2 - anderer	1000 DM
	b - in anderen Behältnissen	3200 DM
	3 - Whisky und anderer Trinkbranntwein:	
	a - in Behältnissen mit einem Fassungsvermögen von 15 l oder mehr	1000 DM
	b - in anderen Behältnissen	1200 DM
ex 3 - Whisky und anderer Trinkbranntwein mit einem Weingeistgehalt von nicht mehr als 38 Gewichtshundertteilen:		
	a - in Behältnissen mit einem Fassungsvermögen von 15 l oder mehr	375 DM T
	b - in anderen Behältnissen	575 DM T
	B - Likör und andere alkoholische Flüssigkeiten:	
	1 - in Behältnissen mit einem Fassungsvermögen von 15 l oder mehr:	
	a - Likör	425 DM T
	b - andere	375 DM T
	2 - in anderen Behältnissen:	
	Likör	450 DM T
	andere	575 DM T
22 10	Speiseessig	60 DM
	Anmerkung.	
	Speiseessig mit einem Essigsäuregehalt von mehr als 10% des Gewichts fällt in das Kapitel 29.	

Kapitel 23

Rückstände und Abfälle des Nahrungsmittelgewerbes; Futtermittelzubereitungen

23 06	Abfälle pflanzlichen Ursprungs, anderweit weder genannt noch inbegriffen:	
	A - Treber von Trauben oder anderen Früchten	frei T
	B - andere	15
	Anmerkungen.	
	1. Weintreber mit einem Gehalt an Saft (Most) von 10% oder mehr des Gewichts werden wie Traubenmost der Nr. 22 04 behandelt.	
	2. Stroh und Spreu von Getreide fällt unter Nr. 12 09.	

Abchnitt V

Mineralische Stoffe

Kapitel 25

Salz; Schwefel; Steine und Erden; Gips, Kalk und Zement

Allgemeine Anmerkungen.

Ausgenommen von diesem Kapitel sind:

- a) gereinigter, raffinierter, gefällter und kolloider Schwefel (Nr. 28 02), künstlicher Kryolith (Nr. 28 49-B), reine Borsäure (Nr. 28 17) und Borate (Nr. 28 78);
- b) Farberden auf der Grundlage natürlicher Eisenoxide, mit einem Gehalt an Eisenoxid (Fe₂O₃) von 70% oder mehr des Gewichts (Nr. 28 36) sowie Eisenerze (Nummer 28 01);
- c) Arzneiwaren und pharmazeutische Zubereitungen, wie Streupulver, Zahnzement und ähnliche Erzeugnisse auf der Grundlage von mineralischen Stoffen dieses Kapitels (Kap. 30);
- d) natürliches Calciumphosphat, gemahlen, und andere im Kapitel 31 genannte, natürliche mineralische Erzeugnisse;

Zollsatz % des Wertes

frei T
15

Tarifnummern	Bezeichnung der Waren	Zollsatz % des Wertes
	e) Riech-, Körperpflege- und Schönheitsmittel (Nr. 33 06); f) natürliche Scheuer-, Polier- und Putzmittel der Nr. 3407; g) künstlicher Graphit, aktivierte Kieselgur, aktivierte Tone (Kap. 38); h) bearbeiteter Sebliefer, einschliesslich Dachschiefer (Kap. 68); i) Quarz, Korund und Granat aller Art, für die Schmuckwarenherstellung, für Gold- und Silberschmiedearbeiten oder für Uhrmacherwaren geeignet (Kap. 71); k) optisch bearbeitete Stoffe (Nr. 90 01); l) Schreib- und Zeichnenkreide, Schneidkreide, Billardkreide (Nr. 98 05).	
25 14	Schiefer: A - in Blöcken oder in Platten, roh oder nur abgekantet oder gesägt B - zerklüftet oder gemahlen	frei T frei
25 15	Marmor und polierbare Kalksteine, einschliesslich Travertin und Ecaussine (sogenannter belgischer Granit), von einer augenscheinlichen Dichte von 2,5 oder mehr, sowie Alabaster: A - Marmor und polierbare Kalksteine: 1 - in rohen oder nur abgekanteten Blöcken, gekörnt oder als Splitt 2 - in Pulverform 3 - gesägt, mit einer Stärke: a - von mehr als 16 cm b - von mehr als 4 bis 16 cm c - von 4 cm oder weniger B - Alabaster, in rohen oder abgekanteten Blöcken, gesägt oder in Pulverform, gekörnt oder als Splitt	frei T frei 20 T 20 T 20 T frei
25 16	Granit, Porphyrt, Basalt, Sandstein und andere Werk- und Hausteine: A - Granit, Porphyrt, Syenit, Lava, Basalt, Gneiss, Trachyt und ähnliche harte Steine, auch Sandstein: 1 - in rohen oder abgekanteten Blöcken oder in Pulverform 2 - gesägt B - andere Werk- und Hausteine in rohen oder nur abgekanteten oder gesägten Blöcken oder Platten oder in Pulverform	frei T 8 T frei
Kapitel 26 Erze, Schlacken und Aschen		
Allgemeine Anmerkung. Ausgenommen von diesem Kapitel sind: a) Thomasschlacke (Kap. 31); b) Edelmetallaschen (Kap. 71); c) Matten (z. B. Nickel- und Kobaltmatten) (Kap. 75 und 81).		
26 01	Erze, auch angereichert, einschliesslich der Schwefelkiesabbrände, sowie Erden zur Gewinnung von Metallen	frei
27 01	Bauxit, Rutil und Zirkonerze	frei T
27 19	Elektrischer Strom	frei
Kapitel 27 Mineralische Brennstoffe, Mineralöle und Erzeugnisse ihrer Destillation, bituminöse Stoffe; mineralische Wachse; elektrischer Strom		
Allgemeine Anmerkung. Ausgenommen von diesem Kapitel sind: a) reine und technisch reine Erzeugnisse, die chemisch bestimmte Verbindungen darstellen (z. B. reines Phenol und reines Pyridin) (Kap. 29); b) Arzneiwaren (Kap. 30), Körperpflegemittel (Kap. 33), Desinfektionsmittel und dergleichen (Kap. 38); c) Asphaltlacke (Kap. 32); d) flüssige mineralische Brennstoffe für Feuerzeuge oder Anzündler in Umschliessungen mit einem Fassungsvermögen von 300 ccm oder weniger (Kap. 36).		
Absechnitt VI Erzeugnisse der chemischen Industrie und verwandter Industrien		
Kapitel 28 Anorganische chemische Erzeugnisse		
Allgemeine Anmerkung. Ausgenommen von diesem Kapitel sind, wenn nichts anderes bestimmt ist: a) mineralische Stoffe des Abschnitts V; b) Erzeugnisse, die zur anorganischen und zur organischen Chemie gehören (Kap. 29); c) Düngemittel des Kapitels 31 (z. B. Kaliumchlorid und Ammoniumsulfat); d) künstliche Kristalle aus Halogensalzen von Alkalimetallen, Erdalkalimetallen oder Magnesiumoxyd, nicht optisch bearbeitet, im Stückgewicht von 2,5 g oder mehr (Kap. 38); e) Edelmetalle des Abschnittes XIV sowie die in der Metallurgie gebräuchlichen Metalle des Abschnittes XV, einschliesslich der chemisch reinen Metalle dieser Art; f) Waren, die unter Verwendung von Erzeugnissen dieses Kapitels hergestellt sind (z. B. Schwefelfäden, Phosphorsebritten; Waren aus Magnesit oder aus Tonerde usw.).		
II. Anorganische Säuren und Anhydride		
28 09	Schwefelsäure, auch Oleum	10 T
28 10	Stickstoffoxyde (z. B. Steksoxydul)	frei
28 13	Phosphorsäureanhydrid und Phosphorsäuren	40
IV. Anorganische Basen und Oxyde, anderweit weder genannt noch inbegriffen		
28 22	Ammoniak: A - Ammoniakgas, verflüssigt B - Ammoniak in wässriger Lösung (Ammoniumhydroxyd oder Salmiakgeist)	15 T 15 T
28 24	Natriumhydroxyd (Aetznatron oder Natronlauge)	15 T
28 30	Zinkoxyd (Zinkwels)	15 T
V. Metallsalze der anorganischen Säuren, anderweit weder genannt noch inbegriffen		
28 54	Chlorite	15
28 56	Perchlorate	15
28 62	Hydrosulfite, einschliesslich der durch organische Stoffe (z. B. Formaldehyd oder Aceton) stabilisierten Hydrosulfite	15

Tarifnummern	Bezeichnung der Waren	Zollsatz % des Wertes
28 71	Phosphate: A - Ammoniumphosphat mit einem Gehalt an Arsenigsäureanhydrid von weniger als 8 mg je Kilogramm B - Natriumphosphat (Orthophosphate, Metaphosphate und Pyrophosphate) C - Kaliumphosphat D - Calciumphosphat E - andere Phosphate, einschliesslich der Polyphosphate (z. B. Hexametaphosphate)	25 T 35 T 25 T 35 T 35 T
VI. Verschiedene		
28 86	Peroxyde (Superoxyde): A - Wasserstoffsperoxyd B - Natriumsperoxyd, einschliesslich Oxyllth C - Bariumsperoxyd D - andere (z. B. Magnesiumsuperoxyd und Zinksperoxyd)	15 10 10 15
28 98	Carbide: A - Siliciumcarbid B - Borearbid C - Calciumcarbid D - andere Carbide (z. B. Aluminiumcarbid, Wolframcarbid und Molybdänarbid)	15 T 10 20 T 10
Kapitel 29 Organische chemische Erzeugnisse		
Allgemeine Anmerkungen. 1. Dieses Kapitel umfasst nur die chemisch genau bestimmten, reinen und technisch reinen organischen Verbindungen, soweit nichts anderes bestimmt ist. 2. Ausgenommen von diesem Kapitel sind: a) Gemenge und Gemische, die industrielle Fertigerzeugnisse darstellen (z. B. Fleischstoffgemische, Verdünnungsmittel für Lacke; fertige Sprengstoffe (z. B. Trinitrotoluol mit einem Phlegmatisierungsmittel); b) Erzeugnisse, die wegen ihrer Beschaffenheit oder wegen ihrer Aufmachung unter andere Kapitel fallen (z. B. Farbstoffe, Kunststoffe, Arzneiwaren, Netz-, Reinigungs- und Emulgiermittel, Seifen und Silikative); c) die aromatischen Kohlenwasserstoffe Benzol, Toluol, Xylol und seine Isomeren (Nr. 27 08); d) Aethylalkohol (Nr. 22 08); e) Saccharose, chemisch oder technisch rein (Nr. 17 01) und andere Zuckerarten, technisch rein (Nr. 17 02). 3. Die Ester werden, wenn nichts anderes bestimmt ist, bei den entsprechenden Säuren (z. B. bei den Säuren der Nrn. 29 03, 29 04, 29 11 und 29 22) eingereiht. Die Ester der Aminoalkohole und der Aminophenole (z. B. Stovain, Pantocain und Novocain) fallen ebenso wie die Ester der Aminosäuren, auch mit Nicht-Aminoalkoholen (z. B. Anaesthesin und Propaesin) unter Nr. 29 37. Die Ester des Schwefelwasserstoffes fallen unter Nr. 29 51, die Ester der Halogenwasserstoffsäuren unter Nr. 29 02. 4. Die Salze der organischen Basen werden bei den entsprechenden Basen eingereiht.		
VII. Säuren, ihre Anhydride und Chloride, ihre Halogen-, Sulfo- und Nitroderivate sowie ihre Salze und Ester, anderweit weder genannt noch inbegriffen		
29 22	Einbasische Säuren, ihre Anhydride und Chloride, ihre Halogen-, Sulfo- und Nitroderivate sowie ihre Salze und Ester: A - gesättigte acyclische: 1 - Ameisensäure: a - Ameisensäure und ihre Salze b - Ester: 1 - Benzyl-, Bornyl-, Citronellyl-, Geranyl-, Isobornyl-, Linalyl-, Menthyl-, Phenyläthyl-, Rhodiny- und Terpenylformiat 2 - andere 2 - Essigsäure: a - Essigsäure mit einem Essigsäuregehalt: 1 - von mehr als 10 bis 15% des Gewichts 2 - von mehr als 15% des Gewichts b - Salze c - Ester: 1 - Benzyl-, Terpenyl-, Linalyl-, Geranyl-, Citronellyl-, Anisyl-, Parakresyl-, Cinnamyl-, Phenyläthyl-, Bornyl- und Isobornylacetat 2 - andere d - Essigsäureanhydrid e - Acetylchlorid f - Cloressigsäuren g - Bromessigsäuren 3 - Propion-, Butter- und Valeriansäure 4 - Palmitinsäure: a - Palmitinsäure b - Salze und Ester 5 - Stearinsäure 6 - andere (z. B. Hexylsäuren und Oetylsäuren) B - ungesättigte acyclische (z. B. Acrylsäure, Oelsäure und Linolsäure): Oelsäure andere C - einbasische aromatische Säuren (z. B. Benzoesäure, Zimtsäure und Naphthoesäuren)	20 12 T 20 Zollsatz für 100 kg 60 DM Zollsatz % des Wertes 30 20 12 T 30 T 30 12 12 12 frei 12 15 T 18 T 15 T 18 T 12
VIII. Ester der Mineralsäuren und ihre Salze		
29 28	Ester der Schwefelsäure (z. B. Methyl-, Aethyl-, Propyl-, Butyl- und Amylsulfat)	15
29 30	Ester der Phosphorsäuren	12
X. Andere stickstoffhaltige Verbindungen (z. B. Amide, Imide, Imine, Nitrile, Chloramine, Sulfamide, Hydrazin- und Hydroxylaminderivate)		
29 40	Amide und ihre Salze: A - acyclische: 1 - Harnstoff mit einem Gehalt an Stickstoff von mehr als 45% 2 - andere (z. B. Acetamid, Dicyandimid, Bromdiäthylacetylharnstoff, Bromisovalerylharnstoff und Aethyluretan) B - cyclische (z. B. Parapenetolbarnstoff [Dulcin], Barbitursäurederivate, Anilide und Phenetidine)	25 20 15 18
29 44	Sulfamide und deren Salze	18

Tarifnummern	Bezeichnung der Waren	Zollsatz % des Wertes
	XIII. Provitamine, Vitamine, Hormone und Enzyme, natürliche und synthetische, sowie ihre Salze und Ester, anderweit weder genannt noch inbegriffen	
29 55	Provitamine: A - Carotine B - Ergosterin C - andere	frei frei frei
29 56	Vitamine: A - Vitamin A, einschliesslich der A- und D-Konzentrate B - Vitamin B ₁ (Aneurin, Thiamin) und B ₂ : 1 - Vitamin B ₁ 2 - Vitamin B ₂ C - Vitamin B ₃ (Pantothensäure) D - Vitamin B ₆ oder PP (Nicotinsäureamid) E - Vitamin B ₉ (Folsäure) F - Vitamin C (Lävo-Ascorhinsäure) G - Vitamin D ₂ (Calcipherol) H - Vitamin E (Tokopherol) I - andere	frei T 25 frei frei 25 25 T 25 25 25 25
29 57	Hormone, einschliesslich ihrer synthetischen Ersatzstoffe: A - Adrenalin (Suprarenin) B - Insulin C - Testosteron D - Progesteron, Desoxycorticosteron, Folliculin (Oestron) E - andere (z. B. Dihydrofolliculin [Oestradiol], Folliculinhydrat [Oestriol], Androsteron, Adrenosteron, Corticosteron, Thyroxin, Hypophysenhormone, Benzoesäure und Diäthylstilboestrol)	25 35 35 25
29 58	Enzyme: A - Pepsin B - andere (z. B. Pankreatin, Lah, Diastase und Papain)	frei 10 T
	XIV. Natürliche und künstliche Alkaloide und Glucoside sowie ihre Salze, Aether, Ester und andere Derivate	
29 59	Opinalkaloide: A - Thebain B - andere	frei 25
29 60	Chinalkaloide: A - Chinidin B - andere (z. B. Chinin, Chinchonin und Cinchonidin)	12 T frei T
29 61	Andere Alkaloide: A - Arecolin, Aconitin, Eserin, Pilocarpin, Spartein B - Atropin, Homatropin, Hyoscyamin, Scopolamin C - Colchicin, Veratrin, Cevadin D - Coffein E - Cocain: 1 - roh 2 - rein, und Cocainsalze F - Emetin G - Ephedrin H - Nicotin I - Strychnin K - Theobromin: 1 - Theobrominbase 2 - andere (z. B. Theobromin-Natriumsalicylat) L - Theophyllin, Theophyllin-Aethylendiamin M - andere (z. B. Piperin und Coniin)	frei frei frei 15 T 10 T frei 15 15 20 15 frei 15 15 T 10 T frei
29 62	Glucoside (z. B. Digitalin, Glycyrrhizin, Stropbantin und Saponine)	frei
	XV. Organische Verbindungen, anderweit weder genannt noch inbegriffen	
29 68	Antibiotika: A - Penicillin und Streptomycin B - andere	35 18
29 69	Andere organische Verbindungen, anderweit weder genannt noch inbegriffen (z. B. Quassin)	30

Kapitel 30
Pharmazeutische Erzeugnisse

Allgemeine Anmerkung.

Ausgenommen von diesem Kapitel sind:

- a) Medizinseifen (Kap. 34);
- b) weder dosierte noch für den Einzelverkauf als Arzneiware aufgemachte chemische Erzeugnisse (z. B. Salzsäure, Jodkalium, Magnesiumsulfat, Acetylsalicylsäure, Phenyläthylbarbitursäure, Phenacetin, Analgesin, Hormone und Vitamine) (Kap. 28 und 29) sowie Pflanzen und Pflanzenteile (z. B. Absinth, Fingerhutblätter, Baldrianwurzeln und Chinrinde) (Kap. 12);
- c) Katgut, Nähseide und anderes chirurgisches Nähmaterial, nicht keimfrei gemacht (Kap. 42, 50, 52 und 54), Drüsen und andere Organe zum Heilgebrauch, getrocknet, auch gepulvert; Auszüge aus Drüsen und anderen Organen zum Heilgebrauch

30 01	Drüsen und andere Organe zum Heilgebrauch, getrocknet, auch gepulvert; Auszüge aus Drüsen und anderen Organen zum Heilgebrauch	frei
30 02	Sera, Impfstoffe und ähnliche aus Bakterien gewonnene Erzeugnisse ohne Rücksicht auf die Aufmachung	18
30 03	Arzneiwaren, auch für die Veterinärmedizin, dosiert, zubereitet oder in Aufmachungen für den Einzelverkauf: A - injizierbares Insulin und Insulinpräparate B - injizierbares Insulin und Insulinpräparate, in Aufmachungen für den Einzelverkauf C - Penicillin und Streptomycin sowie deren Präparate D - andere	35 25 T 35 18

Arzneiwaren sind Erzeugnisse zur Heilung oder Verhütung von Krankheiten, die dosiert oder zubereitet sind, oder die, weder dosiert noch zubereitet, für den Einzelverkauf aufgemacht sind.

Arzneiwaren in Aufmachungen für den Einzelverkauf sind solche in Packungen für den unmittelbaren Verkauf an den Verbraucher.

30 04	Watte und Verbandzeug, zum Heilgebrauch oder nur keimfrei gemacht, Pflaster aller Art zum Heilgebrauch, auch in Aufmachungen für den Einzelverkauf	
30 05	Andere pharmazeutische Zubereitungen	18 T

Anmerkung.
Unter die Vertragsvereinbarung fallen z. B. Katgut und anderes chirurgisches Nähmaterial, Quellstoffe, keimfrei, ferner Apothekerausstattungen für erste Hilfe, Röntgenkontrastmittel und Zahnfüllstoffe.

Kapitel 31
Düngemittel

Allgemeine Anmerkungen.

1. Ausgenommen von diesem Kapitel sind:

- a) Viehblut, Knochenmehl, Hornmehl und Muschelschalen (Kap. 5);
- b) Fischmehl (Kap. 23);
- c) Kalk, Dolomit und natürliche nichtgemahlene Calciumphosphate (Kap. 25);

Tarifnummern	Bezeichnung der Waren	Zollsatz % des Wertes
	d) Natronsalpeter, Ammonsalpeter, Harnstoff, Kaliumsulfat, Magnesiumkaliumsulfat und Ammoniumphosphat, wenn diese den Bedingungen der Nrn. 31 02, 31 04 und 31 05 nicht entsprechen (Kap. 28 und 29);	
	e) Ammoniumchlorid, Magnesiumsulfat, Kaliumnitrat, Kalliumphosphat, Dicalciumphosphat und andere anorganische oder organische chemische Erzeugnisse der Kap. 28 und 29, die geeignet sind, als Düngemittel verwendet zu werden.	
	2. Chemische Erzeugnisse, die in diesem Kapitel ohne Einschränkung aufgeführt sind (z. B. Kalksalpeter, Kalkammonsalpeter, Calciumcyanamid, Thermophosphate, Superphosphate, natürliche rohe Kalisalze und Kalliumchlorid) bleiben ohne Rücksicht auf ihre Verwendung und ihren Reinheitsgrad bei den Düngemitteln.	
	3. Die in den Nrn. 31 02, 31 04 und 31 05 angegebenen Grenzwerte beziehen sich auf den Trockenstoff.	
	4. Mischdünger der Nr. 31 05 sind Düngemittel, die wenigstens zwei Düngeelemente (Stickstoff, Phosphor oder Kall) in Mindestmengen von 1% Stickstoff, 3% Phosphorsäure (P ₂ O ₅) oder 3% Kalk (K ₂ O) enthalten.	
31 01	Natürliche tierische und pflanzliche Düngemittel, chemisch nicht verarbeitet	frei
31 02	Stickstoffdüngemittel, mineralische und chemische: A - Natronsalpeter mit einem Gehalt an Stickstoff von 16% oder weniger B - Kalksalpeter, Kalkmagnesiumsalpeter C - Ammonsalpeter mit einem Gehalt an Stickstoff von 33% oder weniger D - Ammonsulfat E - Ammonsulfatsalpeter F - Kalkammonsalpeter, Gipsammonsalpeter und andere zusammengesetzte Ammonsalpeter G - Calciumammoniumchlorid H - Calciumcyanamid (Kalkstickstoff) I - Harnstoff mit einem Gehalt an Stickstoff von 45% oder weniger	20 T 20 T 20 T 20 T 20 T 20 T 20 T 20 T
	Anmerkung zu Nr. 31 02, Abs. A. Natürliches Natriumnitrat mit einem Gehalt an Stickstoff von mehr als 16 bis 16,23% der Nr. 28 69, Abs. B und natürlicher Natronsalpeter mit einem Gehalt an Stickstoff von 16% oder weniger der Nr. 31 02, Abs. A., zusammen in einer Gesamtmenge von 70 000 t, in der Zeit vom 17. Februar 1951 bis 30. Juni 1952, mit Reinheitsengnissen, die von der Bundesregierung mit jedem beteiligten Staat vereinbart sind	frei T
31 03	Phosphordüngemittel, mineralische und chemische: A - natürliche Calciumphosphate (Tricalciumphosphate), einschliesslich des Apatits und der Phosphatkreiden, gemahlen B - Thomasphosphatschlacken: 1 - ungemahlen 2 - gemahlen C - aufgeschlossene Calciumphosphate (Thermophosphate) D - Superphosphate (einfache, doppelte und dreifache)	5 T frei 5 T 20 T 20 T
31 04	Kalidüngemittel, mineralische und chemische: A - natürliche rohe Kalisalze (z. B. Carnallit, Kalinit und Sylvin) B - Schlempekohle C - Kalliumchlorid D - Kaliumsulfat mit einem Reinheitsgrad von 96% oder weniger E - Magnesiumkaliumsulfat mit einem Gehalt an Kaliumsulfat (K ₂ SO ₄) von weniger als 50%	15 frei 15 15
31 05	Mischdünger und andere Düngemittel; Düngemittel aller Art in Form von Plättchen, Pastillen oder ähnlichen Aufmachungen oder in Packungen mit einem Rohgewicht von höchstens 10 kg: A - Mischdünger, mineralische und chemische: 1 - stickstoffhaltig: a - Ammoniumphosphat mit einem Gehalt an Arsenigsäureanhydrid von 8 mg oder mehr je Kilogramm b - andere stickstoffhaltige Mischdünger (z. B. Kalkammonsalpeter, Nitrophosphat und Harnstoffsuperphosphat) 2 - andere B - Düngemittel, anderweit weder genannt noch inbegriffen C - Düngemittel aller Art in Form von Plättchen, Pastillen oder ähnlichen Aufmachungen oder in Packungen mit einem Rohgewicht von höchstens 10 kg	20 T 20 T 20 T 20

Kapitel 32

Gerb- und Farbstoffauszüge; Farbstoffe, Farben, Anstrichfarben, Lacke und Färbemittel; Kitten; Tinten

Allgemeine Anmerkungen.

1. Ausgenommen von diesem Kapitel sind:

- a) Kreide, natürliches Bariumsulfat, Graphit, Farberden (z. B. Ocker, Umbra, Röt, Siener Erde, Kasserer Erde und Tonschiefer), gemahlen, auch geschlämmt (Kap. 25);
- b) Erze (Kap. 26);
- c) Asphaltmastix (Kap. 27);
- d) Russ, Bleiweiss, Zinkweiss, Eisenoxyde, Titanoxyd, Bleiglätte, Bleimennige, Bariumsulfat, Chromoxyde (Guignetgrün), Chromgelb, Chromrot, Berliner Blau, Pariser Blau, Kupferoxyde, Zinnober und andere als Farben verwendbare chemische Erzeugnisse (Kap. 28);
- e) zur Verwendung als Gerbstoffe geeignete Erzeugnisse (z. B. Gallussäuren [Kap. 29] und Sulfittablauge [Kap. 38]);
- f) Pastellkreiden, Schreib- und Zeichenkreiden, Oelkreiden (Buntstifte) (Kap. 98);
- g) Haarfarben und Schminken (Kap. 33);
- h) Lacke, als Schönheitsmittel aufgemacht (z. B. Nagellacke) (Kap. 33);
- i) Metallfarben (sog. Bronzen, Metallstaub), jedoch nur, wenn sie nicht zubereitet sind oder nicht in Aufmachungen für den Einzelverkauf eingehen (Abschnitte XIV und XV);
- k) Schubcreme und Bohrerwachs, auch gefärbt (Kap. 34).

2. Farben und Farbstoffe aller Art, mit Bindemitteln versetzt oder zum unmittelbaren Gebrauch zubereitet, fallen je nach Art unter Nr. 32 12, 32 13 oder 32 14.

32 02	Gerbsäuren und Tannine, auch Gallappeltannin	frei
32 03	Synthetische Gerbstoffe	20
32 07	Teerfarbstoffe und andere synthetische organische Farbstoffe; natürlicher Indigo	15

Tarifnummern	Bezeichnung der Waren	Zollsatz % des Wertes
32 08	Mineralfarben (mineralische Pigmente), anderweit weder genannt noch inbegriffen, auch untereinander oder mit Streckmitteln gemischt oder mit einem Teerfarbstoff versetzt (geschönt): A - Mineralschwarz, anderweit weder genannt noch inbegriffen B - Saffbraun (Nussbeize) und dergleichen C - Lithopone und andere Farbpigmente auf der Grundlage von Zinksulfid D - Titanoxydpigmente E - Cadmopon und andere Pigmentfarben auf der Grundlage von Cadmiumsalzen F - Ultramarin G - Zinkgrau (unreines Zinkoxyd) H - Schweinfurtergrün (Kupferacetarsenit) I - Chromfarben aus einem Gemenge von Metalloxyden oder Metallsalzen, auch mit Beimischung von anderen Mineralfarben K - andere Mineralfarben, anderweit weder genannt noch inbegriffen	20 30 12 T 8 T 15 20 15 18 20 T 20 T
Kapitel 33		
Aetherische Oele und Essenzen; Riech- und Schönheitsmittel		
Allgemeine Anmerkung. Ausgenommen von diesem Kapitel sind: a) Seifen aller Art (mit Ausnahme der Zahnpflege), sowie seifenhaltige Rasiercreme und seifenhaltige Haarwaschmittel, auch wohlriechend (Kap. 34); b) Terpentinöl und andere terpenhaltige Lösungsmittel (Kap. 38); c) ätherische Oele in Aufmachungen zum unmittelbaren Heilgebrauch (z. B. Eucalyptusöl und Pfefferminzöl) (Kap. 30); d) Mischungen ätherischer Oele zum Heilgebrauch, wohlriechende Salben, Puder und dergleichen zum Heilgebrauch (Kap. 30).		
83 04	Gemische auf der Grundlage von natürlichen oder künstlichen Riechstoffen, die Grundstoffe für die Riechmittel-, Schönheitsmittel-, für die Nahrungsmittelindustrie oder für andere Industrien darstellen, unmittelbar nicht verwendbar: A - Kompositionen mit einem Wert von mehr als 100 DM je Kilogramm B - andere	frei T 15
Anmerkung. Unmittelbar verwendbare Gemische der Nr. 33 03 sind je nach Art als Riech- oder Schönheitsmittel (Nr. 33 06) oder als Nahrungsmittelzubereitungen zu behandeln.		
Kapitel 34		
Seifen; Netz-, Reinigungs- und Emulgiermittel; Waschmittel und Waschlösungsmittel; Schmiermittel; künstliche Wachse; zubereitetes Wachs sowie Schuhcreme, Scheuerpulver und dergleichen; Kerzen und andere Erzeugnisse auf der Grundlage von Fetten, Oelen, oder Wachsen		
Allgemeine Anmerkung. Ausgenommen von diesem Kapitel sind: a) Zahnseifen; Rasiercreme und Haarwaschmittel, wenn sie ohne Seife hergestellt sind (z. B. auf der Grundlage von Fettsäurealkoholsulfonaten) (Kap. 33); b) mit Seife hergestellte Desinfektionsmittel und dergleichen; zubereitete Netzmittel und dergleichen (Kap. 38); c) Schleif- und Poliersteine, Schleifmittel auf Gewebe, Papier oder anderen Stoffen (Kap. 68).		
34 02	Netz-, Reinigungs- und Emulgiermittel (andere als Seifen), anderweit weder genannt noch inbegriffen: A - Sulforicinate, Sulfoleate, Sulforesinate und ähnliche Erzeugnisse B - Erzeugnisse der Sulfonierung der Fettalkohole, der Fettamide sowie der Ester aus Fettalkohol oder Fettsäuren und ähnliche Erzeugnisse C - Sulfo- und Sulfatderivate der substituierten aromatischen Kohlenwasserstoffe und der Kohlenwasserstoffe der Fettreihe D - Salze der Fettamine und der quaternären Ammoniumbasen, sowie andere ähnliche Erzeugnisse mit aktivem Kation E - Kondensationsprodukte aus Fetten und Äthylenoxyd und ähnliche Erzeugnisse ohne aktives Ion F - andere	15 T 20 T 20 T 15 T 15 T 20 T 20 T
34 08	Waschmittel und Waschlösungsmittel	20 T
Kapitel 35		
Eiweißstoffe und Leim		
Allgemeine Anmerkung. Ausgenommen von diesem Kapitel sind: a) Peptone zu Heilzwecken (Kap. 30); b) Schlichten und Appreturen (Kap. 38); c) Kaseln und Gelatine, chemisch gehärtet, sowie Waren daraus (Kap. 39); d) Lösungen und Dispersionen von Kautschuk (Kap. 40); e) Waren aus nichtgehärteter Gelatine (Kap. 95).		
35 01	Kaseln Anmerkung. Kaseln zur gewerblichen Verwendung, amtlich ungenießbar gemacht oder unter Zollsicherung Die Herstellung von Nahrungs- und Futtermitteln ist nicht als gewerbliche Verwendung im Sinne dieser Bestimmung anzusehen.	30 T frei T
35 04	Gelatine	17 T
35 07	Dextrine, einschliesslich der löslichen Stärke, der gerösteten Stärke und des gerösteten Stärkemehls	25 T
35 08	Tierischer Leim	17 T
35 09	Pflanzlicher Leim, mit Ausnahme von Leim aus Naturharz oder aus Kautschuk, anderweit weder genannt noch inbegriffen: A - aus pflanzlichen Gummlarten (z. B. Gummiarabicum) B - anderer (z. B. aus Stärkeerzeugnissen, Stärkederivaten oder (Gluten)	15 T 25 T
35 10	Anderer Leim, anderweit weder genannt noch inbegriffen (z. B. Leim aus Naturharz; Kunststoffleim, Kautschukleim und Silikatleim)	15 T
Kapitel 38		
Verschiedene Erzeugnisse der chemischen Industrie		
Allgemeine Anmerkung. Ausgenommen von diesem Kapitel sind: a) Erzeugnisse mit chemisch genau bestimmter Zusammensetzung, technisch oder chemisch rein (Kap. 28 und 29), mit Ausnahme der unter Nr. 38 22 fallenden Erzeugnisse; b) Desinfektionsmittel, Insektenvertilgungsmittel und ähnliche Waren, die den Charakter von Arzneiwaren haben (Kap. 30); c) Schwefelfäden, Schwefelbänder sowie Pastillen, Kerzen und Plättchen auf der Grundlage von Schwefel (Kap. 36).		

Tarifnummern	Bezeichnung der Waren	Zollsatz % des Wertes
38 01	Künstlicher Graphit	12
38 15	Mittel zur Desinfektion, Schädlingsbekämpfung, Fäulnisverhütung, Unkrautvertilgung, Pilzvertilgung (Fungicide) und ähnliche Erzeugnisse (einschliesslich des Giftfutters), anderweit weder genannt noch inbegriffen	15 T
Abschnitt VII		
Kunststoffe und Kunststoffwaren; Kautschuk und Kautschukwaren		
Kapitel 39		
Kunststoffe und Kunststoffwaren		
Allgemeine Anmerkung. Ausgenommen von diesem Kapitel sind: a) flüssige, durch Wärme nicht härtbare Polymerisate (Kap. 29); h) synthetischer Kautschuk (Kap. 40); c) Reiseartikel und Taschenwaren aus Vulkanfaser oder anderen Kunststoffen (Kap. 42); d) Flechtwaren aus Streifen aus künstlichem Stroh, künstlichem Rosshaar oder Kunststoffen (Kap. 46); e) synthetische und künstliche Spinnstoffe und Waren daraus (Abschnitt XI); jedoch bleiben künstliches Rosshaar mit einem Durchmesser von mehr als 1 mm, Nachahmungen von Katgut aus synthetischer oder künstlicher Spinnmasse mit einem Durchmesser von mehr als 1 mm sowie Bänder und dergleichen aus diesen Massen (z. B. künstliches Stroh) in einer Breite von mehr als 5 mm in diesem Kapitel; f) Griffe, Knäufe und andere Zubehörtelle für Schirme, Stöcke, Peltschen, Reitgeräten oder dergleichen (Kap. 66); g) künstliche Blumen, Blätter, Früchte und Teile davon (Kap. 67); h) Phantasieschmuck (Kap. 71); i) Teile von Maschinen, Apparaten und mechanischen Geräten (Kap. 84); Gefässe für Akkumulatoren, sowie Isolatoren und Isollerteile für elektrische Maschinen und Apparate (Kap. 85); k) optisch bearbeitete Kunststoffwaren, Brillengestelle und Zeichengeräte (Kap. 90); l) Gehäuse für Uhrwerke (Kap. 91); m) Musikinstrumente (Kap. 92); n) Bürstenwaren (Kap. 96); o) Spiele, Spielzeug und Sportgeräte (Kap. 97); p) Knöpfe, Reissverschlüsse, Federhalter, Füllhalter, Kugelschreiber, Füllbleistifte, Zigarren- und Zigarettenspitzen, Mundstücke und Rohre für Tabakpfeifen, Kämmen sowie Teile (z. B. Becher) von Thermosflaschen (Kap. 98).		
39 01	Kondensations- und Polykondensationserzeugnisse, auch modifiziert, auch mit Füll- oder Farbstoffen, fest (z. B. Stücke, Pulver, Blöcke, Rohre, Stäbe, Stangen sowie quadratische oder rechteckige Platten, Folien und Filme) oder flüssig, einschliesslich Emulsionen, Dispersionen und Lösungen: A - Phenoplaste B - Aminoplaste C - Alkyde D - Superpolyamide, Superpolyurethane, Superpolyester und andere lineare Polykondensationserzeugnisse E - Silikone F - andere (z. B. Harze aus Acetaldehyd, Cyclohexanon oder dergleichen) G - Abfälle und Bruch	20 20 20 20 20 20 20
39 02	Polymerisationserzeugnisse, auch mit Füll- oder Farbstoffen, fest (z. B. Stücke, Pulver, Blöcke, Rohre, Stäbe, Stangen sowie quadratische oder rechteckige Platten, Folien und Filme) oder flüssig, einschliesslich Emulsionen, Dispersionen und Lösungen: A - Polyäthylene, Polytetrafluoräthylen und Polytrifluorchloräthylen B - Polyisobutylen C - Polystyrol D - Polyvinylchlorid, Polyvinylidenchlorid und andere Vinylpolymerisate E - Polyacrylate und -methacrylate F - Allylpolyester und -äther G - Mischpolymerisate (z. B. Isobutylen-Styrol, Vinylchlorid-Vinylacetat, Vinylchlorid-Vinylidenchlorid und Vinylidenchlorid-Acrylnitril) H - Cumaron- und Indenharze I - andere (z. B. Polyvinylcarbazol, Polyvinylamine, Polyvinylimine und Polyvinylketone) K - Abfälle und Bruch	25 T 25 20 T 25 20 20 25 20 25 20
39 03	Erzeugnisse aus Zellulose: A - regenerierte Zellulose (z. B. Zellglas aus Viscose): 1 - Folien und Filme 2 - Abfälle und Bruch B - Vulkanfaser (z. B. in Rollen, Platten, Folien, Streifen, Stangen oder Rohren) C - Zelluloseacetate: 1 - angefeuchtet, ohne Weichmacher 2 - Cellodin und Kollodium, ohne Rücksicht auf das Lösungsmittel 3 - weichgemacht: a - Grundstoffe für die Lackherstellung, trocken oder teigförmig, auch gefärbt b - Zellhorn (Zelluloid) und andere: 1 - Masse, Blöcke, Rohre, Stäbe, Stangen sowie quadratische und rechteckige Platten, Folien und Filme 2 - Filmunterlagen 3 - Abfälle und Bruch, Altfilme, gewaschen oder ungewaschen, in Rollen oder Schnittzeilen D - Zelluloseacetat: 1 - Filmunterlagen 2 - andere E - andere Ester und Estergemische der Zellulose (Propionat, Acetobutytrat und dergleichen): 1 - Filmunterlagen 2 - andere F - Zelluloseäther: 1 - Äthylzellulose: bis 31. Dezember 1952 vom 1. Januar 1953 2 - andere (z. B. Methylzellulose und Benzylzellulose) G - andere (z. B. Zellulosebutyral)	30 T 10 15 T 12 12 12 12 20 frei T 20 frei T 20 frei T 20 frei T 20 frei T 20 20 20 20 20 20
39 04	Erzeugnisse aus gehärteten Eiweißstoffen (gehärtetes Kaseln, gehärtete Gelatine oder dergleichen)	20

Tarifnummern	Bezeichnung der Waren	Zollsatz % des Wertes
39 06	Andere Kunststoffe, anderweit weder genannt noch inbegriffen	30
39 07	Waren aus Kunststoffen, anderweit weder genannt noch inbegriffen:	
A -	aus regenerierter Zellulose:	15
1 -	Kunst Därme, auch endlos	30 T
2 -	andere	25
B -	aus Vulkanfaser	30
C -	aus anderen Kunststoffen, auch unter Verwendung von Papier oder Spinnstoffen, ohne Rücksicht auf das Mengenverhältnis	20
Kapitel 40		
	Kautschuk (Naturkautschuk, synthetischer Kautschuk, Oelkautschuk) und Kautschukwaren	
Allgemeine Anmerkungen.		
1. Ausgenommen von diesem Kapitel sind folgende Waren aus einer Verbindung von Kautschuk mit Spinnstoffen, die in den Abschnitt XI fallen:		
a) gummielastische Gewebe und Geflechte, gummielastische Kleidungsstücke, fertigestellte Waren aus gummielastischen Geweben und Geflechten, sowie gummielastische oder kautschutierte Gewirke;		
b) Platten, Blätter, Streifen und Profile, sowie Waren aus Platten, Blättern, Streifen oder Profilen, die bestehen:		
1. aus einer Lage oder aus zwei Lagen von anderen (nicht gummielastischen) ein- oder mehrseitig mit Kautschuk überzogenen Geweben, mit einem Quadratmetergewicht von höchstens 1500 g;		
2. aus einseitig oder mehrseitig mit Kautschuk überzogenem Filz mit einem Kautschukanteil von höchstens 50 % des Gesamtgewichts;		
c) wasserdichte Schläuche aus Spinnstoffen mit Kautschuk getränkt oder auf der Innenseite mit Kautschuk überzogen.		
2. Ausgenommen von diesem Kapitel sind auch:		
a) Pflaster (Kap. 30), Kautschuklacke (Kap. 32), Kautschukleime (Kap. 35), Kautschukderivate (Kap. 39);		
b) mit Kautschuk beschichtetes oder getränktes Papier (Kap. 48);		
c) Schuhe, Schuhteile und Gamaschen (Kap. 64);		
d) Kopfbedeckungen und Teile davon, einschliesslich Badekappen (Kap. 65);		
e) Peltschen; Reitgerten und Teile von Schirmen, Gehstöcke und dergleichen (Kap. 66);		
f) künstliche Blumen, Blätter und Früchte und Teile davon (Kap. 67);		
g) Hartkautschukteile für Maschinen, mechanische und elektrische Apparate sowie alle Gegenstände und Teile aus Hartkautschuk für elektrotechnische Zwecke (Abschnitt XVI); jedoch bleiben Isolierrohre und Verbindungsstücke aus Kautschuk in Kap 40 (vgl. Nr. 85 32);		
h) Asbestwaren in Verbindung mit Kautschuk (Kap. 68);		
i) Verschlüsse, Schliessen, Schnallen usw., überzogen oder in Verbindung mit Hartkautschuk (Kap. 83);		
k) Boote mit einem Rumpf aus Weichkautschuk (Kap. 89);		
l) verschiedene Waren aus Kap. 90, 92, 93, 94 und 96;		
m) Spiele, Spielzeug und Sportgeräte, ausser Sporthandschuhen (Kap. 97);		
n) Knöpfe, Kämmen, Haarspangen und ähnliche Waren, Zigarren- und Zigarettenspitzen, Mundstücke und Röhre für Tabakpfeifen, Zigarren- und Zigarettenspitzen, Federhalter, Füllhalter, Kugelschreiber, Bleistifthalter und Füllbleistifte sowie Teile davon (Kap. 98).		
III. Weichkautschukwaren (vulkanisiert)		
40 07	Fäden und Schnüre aus Weichkautschuk, auch mit Garnen aus Spinnstoffen überzogen; Garne aus Spinnstoffen, mit Weichkautschuk getränkt oder überzogen:	
A -	Fäden und Schnüre aus Weichkautschuk	30
B -	Fäden und Schnüre aus Weichkautschuk, mit Garnen aus Spinnstoffen überzogen	18
C -	Garne aus Spinnstoffen, mit Weichkautschuk getränkt oder überzogen	18
Anmerkung.		
Nichtumspinnene Fäden aus Weichkautschuk, deren breiter Querschnitt, ohne Rücksicht auf die Profilierung, 5 mm überschreitet, fallen unter die Streifen der Nr. 40 08.		
40 08	Platten, Blätter und Streifen, aus Weichkautschuk, auch quadratisch oder rechteckig geschnitten; Profile:	25
A -	nicht in Verbindung mit anderen Stoffen	25
B -	in Verbindung mit Spinnstoffen, Metallen oder anderen Stoffen	25
40 09	Schläuche und Rohre aus Weichkautschuk:	25
A -	nicht in Verbindung mit anderen Stoffen	25
B -	in Verbindung mit Spinnstoffen, Metallen oder anderen Stoffen, auch mit Armaturen oder anderen Zubehörtteilen aus Metall	25
40 12	Weichkautschukwaren für hygienische, pharmazeutische oder chirurgische Zwecke auch in Verbindung mit Hartkautschukteilen (z. B. Sauger, Sonden, Kanülen, Eisbeutel und Luftringe)	35
40 13	Bekleidung, Handschuhe und anderes Bekleidungszubehör aus Kautschuk, für alle Zwecke:	
A -	Handschuhe und Fingerlinge	30 T
B -	Bekleidung und Bekleidungszubehör	25

Abschnitt VIII

Häute, Felle, Leder, Pelzfelle und Waren daraus; Sattlerwaren, Reiseartikel und Täschnerwaren; Waren aus Därmen

Kapitel 41

Häute und Felle; Leder

Allgemeine Anmerkung.

Ausgenommen von diesem Kapitel sind:

- a) Schnitzel und andere ähnliche Abfälle von ungegerbten Häuten oder Fellen (Nr. 05 06);
- b) Vogelbälge und Teile davon mit Federn, roh oder nur einfach haltbar gemacht (Nr. 05 07) oder zugerichtet oder montiert (Nr. 67 01 und 67 02);
- c) rohe, nichtenthaarte Häute und Felle (Nr. 43 01). Es fallen jedoch unter die Nr. 41 01 die rohen, nichtenthaarten Häute und Felle von Rindern oder Kälbern (einschliesslich der Büffel), von Pferden oder anderen Einhufern, von Schweinen (einschliesslich der Pekaris), von Gamsen, Rentieren, Eichen oder Hirschen, sowie von Schafen oder Ziegen mit Ausnahme der geflockten Felle von Lämmern (sogenannte Astrachan- oder Karakulfelle — Persischer, Breitschwanz oder dgl. —) und Felle von indischen Lämmern sowie der Felle von Ziegen oder Zickeln aus der Mongolei, aus Tibet oder dem Yemen;
- d) als Pelzfelle gegebte oder zugerichtete Häute und Felle aller Tierarten (Nr. 43 02).

Tarifnummern	Bezeichnung der Waren	Zollsatz % des Wertes
41 01	Rohe Häute und Felle, frisch, gesalzen, getrocknet, geäschert oder gepickelt:	
A -	Schaffelle, auch mit Wolle:	
1 -	Lammfelle, geäschert oder gepickelt	frei T
2 -	andere	frei T
B -	Ziegenfelle	frei T
C -	andere Häute und Felle	frei T
ex C -	Häute von Rindern, Kalbfelle	frei T
Anmerkung.		
Getrocknete Blößen von Lämmern werden wie geäscherte oder gepickelte Lammfelle behandelt.		
41 02	Rindleders, einschliesslich des Kalbleders, Büffelleders und des Leders der ostindischen Kipse, Rossleder und Leder von anderen Einhufern, auch zugerichtet, anderweit weder genannt noch inbegriffen:	
A -	Kalbleder:	
1 -	nur gererbt	3 T
2 -	zugerichtet:	
a -	Boxcalf	12 T
b -	andere, einschliesslich Velourleder	12 T
B -	anderes Leder:	
1 -	nur gererbt:	
a -	Spaltleder, ausgenommen Narbenspalte	5 T
b -	andere	3 T
2 -	zugerichtet:	
a -	geglättetes Leder, sogenanntes Sohllleder und Treibriemenleder	12 T
b -	Spaltleder, ausgenommen Narbenspalte	12 T
c -	andere	12 T
Abschnitt IX		
Holz, Holzkohle und Holzwaren; Kork und Korkwaren; Flechtwaren und Korbwaren		
Kapitel 44		
Holz, Holzkohle und Holzwaren		
Allgemeine Anmerkungen.		
1. Ausgenommen von diesem Kapitel sind:		
a) Holz, das hauptsächlich zur Herstellung von Riech- oder Heilmitteln oder von Insektenvertilgungsmitteln verwendet wird (Kap. 12);		
b) Hölzer zum Färben oder Gerben (Kap. 13);		
c) Aktivkohle (Kap. 38);		
d) Holzkohle, für den Verkauf als Heilmittel aufgemacht (Kap. 30);		
e) Flechtwaren aus Holzspan oder Holzbast (Kap. 46);		
f) Holzschuhe, Schuhe mit Holzsohlen und Schuhteile (Kap. 64);		
g) Gebstöcke sowie Stöcke, Griffe und andere Teile von Regen- oder Sonnenschirmen (Kap. 66);		
h) Waren aus Holzfasern, Holzspänen oder Holzabfällen mit mineralischen Bindemitteln gemischt (Kap. 68);		
i) Schleifmittel auf Holz (Kap. 68);		
k) Kühlschränke, Geräte zur Bereitung von Wein oder Obstwein, Maschinen und Apparate für die Mülerei, Weberschiffchen, Gestelle für Nähmaschinen, Riemenscheiben (Kap. 84);		
l) Schränke und Gehäuse für Hochfrequenzgeräte (Kap. 85);		
m) Warenkästen, Karosserien und Stellmacherarbeiten (Kap. 86 und 87);		
n) Luftschrauben für Flugzeuge (Kap. 88);		
o) Boote (Kap. 89);		
p) photographische Geräte, Absteckpfähle und Messlaten, Rechenchieber, Zeichengeräte, Metermasse, Messlineale (Kap. 90);		
q) Uhrgehäuse (Kap. 91);		
r) Musikinstrumente, Teile und Zubehör (Kap. 92);		
s) Gewehrschäfte (Kap. 93);		
t) Möbel und Möbelteile (Kap. 94);		
u) Spiele, Spielzeug und Sportgeräte, Billardtische und andere Möbel für Spielzwecke (Kap. 97);		
v) Knöpfe, Tabakpfeifen und Teile davon (Kap. 98);		
w) Kunstgegenstände (Kap. 99).		
2. Bestandteile und Zubehörtteile aus anderen Stoffen als Holz (z. B. Platten aus Glas oder Marmor) bleiben bei der Tarifierung von Waren dieses Kapitels auch dann ausser Betracht, wenn sie mit den Holzwaren, zu denen sie gehören und mit denen sie zur Abfertigung gesteuert werden, nicht fest verbunden sind.		
3. Imprägnieren, Einspritzen und Bedrucken bleiben auf die Verzellung von Holz oder Holzwaren ohne Einfluss, wenn nicht etwas anderes bestimmt ist.		
4. Als Waren aus Holz gelten, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist, auch solche aus vergütetem Holz oder aus Kunstholz.		
44 06	Holz, in der Längsrichtung gesägt, anderweit weder genannt noch inbegriffen:	
A -	Nadelholz, mit einer Stärke:	
1 -	von mehr als 77 mm	5 T
2 -	von mehr als 5 bis 77 mm	5 T
B -	Nussbaumholz, mit einer Stärke:	
1 -	von mehr als 77 mm	frei
2 -	von mehr als 5 bis 77 mm	frei
C -	andere, mit einer Stärke:	
1 -	von mehr als 77 mm	frei
2 -	von mehr als 5 bis 77 mm	frei
ex C -	andere, mit einer Stärke:	
1 -	von mehr als 77 mm:	
	Okumé und Mahagoni	frei T
2 -	von mehr als 5 bis 77 mm:	
	Okumé und Mahagoni	frei T
	Erlenholzbrettchen, Lindenholzbrettchen (bis 20 cm lang)	frei T
44 08	Bahnschwellen aus Holz:	
A -	Imprägniert	15
B -	andere	frei
ex B -	andere, aus Nadelholz, mehr als 3 m lang, mehr als 30 cm breit und mehr als 18 cm stark	frei T
Anmerkung.		
Bahnschwellen sind mit der Axt bearbeitetes oder gesägtes, jedoch ungehobelltes Holz, auch mit Löchern oder Aussparungen zur Befestigung der Bahnschienen versehen, zur Verwendung als Unterlagen für Bahnschienen oder Schienenkreuzungen.		
44 09	Faßstäbe und anderes Fassholz, nicht fertiggestellt:	
A -	nicht gesägt oder nur auf einer der beiden Hauptflächen gesägt (Faßstäbe):	
1 -	aus Eichenholz	frei
2 -	aus anderem Holz	22
B -	auf beiden Hauptflächen gesägt:	
1 -	aus Eichenholz	frei
2 -	aus anderem Holz	22

Tarifnummern	Bezeichnung der Waren	Zollsatz % des Wertes
44 17	Holz, gehobelt, genietet, gefedert, gekehrt oder abgeschragt, anderweit weder genannt noch inbegriffen: A - Nadelholz B - anderes Anmerkung. Zedernholz Bretchen	12 T 15 frei
44 18	Riemen, Friese und Platten für Parkettflurhöden: A - nichtzusammengesetzte Riemen und Friese B - zusammengesetzte Riemen und Friese sowie Platten, auch furniert oder mit Einlegearbeit Anmerkung. Nichtzusammengesetzte Riemen und Friese sind gehobelte Holzstäbe, auch genietet oder gefedert, mit einer Länge von 50 cm oder weniger.	25 25
44 19	Furniere, gesägt, gemessert oder geschält, mit einer Stärke von 5 mm oder weniger, anderweit weder genannt noch inbegriffen: A - mit Papier oder Gewebe einseitig verstärkt B - andere	6 T 6 T
44 20	Furniertes Holz und Sperrholz, auch in Verbindung mit anderen Stoffen: A - furniertes Holz B - Sperrholz: 1 - ohne Verbindung mit anderen Stoffen: a - mit beiden äusseren Lagen: 1 - aus Birkenholz 2 - aus Buchen-, Erlen- oder Nadelholz, ausgenommen Kiefernholz aus Kiefernholz: nicht mehr als 5 mm stark mehr als 5 mm stark b - anderes: aus Okumé oder Mahagoni anderes	20 T 20 T 12 T 20 T 12 T 20 T 15 T 20 T
44 21	Hohlplatten aller Art, ganz aus gewöhnlichem Holz, auch furniert oder mit Blättern aus unedlem Metall belegt	25
44 22	Sogenanntes vergütetes Holz in Form von Platten, Brettern oder Blöcken Anmerkung. Sogenanntes vergütetes Holz ist massives oder verleimtes Holz, dessen Dichte, Härte und Festigkeit durch chemische oder mechanische Behandlung bedeutend erhöht sind.	20
44 23	Kunstholz, aus Holzspänen, Säge- oder Holzmehl und aus Natur- oder Kunstharz oder anderen organischen Bindemitteln hergestellt, in Form von Platten, Tafeln, Blöcken oder dergleichen	20
44 24	Holzleisten und Holzfriese für Möbel, Rahmen, Tafelungen, Innendekorationen sowie für elektrische Leitungen oder ähnliche Zwecke	12
44 25	Holzrahmen für Bilder, Spiegel oder dergleichen	12
44 26	Kisten aller Art, Verschlüsse und ähnliche vollständige Umhüllungen aus Holz, auch ganz oder teilweise zerlegt, auch mit untergeordneten Teilen oder Anfertigungen aus unedlen Metallen, Papier oder Geweben: A - ganz oder teilweise aus furniertem Holz oder Sperrholz B - andere: 1 - ganz oder teilweise aus gemessertem oder geschältem Holz 2 - andere: a - aus Brettern mit Zapfenlöchern und Zapfen h - andere: 1 - Kistengarnituren und Kistenbretter 2 - andere Anmerkung. Als Kistenbretter gelten auf Mass geschnittene Bretter aus Nadelholz mit einer Länge von 1,25 m oder weniger und einer Stärke von nicht mehr als 12 cm.	23 T 23 T 25 T 16 T 25 T
44 27	Fässer, Tröge, Bütten, Eimer und andere Böttcherwaren, auch mit Reifen, Spunden, Anfertigungen oder untergeordneten Teilen aus unedlen Metallen; Fassdauben, andere fertige Fasshölzer und andere fertige Teile: A - zerlegt, gebündelt oder lose, sowie alle fertigen Einzelteile aus Holz B - nicht zerlegt: 1 - Fässer aller Art 2 - Tröge, Bütten, Eimer, Kannen und andere ähnliche Waren	25 T 25 T 25 T
44 28	Bautischler- und Zimmermannsarbeiten, auch zerlegt, auch in Verbindung mit anderen Stoffen als Holz: A - Schnppen, Baracken, Holzhäuser und ähnliche zerlegbare Holzkonstruktionen, vollständig oder mit ihren wesentlichen Teilen B - Türen und Fenster, gesondert zur Ahfertigung gestellt C - Rolläden, gesondert zur Ahfertigung gestellt D - andere	25 T 25 T 10 10 T
44 29	Haushaltgeräte aus Holz, auch gedrechselt, auch mit Anstattungen aus anderen Stoffen	20
ex 44 29	Krauthobel und andere als Hobel bezeichnete, zum Schneiden oder Reiben von Küchengewächsen oder dergleichen bestimmte Haushaltgeräte, auch mit Ausstattungen aus anderen Stoffen	20 T
44 30	Werkzeuge, Werkzeugfassungen und Werkzeugstiele aus Holz, auch gedrechselt; Bürstenfassungen: Hobelkästen, auch mit Keil andere Waren Anmerkung. Werkzeuge mit Teilen aus unedlem Metall fallen, wenn diese den arbeitenden Teil des Werkzeugs bilden, nicht in diese Nummer, sondern in das Kapitel 82.	15 T 20 T
44 31	Schuhformen, Schuhleisten und Schuhspanner aus Holz, auch gedrechselt, auch mit Ausstattungen aus anderen Stoffen: A - Formen für die Schuhherstellung B - andere	15 15
44 32	Drechslerwaren aus Holz, anderweit weder genannt noch inbegriffen: A - Spulen, Hülsen und ähnliche Waren für die Textilindustrie B - Nähgarnrollen C - andere	20 20 T 20
44 33	Kunsttischlerwaren und Kleintischlerwaren aus Holz (z. B. Schachteln, Kästchen, Etuis, Schatullen, Federkästen und Kleiderleisten); Btcher- und Wandbretter sowie Zier- und Schmuckgegenstände, aus Holz, anderweit weder genannt noch inbegriffen; Teile der genannten Waren: A - Hängelampen, Stehlampen, Wandleuchten und andere ähnliche Leuchtungskörper B - andere	16 18 T

Tarifnummern	Bezeichnung der Waren	Zollsatz % des Wertes
44 24	Andere Waren aus Holz, anderweit weder genannt noch inbegriffen: A - Giessereimodelle B - Reisekisten, Koffer aller Art und ähnliche Waren aus Holz, auch mit einer Innenausstattung aus Papier oder Geweben C - andere ex C - Hobelbänke Anmerkung. Als Reisekisten, Koffer oder ähnliche Waren sind solche Behältnisse zu behandeln, die insbesondere einen Deckel mit Scharnieren, Griffe und eine Verschlussvorrichtung haben.	15 15 15 T
Kapitel 45		
Kork und Korkwaren		
Allgemeine Anmerkung. Ausgenommen von diesem Kapitel sind: a) Schuhe und Schuhteile (Kap. 64); b) Kopfbedeckungen und Teile davon (Kap. 65); c) Spiele, Spielzeug und Sportgeräte (Kap. 97).		
45 04	Presskork und Presskorkwaren, anderweit weder genannt noch inbegriffen: A - Platten, Blätter und Tafeln mit einer Stärke: 1 - von mehr als 10 mm 2 - von 10 mm oder weniger B - Würfel, Ziegel, Schalen, Zylinder, Rohre und ähnliche Waren C - Stopfen, Scheibeneinlagen für Kronenverschlüsse oder für ähnliche Zwecke D - andere Anmerkung. Als Blätter aus Presskork werden auch solche behandelt, die mit Papier oder Gewebe verstärkt sind.	25 25 25 25 25
Kapitel 46		
Flechtwaren und Korhwaren		
Allgemeine Anmerkung. 1. In dieses Kapitel fallen Waren, die durch Verflechten oder andersartiges Verbinden von Stoffen folgender Art hergestellt sind: a) Stroh, Weidenruten, Binsen, Schilf, Holzspan, Rinden, Bast oder Riemen von Pflanzen; h) Streifen aus Papier oder aus Kunststoffen; c) Spinnstoffe des Abschnitts XI, einschliesslich des künstlichen Rosshaars und der Streifen und dergleichen aus synthetischer oder künstlicher Spinnmasse, jedoch mit Ausnahme von natürlichem Rosshaar und von Garnen aus Spinnstoffen. 2. Ausgenommen von diesem Kapitel sind: a) geflochtene Bindfäden, Seile und Taue (Kap. 59); b) Schuhe und Schuhteile (Kap. 64); c) Kopfbedeckungen und Zubehöriteile (Kap. 65); Geflechte für die Herstellung von Hüten, auch miteinander verbunden, bleiben in diesem Kapitel; d) Möbel (Kap. 94); e) Karnevals- und Scherzartikel (Kap. 97).		
46 01	Geflechte und geflechtartige Phantasiehänder für die Herstellung von Hüten oder für andere Verwendungszwecke, auch miteinander verbunden: A - aus Stroh, Bast, Binsen, Schilf, Alfa, Raffia, Sisal, Holzspan oder anderen nichtversponnenen pflanzlichen Stoffen, auch miteinander gemischt: 1 - aus Holzspan 2 - andere B - aus Papierstreifen, auch lackiert oder bestrichen, auch in beliebigem Verhältnis mit den im Absatz A genannten Stoffen gemischt C - aus Streifen aus künstlichem Stroh, künstlichem Rosshaar oder Kunststoffen, aus mit Viskose oder anderen Kunststoffen überzogenen Papierstreifen, aus mit Viskose oder anderen Kunststoffen bestrichenen oder überzogenen Spinnstoffen, alle diese Waren auch in beliebigem Verhältnis miteinander oder mit den in den Absätzen A und B genannten Stoffen gemischt	25 frei 25
46 02	Flechtwaren, gewebeartig oder aus parallel gelegten Flechtstoffen hergestellt, einschliesslich Flaschenhülsen aus Stroh: A - Verpackungstoffe, Flaschenhülsen aus Stroh, grobe Strohmatten, Schutzmatten für Treibhäuser und ähnliche Waren B - Chinamatten und ähnliche Matten C - andere: 1 - aus Stroh, Bast, Binsen, Schilf, Alfa, Raffia, Sisal, Holzspan oder anderen nichtversponnenen pflanzlichen Stoffen, auch miteinander gemischt ex 1 - aus Stroh, Binsen, Schilf oder Raffia, auch miteinander gemischt 2 - aus Papierstreifen, auch lackiert oder bestrichen, auch in beliebigem Verhältnis mit den in Ziffer 1 genannten Stoffen gemischt 3 - aus Streifen aus künstlichem Stroh, künstlichem Rosshaar oder Kunststoffen, aus mit Viskose oder anderen Kunststoffen überzogenen Papierstreifen, aus mit Viskose oder anderen Kunststoffen bestrichenen oder überzogenen Spinnstoffen, alle diese Waren auch in beliebigem Verhältnis miteinander oder mit den in Ziffer 1 und 2 genannten Stoffen gemischt Anmerkung. Waren aus parallel gelegten Flechtstoffen sind Flächengebilde, in denen die parallelliegenden Flechtstoffe durch Bindematerial (z. B. Schnüre oder Draht oder auch Garn) miteinander verbunden sind.	20 T 20 T 20 T 20 T 18 T 25 20 T
Abschnitt X		
Zellstoff, Papier, Pappe und Waren daraus		
Kapitel 47		
Papiermasse; Papierabfälle und Altpapier		
47 02	Abfälle von der Papier- oder Pappeverarbeitung; Makulatur; Papier und Pappe, Papier- und Pappwaren, alt oder beschädigt (Altpapier), nur zur Herstellung von Papiermasse verwendbar Anmerkung. Ist es zweifelhaft, ob als Altpapier angemeldete Waren nur noch zur Herstellung von Papiermasse verwendbar sind, so werden sie der Nr. 47 02 nur dann zugewiesen, wenn sie unter Zollsicherung dazu verwendet oder unter zollamtlicher Überwachung unbrauchbar gemacht werden.	frei

Tarifnummern	Bezeichnung der Waren	Zollsatz % des Wertes	Tarifnummern	Bezeichnung der Waren	Zollsatz % des Wertes
Kapitel 48					
	Papier und Pappe; Papier- und Pappwaren; Waren aus Papiermasse		49 09	Kartographische Erzeugnisse aller Art, einschliesslich der gedruckten Wand- und Landkarten: A - nicht aufgezogen B - aufgezogen	frei frei
Allgemeine Anmerkungen.					
1. Ausgenommen von diesem Kapitel sind:					
a) photographische Papiere und Pappen (Kap. 37);					
b) Vulkanfaser und Waren daraus (Kap. 39);					
c) Reiseartikel und Taschenwaren (Kap. 42);					
d) Etiketten aller Art, auch unbedruckt (Kap. 49);					
e) Bremsbelag und Kupplungsbelag auf der Grundlage von Zellstoff (Kap. 68);					
f) Papiergarn und nach Art der Spinnstoffwaren hergestellte Erzeugnisse aus Papiergarn (Abschnitt XI);					
g) Schmitzelpapier und dergleichen (Kap. 68);					
h) auf Papier oder Pappe aufgezogenes Blattmetall (Abschnitt XV).					
2. Für die Unterscheidung zwischen Papier und Pappe ist das Quadratmetergewicht massgebend. Erzeugnisse mit einem Gewicht von mehr als 300 g je Quadratmeter gelten als Pappe, andere als Papier.					
3. Kraftpapier und Kraftpappe sind Papier und Pappe von naturraumer Farbe, die ausschliesslich aus nicht-gebleichtem, im Sulfat- oder Natronverfahren gewonnenen Nadelholz-Zellstoff hergestellt sind.					
4. Wasserlinien und Wasserzeichen bleiben ohne Einfluss auf die Tarifierung von Papier und Pappe.					
5. Das Färben in der Masse bleibt, wenn nichts anderes bestimmt ist, ohne Einfluss auf die Tarifierung von Papier und Pappe.					
6. Kommen für eine Ware der Nrn. 48 03 bis 48 08 mehrere Tarifstellen in Betracht, weil mehrere der für die Tarifierung wesentlichen Begriffsmerkmale zusammentreffen, so hat die Tarifstelle den Vorrang, die zur Anwendung des höchsten Zollsatzes führt. Sind die Zollsätze gleich oder kommt nur Zollfreiheit in Frage, so ist die Ware der zuletzt aufgeführten Tarifstelle zuzuweisen.					
7. Bei den in Teil II des Kapitels 48 aufgeführten Waren bleibt ein Bedrucken auf die Tarifierung ohne Einfluss, wenn die Waren wegen des Bedruckens nicht in das Kapitel 49 fallen.					
I. Papier und Pappe, in Böhlen, Rollen oder Bogen					
48 01	Maschinenpapier und Maschinenpappe, anderweit weder genannt noch inbegriffen:				
	A - gewöhnliches Packpapier:				
	1 - Strohpapier	25 T			
	2 - anderes:				
	a - glatt	18 T			
	b - nicht glatt	18 T			
	F - Zeitungsdruckpapier	12			
Anmerkungen.					
1. Gewöhnliches Packpapier ist:					
a) naturfarbiges oder in der Masse gefärbtes Papier mit mindestens einer rauhen Seite, ausgenommen weisses Papier,					
b) Papier aus Strohstoff, Altpapier oder grohen Pflanzenfasern, naturfarbig oder in der Masse einfarbig gefärbt, auch auf beiden Seiten glatt,					
c) Papier aus naturbräuner Papiermasse, auch auf beiden Seiten glatt,					
alle diese mit einem Quadratmetergewicht von mehr als 30 g und eine Berstfläche von nicht mehr als 25 gm.					
2. Gewöhnliche Pappe ist naturfarbige Pappe, nicht gehärtet, nicht geleimt, aus Altpapier (z. B. graue Pappe), aus Strohstoff, aus grohen Pflanzenfasern oder aus mechanisch oder halbchemisch herestetem Holzschliff.					
3. Zeitungsdruckpapier ist Papier, nicht geleimt, nicht gestrichen, nicht satiniert, nicht gebläut, in Rollen mit einer Breite von mindestens 35 cm, einem Quadratmetergewicht von 45 bis 60 g, einem Gehalt an Holzschliff von mindestens 70% und mit Wasserlinien, deren Abstand voneinander 5 cm oder weniger beträgt. Das Höchstmass des Abstandes darf um ½ cm überschritten werden.					
48 07	Pergamentpapier, Pergamentpappe und Nachahmungen:				
	A - Pergamentpapier und Pergamentpappe	20			
	B - Pergamentersatzpapier und Pergamentersatzpappe	16 T			
	C - andere	20			
Kapitel 49					
Waren des Buchhandels und Erzeugnisse des graphischen Gewerbes					
Allgemeine Anmerkungen.					
1. Ausgenommen von diesem Kapitel sind:					
a) Register, Hefte, Merkblätter, Notizblöcke aller Art, Vormerkkalender, Schulbedarfsartikel und dergleichen (Kap. 48);					
b) Spielkarten (Kap. 97);					
c) nichtentwertete Briefmarken, die im Inland un- gültig sind, sowie entwertete Briefmarken, Steuer- zeichen und sonstige Wertzeichen (Kap. 99);					
d) die in diesem Kapitel aufgeführten Waren, die mehr als 100 Jahre alt sind; diese werden als «Sammlungsstücke» (Kap. 99) behandelt. Das gleiche gilt, ohne Rücksicht auf ihr Alter, für Originaldrucke und -stiche.					
2. Bücher und Zeitschriften, die von einer darin genannten Firma oder für Rechnung einer Firma zu Werbezwecken herausgegeben werden, und solche, die überwiegend allgemeinen Werbezwecken dienen, gelten als Werbematerial.					
3. Werbedrucke und Gebrauchsanweisungen für Waren aller Art werden, wenn sie zur üblichen Aufmachung dieser Waren gehören, wie diese verzollt.					
49 01	Gedruckte Bücher, auch mit Bildern:				
	A - ungebundene oder broschlierte	frei			
	B - gebunden:				
	1 - in Leder oder Kunstleder	frei			
	2 - andere	frei			
Anmerkung.					
Buchhüllen, Schutzhüllen und dergleichen aus Papier oder Pappe werden wie die Bücher behandelt, mit denen sie elngeben.					
49 02	Zeitungen und Zeitschriften, auch mit Bildern:				
	A - Modzeitschriften	frei			
	B - andere	frei			
Anmerkung.					
Elngebundene oder kartonlierte Zeitschriften werden wie Bücher behandelt.					
49 10	Kalender und Abreisskalender aller Art, einschliesslich Blöcke und Rücken von Abreisskalendern, anderweit weder genannt noch inbegriffen	20			
49 11	Bilder, Bilddrucke und Photographien, auch in Form von Büchern oder Alben:				
	A - Alben und Bilderbücher für Kinder, auch aus Geweben	10			
	B - Abziehbilder, auch in Mappen:				
	1 - für gewerhliche Zwecke	10			
	2 - andere	10			
	G - vollständige, nicht gebundene Sammlungen von Bild- drucken mit nummerierten Seiten:				
	1 - mit erklärendem Text	10			
	2 - andere	10			
	D - andere, auch in Mappen	10			
Anmerkungen.					
1. Alben und Bilderbücher sind:					
a) solche, deren Bilder nicht vom Text abhängig und ohne ihn verständlich sind,					
b) solche, bei denen mindestens die Hälfte der Seiten keinen Text aufweist,					
c) Zeichen- und Malbücher aller Art.					
2. Bei gerahmten Bildern und Photographien werden die Rahmen für sich verzollt.					
49 12	Andere Drucke jedes Verfahrens, auch mit Bildern, anderweit weder genannt noch inbegriffen:				
	A - Glückwunsch-, Weihnachts- und Geburtstagskarten, Familienanzeigen, Visitenkarten und dergleichen	15			
	B - Werbematerial	15			
	C - bedruckte Karten für Statistikmaschinen	15			
	D - andere	15			
Abschnitt XI					
Spinnstoffe und Waren daraus					
Allgemeine Anmerkungen.					
1. Ausgenommen von diesem Abschnitt sind:					
a) Rosshaar, auch gekrollt, Borsten und Tierhaare für die Herstellung von Bürsten- und Pinselwaren (Kap. 5);					
b) Menschenhaare und Waren daraus (Kap. 5 und 67). Jedoch sind Filtertücher und dichte Gewebe aus Menschenhaaren für die Verwendung in Oelpressen und für ähnliche Zwecke im Kapitel 59 erfasst;					
c) Espartogras (Alfa, Spartogras), Binsen, weder gebrochen noch geschwungen oder gehechelt und Ginster in Stengeln (Kap. 14);					
d) Asbestfasern (Kap. 25) und Waren daraus (Kap. 68);					
e) Watte, zum Heilgebrauch oder nur keimfrei gemacht (Kap. 30);					
f) künstliches Rosshaar und Katgutnachahmungen aus synthetischer oder künstlicher Spinnmasse, heide mit einem Durchmesser von mehr als 1 mm, sowie Streifen und dergleichen (z. B. künstliches Stroh) mit einer Breite von mehr als 5 mm, aus synthetischer oder künstlicher Spinnmasse (Kap. 39);					
g) mit Kautschuk behandelte Garne, Gewebe und Filze des Kapitels 40;					
h) behaarte Felle (Kap. 41);					
i) in den Nrn. 42 02 und 42 03 aufgeführte Erzeugnisse aus Spinnstoffen (z. B. Reiseartikel, Nécessaires und Handtaschen) (Kap. 42);					
k) Flecht- und Korbwaren (Kap. 46);					
l) Zellstoffwatte (Kap. 48);					
m) Alben und Bilderbücher für Kinder, aus Geweben (Kap. 49);					
n) Schuhe und Gamaschen aller Art aus Spinnstoffen, sowie Teile davon (Kap. 64). Jedoch bleiben Schuhe aus Geweben oder Gewirken ohne angebrachte Sohlen in diesem Abschnitt;					
o) Kopfbedeckungen und Teile davon (Kap. 65);					
p) Haarnetze aus Spinnstoffen oder aus Menschenhaaren Kap. 65 und 67);					
q) Tierhaare, für Haararbeiten zugerichtet (Kap. 67);					
r) Schleifmittel auf Geweben und Blätter aus Glimmerschuppen auf Geweben; Bremsbelag und Kupplungs- belag auf der Grundlage von Spinnstoffen (Kap. 68);					
s) Glasfasern und Waren daraus (Kap. 70);					
t) Fallschirme und Zubehör (Kap. 88);					
u) Spiele, Spielzeug und Sportgeräte, Teile und Zubehör, insbesondere Sportnetze (Kap. 97).					
2. Begriffsbestimmungen für Spinnstoffe.					
a) Als Seide gilt in allen Bestimmungen des Zolltarifs, ausgenommen das Kapitel 50, die eigentliche Seide (Kokonfäden, Grège-fäden und Garne daraus), die Schappe- seide und die Bouretteseide (rein, miteinander gemischt und Garne daraus).					
b) Seide im Sinne des Kapitels 50 sind Kokonfäden, Grège- fäden und Garne daraus.					
c) Synthetische Spinnstoffe sind Fäden, die aus chemisch erzeugten Kunststoffen (z. B. Polyamiden, Vinyl- derivate oder dergleichen) bestehen und unter Verwen- dung von Spinnmaschinen gesponnen worden sind, sowie Fasern dieser Art.					
d) Künstliche Spinnstoffe sind Fäden, die aus chemisch ge- wonnenen Lösungen von Naturstoffen (z. B. Zellstoff, Protein oder Algen) unter Verwendung von Spinnmaschinen gesponnen worden sind, sowie Fasern dieser Art.					
3. Begriffsbestimmungen für Garne.					
Es werden behandelt					
a) als rohe Garne:					
Garne, welche die Naturfarbe der Spinnstoffe aufwei- sen und keine Behandlung durch Bleichen, Färben oder Bedrucken erfahren haben;					
bloss angefärbte Garne, das sind flüchtig gefärbte Garne, deren Farbe durch einfaches Waschen mit Seife ver- schwindet;					
Garne, die ganz oder teilweise aus Abfallfasern von un- bestimmter Färbung bestehen (sogenannte Grisaille- garne);					
b) als gebleichte Garne:					
Garne, die (in der Flocke oder im Garn) gebleicht sind;					
Garne, die (in der Flocke oder im Garn) abgekocht (ge- beucht) sind;					
weiss gefärbte Garne;					

Tarifnummern	Bezeichnung der Waren	Zollsatz % des Wertes
	c) als gefärbte Garne: Garne, die (in der Flocke oder im Garn) gefärbt sind, mit Ausnahme der bloss angefärbten Garne und der weiss gefärbten Garne; kremierte, jaspierete oder melierte Garne; Garne, die mit einem Ueberzug aus Lack oder Metallpulver versehen sind. Die auf galvanischem Weg metallisierten Garne fallen unter die Metallgarne der Nummer 57 01;	
	d) als bedruckte Garne: die durch Bedrucken erzeugten farbigen Garne; die sogenannten Flammgarne und Ringelgarne.	
4. A.	Als Garne in Aufmachungen für den Einzelverkauf gelten: a) Garne auf Karten, Spulen, Rollen oder ähnlichen Unterlagen oder in Kugeln oder Knäueln, sofern ihre Menge je Stück nicht mehr beträgt als 200 g (einschliesslich Unterlage) bei Leinengarnen, 125 g (einschliesslich Unterlage) bei Wollgarnen und Baumwollgarnen, 500 m bei anderen Garnen; b) Garne in Strähnen bis höchstens 125 g; c) Garne in Strähnen von hellehigem Gewicht, wenn diese durch einen Fitzfaden in gleiche Gehinde von je höchstens 125 g abgeteilt sind.	
	B. In keinem Falle gelten jedoch als Garne in Aufmachungen für den Einzelverkauf: a) einfache Garne, gleichviel in welcher Aufmachung; b) Garnb aller Art in Cops oder in konischen Spulen.	
8. A.	Als Bindfäden, Seile und Taue sind zu behandeln: a) einfache (ungezwirnte) Garne aus Hanf, Ginster, Manilahanf, Jute, juteähnlichen Fasern, Sisal oder anderen Agavefasern mit einem Durchmesser von mehr als 1,5 mm; h) Kokosgarne, drei- oder mehrfach, ohne Rücksicht auf den Durchmesser; c) andere Garne: 1. geglättete Garne jeden Durchmessers, ungezwirnt oder gezwirnt, ausgenommen Baumwoll-, Leinen-, Hanf- und Ginstergarne auf Spulen, Rollen, Karten oder ähnlichen Unterlagen; 2. nichtgeglättete Garne mit einem Durchmesser von mehr als 2 mm, ungezwirnt oder gezwirnt.	
	B. Von der Behandlung als Bindfäden, Seile oder Taue sind ausgeschlossen: a) Garne jeden Durchmessers, die Wolle, Tierhaare oder Rosshaare in beliebiger Menge enthalten; sie werden stets als Garne behandelt; h) Messinahaar, Katgutnachahmungen aus Seide oder Kunstseide und künstliches Rosshaar; sie werden nach ihrer sonstigen Beschaffenheit behandelt (Kap. 39, 50 und 52).	
9.	Begriffshestimmungen für Gewebe Es werden behandelt a) als rohe Gewebe: Gewebe, die aus rohen oder als roh zu handelnden Garnen bestehen und keine Behandlung durch Bleichen oder Färben erfahren haben; dies gilt auch dann, wenn die Gewebe mit farhlosen Zurichtestoffen getränkt sind; b) als gebleichte Gewebe: Gewebe, die im Stück gebleicht sind oder die aus gebleichten oder als gebleicht zu handelnden Garnen bestehen; Gewebe, die aus rohen und aus gebleichten oder als gebleicht zu handelnden Garnen bestehen; Gewebe, die abgekocht (geheucht) sind; weiss gefärbte Gewebe; c) als gefärbte Gewebe: Gewebe, die im Stück gefärbt sind oder die aus einfarbigen (unschattierten) Garnen bestehen, mit Ausnahme der weiss gefärbten Gewebe; kremierte Gewebe; d) als Buntgewebe: Gewebe aus Garnen von verschiedener Farbe; Gewebe aus Garnen von verschiedenem Farbton; Gewebe, die aus rohen oder gebleichten und aus farbigen Garnen bestehen; Gewebe aus jaspiereten oder melierten Garnen: In jedem Fall hieihen diejenigen Garne, aus denen die Weheanten und die Stückenden bestehen, ausser Betracht; e) als gedruckte Gewebe: Gewebe, die nach dem Wehen mit einer oder mit mehreren Farben oder in mehreren Farbönen gedruckt worden sind; Gewebe, deren Kette nach dem Schären bedruckt worden ist; Gewebe aus gedruckten Garnen, Flammgarnen oder Ringelgarnen; Gewebe, die aus rohen, gebleichten oder gefärbten Garnen und aus bedruckten Garnen, Flammgarnen oder Ringelgarnen bestehen. Als gedruckte Gewebe werden ferner behandelt: Gewebe mit Mustern, die mit Pinsel, Bürste oder Spritzapparat aufgetragen oder durch chemische Verfahren oder in anderer Weise hervorgerufen sind; Gewebe, die mit gemahlenen Spinnstoffen gedruckt worden sind. Einfarbig hemaite Gewebe werden dagegen wie hestrichene Gewebe (Kap. 59) behandelt. f) als ungemusterte Gewebe, mit Ausnahme von Tüll und Netzstoffen: Gewebe, die auf der Schauseite nur eine Grundbindung aufweisen, d. h. Gewebe mit Leinwand- oder Taftbindung, Gewebe mit Körper- oder Sergebindung und Gewebe mit Atlas- oder Satinbindung. g) als hroschlierte Gewebe: gemusterte Gewebe, deren Muster oder Verzierungen durch einen oder mehrere vom Grundgewebe unabhängige Fäden (Broschierfäden) gebildet werden, die man entfernen kann, ohne das Gewebe zu zerstören; ferner lancierte Gewebe, das sind Gewebe, deren Muster oder Verzierungen durch Verwendung besonderer, vom Grundgewebe unabhängiger Kettfäden (Lancierkette) oder Schussfäden (Lancierschüsse) gebildet werden.	
7.	Molieren, Gaufrieren und die nach dem Wehen ausgeführten mechanischen Ausrüstungsarten sind auf die Tarifierung von Geweben ohne Einfluss.	
8.	Umspinnene Garne (Glmpen), geflochtene Garne, gewirkte (gehäkelte) Garne und Chenillegarne werden als Posamentierwaren behandelt.	

Tarifnummern	Bezeichnung der Waren	Zollsatz % des Wertes
9.	Mischwaren. A. Allgemeine Bestimmungen. Spinnstoffwaren, die aus zwei oder mehr Spinnstoffen hestehen (Mischwaren), sind, wenn nichts anderes hestimmt ist, wie folgt zu behandeln: a) Mischwaren, die Seide, Schappeseide oder Bourette-seide (Kap. 50) mit einem Gewichtsanteil von insgesamt mehr als 10 % enthalten, werden wie gleichartige Waren aus diesen Spinnstoffen behandelt. Enthält eine solche Mischware zwei oder drei dieser Spinnstoffe, so wird sie der Tarifstelle zugewiesen, die dem gewichtsmässig vorherrschenden Spinnstoff des Kapitels 50 entspricht. h) Mischgewebe, die nicht unter a) fallen und deren Kette ganz aus Kunstseide hestehet, werden wie Gewebe aus Kunstseide behandelt (Kap. 52). c) Andere als die unter a) und h) genannten Mischwaren werden wie gleichartige Waren aus dem gewichtsmässig vorherrschenden Spinnstoff behandelt. d) Ist in den Fällen a), Absatz 2 und c) von den mehreren Spinnstoffen nicht nur einer gewichtsmässig vorherrschend oder stehen alle gewichtsmässig einander gleich, so ist die Tarifstelle des Spinnstoffes massgebend, die zur höchsten Zollbelastung führt. Sind die in Betracht kommenden Zollsätze gleich oder ist nur Zollfreiheit vorgesehen, so wird die Mischware der im Tarif zuerst aufgeführten Tarifstelle zugewiesen. e) Metallgarne werden mit ihrem Gesamtgewicht wie Garne aus einem einheitlichen (hesonderen) Spinnstoff in Betracht gezogen. Dies gilt auch für Metallfäden, die in Spinnstoffwaren enthalten sind. B. Besondere Bestimmungen. Es bleiben bei Anwendung der vorstehenden Bestimmung ausser Betracht: a) bei Samt, auch nicht aufgeschnittenem Samt, und bei Plüsch das Grundgewebe. Dies gilt auch für Samt- und Plüschhänder sowie für Teppiche aller Art, die nach Art der Samt- und Plüschgewebe oder die auf Kanevas hergestellt sind; h) bei der Chenille und bei den Waren aus Chenille die Fäden, auf welche die Chenille gesponnen oder gewebt ist; c) bei Posamentierwaren die Einlagen und Unterlagen; d) bei den Stickereien, ausgenommen Aetz- und Luftstickereien und Stickereien ohne sichtbaren Grund, die stoffliche Beschaffenheit des Stickfadens; e) bei allen Waren: Erzeugnisse aus Kautschuk oder anderen Stoffen als Spinnstoffen, die bei der Herstellung der Waren eingearbeitet (z. B. eingewebt, eingeflochten oder eingewirkt) worden sind, wenn nichts anderes bestimmt ist.	
10.	Fertiggestellte Waren. A. Als fertiggestellt im Sinne der Kapitel 61 und 62 gelten: a) zugeschnittene Waren von anderer als quadratischer oder rechteckiger Form; h) abgepasst gewebte Waren, die ohne Zuschneiden, Nähen oder eine andere zusätzliche Bearbeitung gchrauchsfertig sind (z. B. Putztücher, Handtücher, Tischtücher und Halbtücher); c) Waren, deren Ränder auf irgendeine Weise gesäumt oder gerollt oder mit geknüpften Fransen (aus den Fäden des Gewebes selbst oder aus nachträglich angebrachten Fäden) versehen sind; d) zugeschnittene Waren jeder Form mit Auszieharbeit; e) durch Nähen, Kleben oder in ähnlicher Weise hergestellte Waren. B. Fertiggestellte Waren, die mit Stickereien nur gesäumt sind, jedoch sonst keine andere Stickarbeit aufweisen, werden nicht als bestickte Waren behandelt.	
11.	Kleider und andere fertiggestellte Waren. A. Bei der Tarifierung hieiben ausser Betracht: Kragen, Halskrausen, Stulpen, Aermelaufschläge, Besätze, Manschetten, Abzeichen, Bänder und ähnliche Ausstattungen, ferner, wenn nicht etwas anderes hestimmt ist, Ausfütterungen, Auspolsterungen und sonstige zur Inneren Ausstattung von Kleidungsstücken gehörige Teile. B. Kleider und andere Waren, die aus zwei oder mehr als zwei verschiedenen Spinnstoffwaren hergestellt sind, werden, wenn nichts anderes hestimmt ist, wie gleichartige Waren aus der Spinnstoffware behandelt, die den Charakter der zusammengesetzten Ware hestimmt. Im Zweifelsfalle ist die Spinnstoffware massgebend, die zur höchsten Zollbelastung führt. Daher sind etwaige Mischwaren entsprechend ihrer Tarifierung nach den Bestimmungen in der vorstehenden Anmerkung 9 zu hertücksichtigen. Sind die in Betracht kommenden Zollsätze gleich oder ist nur Zollfreiheit vorgesehen, so wird die zusammengesetzte Ware der im Tarif zuerst aufgeführten Tarifstelle zugewiesen.	
	Kapitel 50 Seide, Schappeseide und Bourette-seide I. Kokons, Spinnstoffe und Ahfälle II. Garne	
50 03	Seidengarne, ungezwirnt oder gezwirnt, nicht in Aufmachungen für den Einzelverkauf: A - roh: 1 - ungedreht: a - in Strähnen h - anderes aufgemacht 2 - gedreht oder gezwirnt B - abgekocht oder gebleicht C - gefärbt oder gedruckt	frei T frei T frei T frei T frei T
50 04	Schappeseidengarne, ungezwirnt oder gezwirnt, nicht in Aufmachungen für den Einzelverkauf: A - roh B - abgekocht oder gebleicht C - gefärbt oder gedruckt	frei T frei T frei T
50 06	Seidengarne und Schappeseidengarne, in Aufmachungen für den Einzelverkauf: A - Seidengarne B - Schappeseidengarne	12 T 8 T

Tarifnummern	Bezeichnung der Waren	Zollsatz % des Wertes
III. Gewebe		
50 09	Kreppgewebe aus Seide: A - roh, ungemustert B - andere	22 T 22 T
50 11	Gewebe aus Bouretteseide, anderweit weder genannt noch inbegriffen	22 T
Kapitel 51		
Wolle, Tierhaare und Rosshaar		
I. Spinnstoffe und Abfälle		
51 03	Ahfälle von Wolle oder feinen Tierhaaren, mit Ausnahme der Reisswolle: A - Kämmlinge: 1 - nicht karbonisiert 2 - karbonisiert B - Spinnereiahfälle C - andere: 1 - nicht karbonisiert 2 - karbonisiert	frei frei frei frei
51 04	Reisswolle und gerissene Tierhaare (Relöspinnstoff)	frei
51 05	Wolle und Tierhaare, gekrempelt oder gekämmt, mit Ausnahme der Watte: A - gekrempelt: 1 - als Band oder Vorgespinnst: a - weder gebleicht noch gefärbt b - gebleicht oder gefärbt 2 - andere B - gekämmt: 1 - weder gebleicht noch gefärbt 2 - gebleicht oder gefärbt	2 2 2 2 2
II. Garne		
51 06	Streichgarne aus Wolle, nicht in Aufmachungen für den Einzelverkauf: A - einfach (ungezwirnt): 1 - roh 2 - gebleicht, gefärbt oder bedruckt B - gezwirnt: 1 - roh 2 - gebleicht, gefärbt oder bedruckt	7 T 7 T 7 T 7 T
51 07	Kammgarne aus Wolle, nicht in Aufmachungen für den Einzelverkauf: A - einfach (ungezwirnt): 1 - roh 2 - gebleicht, gefärbt oder bedruckt B - gezwirnt: 1 - roh 2 - gebleicht, gefärbt oder bedruckt	7 T 7 T 7 T 7 T
51 08	Garne aus feinen Tierhaaren, nicht in Aufmachungen für den Einzelverkauf: A - roh: Mohairgarn andere B - gebleicht, gefärbt oder bedruckt: Mohairgarn andere	5 T 7 T 5 T 7 T
51 09	Garne aus groben Tierhaaren oder aus Rosshaar, nicht in Aufmachungen für den Einzelverkauf	7 T
51 10	Garne aus Wolle, aus feinen oder groben Tierhaaren oder aus Rosshaar, in Aufmachungen für den Einzelverkauf: A - Garne aus Wolle B - andere	10 10
III. Gewebe		
51 11	Gewebe aus Wolle oder feinen Tierhaaren, rein oder miteinander gemischt, anderweit weder genannt noch inbegriffen	18 T
51 12	Gewebe aus groben Tierhaaren, anderweit weder genannt noch inbegriffen	20 T
51 13	Gewebe aus Rosshaar, anderweit weder genannt noch inbegriffen	20 T
Kapitel 52		
Kunstseide (synthetische und künstliche Spinnfäden)		
Allgemeine Anmerkungen.		
1. Synthetische und künstliche Spinnstoffe, auch in Bündeln, werden, wenn die Länge der Faser 2 m oder weniger beträgt, als Zellwolle (Spinnfasern), andernfalls als Kunstseide (Spinnfäden) behandelt.		
Als Bündel gelten Gebinde aus gleichlangen Fasern, die die Länge des Bündels haben.		
2. Abfälle von Kunstseide sind in Nr. 53 02 und 53 03 aufgeführt.		
I. Garne		
52 01	Kunstseidengarne, ungedruckt oder gedreht, ungezwirnt oder gezwirnt, nicht in Aufmachungen für den Einzelverkauf: A - aus synthetischer Spinnmasse: 1 - ungezwirnt oder einmal gezwirnt: a - roh oder gebleicht b - gefärbt oder bedruckt 1 - mehrmals gezwirnt: a - roh oder gebleicht b - gefärbt oder bedruckt B - aus künstlicher Spinnmasse: 1 - ungezwirnt oder einmal gezwirnt: a - roh oder gebleicht b - gefärbt oder bedruckt 2 - mehrmals gezwirnt: a - roh oder gebleicht b - gefärbt oder bedruckt	20 20 20 20 18 T 18 T 18 T 18 T
52 02	Künstliches Rosshaar, Streifen und dergleichen (künstliches Stroh) sowie Katgutnachahmungen, auch in Längen geschnitten: A - aus synthetischer Spinnmasse B - aus künstlicher Spinnmasse: 1 - Streifen 2 - andere	18 18 18
Anmerkung. Künstliches Rosshaar und Katgutnachahmungen, beide mit einem Durchmesser von mehr als 1 mm, sowie Streifen und dergleichen mit einer Breite von mehr als 5 mm fallen unter das Kapitel 39.		
52 03	Kunstseidengarne in Aufmachungen für den Einzelverkauf: A - aus synthetischer Spinnmasse B - aus künstlicher Spinnmasse	20 20
II. Gewebe		
52 04	Gewebe aus Kunstseide, anderweit weder genannt noch inbegriffen: A - aus synthetischen Spinnstoffen B - aus künstlichen Spinnstoffen: 1 - Kreppgewebe: a - ungemustert b - gemustert 2 - andere: a - ungemustert b - gemustert	22 22 T 22 T 22 T 22 T

Tarifnummern	Bezeichnung der Waren	Zollsatz % des Wertes
Kapitel 53		
Zellwolle (synthetische und künstliche Spinnfasern)		
I. Spinnstoffe		
53 01	Zellwolle, lose oder in Bündeln: A - aus synthetischer Spinnmasse B - aus künstlicher Spinnmasse	15 15
53 02	Abfälle von Kunstseide oder Zellwolle, lose, einschliesslich der Garnabfälle und des Relöspinnstoffes: A - aus synthetischer Spinnmasse B - aus künstlicher Spinnmasse	15 15
53 03	Zellwolle und Abfälle von Kunstseide oder Zellwolle, gekrempelt, gekämmt oder gestreckt, mit Ausnahme der Watte: A - aus synthetischer Spinnmasse B - aus künstlicher Spinnmasse	15 15
II. Garne		
53 04	Zellwollgarne, nicht in Aufmachungen für den Einzelverkauf: A - aus synthetischen Spinnstoffen B - aus künstlichen Spinnstoffen: 1 - einfach (ungezwirnt), auch überdreht: a - unter Nr. 173 metrisch b - Nr. 173 metrisch oder darüber 2 - gezwirnt	20 14 T 7 T 17 T
Anmerkung. Vorgarne mit einem Gewicht von weniger als 2 g je Meter werden wie Garne behandelt.		
53 05	Zellwollgarne in Aufmachungen für den Einzelverkauf: A - aus synthetischen Spinnstoffen B - aus künstlichen Spinnstoffen	20 20 T
III. Gewebe		
53 06	Gewebe aus Zellwolle, anderweit genannt noch inbegriffen: A - aus synthetischen Spinnstoffen B - aus künstlichen Spinnstoffen: 1 - ungemustert 2 - gemustert ex 2 - gemustert, nur aus Zellwolle oder mit Beimischung von Wolle	25 18 T 20 18 T
53 07	Samt, Plüsch, Schlingengewebe und Chenillegewebe aus Zellwolle: A - aus synthetischen Spinnstoffen B - aus künstlichen Spinnstoffen	30 25 T
Kapitel 54		
Flachs und Ramie		
I. Spinnstoffe und Ahfälle		
54 02	Ramie: A - roh, gehrochen oder geschwungen B - gebleicht C - Werg und Abfälle: 1 - Relöspinnstoff 2 - andere	frei frei frei frei
II. Garne		
54 03	Leinengarne und Ramlegarne, nicht in Aufmachungen für den Einzelverkauf: A - einfach (ungezwirnt): 1 - bis Nr. 50 englisch: a - roh b - gebleicht, gefärbt oder bedruckt 2 - über Nr. 50 bis Nr. 55 englisch: a - roh b - gebleicht, gefärbt oder bedruckt 3 - über Nr. 55 bis Nr. 75 englisch: a - roh b - gebleicht, gefärbt oder bedruckt 4 - über Nr. 75 englisch: a - roh b - gebleicht, gefärbt oder bedruckt B - gezwirnt	12 T 12 T 7 T 7 T 7 T 7 T frei frei 15 T
54 04	Leinengarne und Ramlegarne, in Aufmachungen für den Einzelverkauf	17
III. Gewebe		
54 05	Gewebe aus Flachs oder Ramie, anderweit weder genannt noch inbegriffen: A - ungemustert: 1 - roh 2 - gebleicht, gefärbt, hunt geweht oder bedruckt B - gemustert: 1 - roh 2 - gebleicht, gefärbt, bunt geweht oder bedruckt	20 T 20 T 20 T 20 T
Anmerkung. Bei der Tarifierung von Geweben aus Flachs oder Ramie bleibt ein einfacher oder doppelter andersfarbiger Randstreifen ausser Betracht.		
Kapitel 55		
Baumwolle		
I. Spinnstoffe und Abfälle		
II. Garne		
55 04	Baumwollgarne, nicht in Aufmachungen für den Einzelverkauf: A - einfach (ungezwirnt), auch überdreht: 1 - unter Nr. 173 metrisch 2 - Nr. 173 metrisch oder darüber B - gezwirnt	14 T 7 T 17 T
55 05	Baumwollgarne in Aufmachungen für den Einzelverkauf: A - auf Holzrollen B - andere	20 T 20 T
III. Gewebe		
55 06	Gewebe aus Baumwolle, ungemustert, anderweit weder genannt noch inbegriffen	18 T
55 07	Gewebe aus Baumwolle, gemustert, anderweit weder genannt noch inbegriffen: A - hroschierte Gewebe B - andere	27 22 T
55 08	Drehergewebe aus Baumwolle	18 T
55 10	Schlingengewebe aus Baumwolle (z. B. Frottiergewebe und dergleichen)	18 T

Tarifnummern	Bezeichnung der Waren	Zollsatz % des Wertes
Kapitel 56		
	Andere pflanzliche Spinnstoffe; Papiergarne und Papiergarngewebe	
II. Garne		
56 06	Hanfgarne und Ginstergarne, ungezwirnt oder gezwirnt: A - nicht in Aufmachungen für den Einzelverkauf: 1 - ungeglättet 2 - geglättet	15 18 18
ex 56 06	B - in Aufmachungen für den Einzelverkauf Hanfgarne, ungezwirnt oder gezwirnt: A - nicht in Aufmachungen für den Einzelverkauf: 1 - ungeglättet 2 - geglättet	12 T 14 T 14 T
56 09	B - in Aufmachungen für den Einzelverkauf Papiergarne	14 T 15
III. Gewebe		
56 10	Gewebe aus Hanf oder Ginster, anderweit weder genannt noch inbegriffen	22
56 11	Gewebe aus Jute oder juteähnlichen Fasern, anderweit weder genannt noch inbegriffen: A - roh, ungemustert B - andere	27 T 27 T
56 12	Gewebe aus anderen pflanzlichen Spinnstoffen, anderweit weder genannt noch inbegriffen: A - aus Sisal, aus anderen Agavefasern oder aus Manilahanf B - aus Kokosfasern C - aus anderen Spinnstoffen	25 25 25
56 14	Papiergarngewebe, anderweit weder genannt noch inbegriffen	20
Kapitel 58		
	Teppiche und ähnliche Waren; Bänder; Posamentierwaren; Tüll; Netzstoffe; Spitzen; Stickereien	
Allgemeine Anmerkungen.		
1. Ausgenommen zu diesem Kapitel sind: a) gewachte gummielastische Bänder (Nr. 59 19); b) geflochtene Bänder aus künstlichem Rosshaar oder künstlichem Stroh (Kap. 46) und geflochtene gummielastische Bänder (Nr. 59 19); c) gewirkte Bänder (Kap. 60).		
2. Als Teppiche werden nicht nur Fussbodenteppiche behandelt, sondern auch Tischdecken, die nach Art der Fussbodenteppiche hergestellt sind. Teppiche aus Filz fallen in das Kapitel 59.		
3. Teppiche mit angebrachten Fransen, Futter oder genähten Einfassungen verfallen in diesem Kapitel.		
4. Gebrauchsfertige Waren aus Spitzen oder aus Stickereien der Nrn. 58 09, 58 10 und 58 11, die aus Einzelteilen durch Nähen oder in anderer Weise zusammengesetzt sind, werden, je nach der Art des Gegenstandes, als Waren der Kapitel 61 oder 62 behandelt.		
5. Applikationsarbeiten (Aufnahm- und Aufstickerarbeiten) aus Filz, Perlen oder anderen Verzierungen aus anderen Stoffen aller Art, sowie Stickereien aus Metall- oder Glasfäden werden wie Stickereien behandelt. Aetz- und Luftstickereien und Stickereien ohne sichtbaren Grund aus Glasfäden verfallen jedoch im Kapitel 70.		
58 01	Geknüpftete Teppiche: A - aus Seide B - aus Wolle oder feinen Tierhaaren C - aus anderen Spinnstoffen	35 30 T 30 T
58 02	Teppiche, anderweit weder genannt noch inbegriffen: B - aus Wolle oder Tierhaaren E - aus Jute oder juteähnlichen Fasern	25 T 25 T
58 05	Bänder: A - Metallfäden oder Metallgarnen B - aus Seide: 1 - Samt-, Plüsch- und ähnliche Bänder 2 - andere C - aus Wolle, Tierhaaren oder Rosshaar D - aus synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen: 1 - aus Kunstseide: a - Samt-, Plüsch- und ähnliche Bänder b - andere 2 - aus Zellwolle: a - Samt-, Plüsch- und ähnliche Bänder h - andere E - aus Baumwolle: 1 - Samt-, Plüsch- und ähnliche Bänder 2 - andere ex 2 - andere, mit echten Webekanten, einer Breite von nicht mehr als 17 cm und einer Musterung aus mehrfach gespulten Broschierschüssen (sogenannte Tiroler Borten)	20 25 T 25 18 25 T 22 25 T 18 25 T 18 25 T 18 15 T
Anmerkung. Bänder dieser Nummer sind: a) Gewebe mit Kette und Schuss, höchstens 30 cm breit, mit echten Webekanten, und b) geschnittene Streifen von Geweben mit Kette und Schuss, höchstens 30 cm breit, mit unechten (gewebten oder geklebten) Webekanten.		
58 06	Schusslose Bänder aus parallel gelegten und geklebten Garnen oder Spinnstoffen aller Art	20
58 07	Posamentierwaren (Chenillegarne, Gimpfen, Geflechte und andere Waren), mit Ausnahme von Bindfäden, Sellen und Tauent A - mit Metallfäden oder Metallgarnen B - aus Seide C - aus Wolle oder feinen Tierhaaren D - aus natürlichem Rosshaar E - aus synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen F - aus Baumwolle G - aus anderen Spinnstoffen	18 18 T 18 18 18 T 18 18
Anmerkung. Geflochtene Bänder aus künstlichem Rosshaar oder künstlichem Stroh sind in dem Kapitel 46 aufgeführt.		
58 08	Tüll und Netzstoffe (Filet), ungemustert: A - aus Seide oder mit Metallfäden oder Metallgarnen B - aus synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen C - aus Baumwolle D - aus anderen Spinnstoffen	30 T 30 T 30 30 T
Anmerkungen. 1. Als ungemustert gelten solche Tülle und Netzstoffe, die über die ganze Gewebefläche nur aus einer einzigen Art regelmäßiger Zellen (Maschen) von gleicher Form und Grösse bestehen und weder ein Muster noch eine Zellenfüllung aufweisen. 2. Abgepasste Netze aus Bindfäden sind in dem Kapitel 59 erfasst.		

Tarifnummern	Bezeichnung der Waren	Zollsatz % des Wertes
58 09	Tüll und Netzstoffe (Filet), gemustert, Bobinetstoffe; Spitzenstoffe und Maschinenspitzen, als Meterware oder in Einzelstücken: A - aus Seide oder mit Metallfäden oder Metallgarnen B - aus synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen C - aus Baumwolle D - aus anderen Spinnstoffen	30 T 30 T 30 30 T
58 10	Handgearbeitete Spitzen aus Spinnstoffen aller Art, als Meterware oder in Einzelstücken	30 T
58 11	Aetz- und Luftstickereien (sogenannte Aetz- und Luftspitzen), Stickereien ohne sichtbaren Grund, als Meterware oder in Einzelstücken	20
Kapitel 59		
	Watte und Filz, Tauwerk und Seilerwaren; Spezialgewebe, getränkte oder hestrichene Gewebe; technische Spinnstoffwaren	
Allgemeine Anmerkung. Wie die Gewebe dieses Kapitels sind alle anderen aus Garnen hergestellten Spinnstoffwaren der Kapitel 50 bis 58 zu behandeln, sofern sie in gleicher Weise zugerichtet sind (z. B. getränkt, hestrichen oder kautschuhtiert) oder die gleichen besonderen Merkmale aufweisen (z. B. Elastizität oder Verwendbarkeit für technische Zwecke) oder die gleichen Gewirke dieser Art fallen in das Kapitel 60, mit Ausnahme der schlauchförmigen Gewirke für Glühstrümpfe und der gewirkten Dochte für Lampen, Kocher oder dergleichen (Nrn. 59 22 und 59 23).		
59 01	Watte, anderweit weder genannt noch inbegriffen: A - aus Seide oder aus synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen B - aus Baumwolle C - aus anderen Spinnstoffen	15 15 15
59 03	Filz, als Meterware oder nur quadratisch oder rechteckig zugeschnitten, weder getränkt noch hestrichen oder überzogen: A - aus Wolle oder feinen Tierhaaren B - aus groben Tierhaaren C - aus anderen Spinnstoffen	18 T 18 T 18 T
59 04	Filz, als Meterware oder nur quadratisch oder rechteckig zugeschnitten, getränkt, bestrichen oder überzogen: A - mit Pech, Teer, Asphalt oder anderen bituminösen Stoffen B - mit Kautschuk C - mit anderen Stoffen (z. B. mit Oel oder Zellulosederivaten)	18 T 18 T 18 T
59 05	Waren aus Filz, anders als quadratisch oder rechteckig zugeschnitten oder auch geformt, geklebt, genäht oder auf andere Weise hergestellt, anderweit weder genannt noch inbegriffen: A - weder getränkt noch bestrichen noch überzogen B - getränkt, bestrichen oder überzogen	18 T 18 T
Anmerkung. Von den Waren aus Filz fallen Kleider und Bekleidungsstücke unter das Kapitel 61, Kopfbedeckungen unter das Kapitel 65 und Stickereien auf Filz unter Nr. 58 12.		
59 06	Bindfäden, Sella und Taue, auch geflochten	18
ex 59 06	Bindfäden, Sella und Taue, auch geflochten: Bindfäden, Sella und Taue aus Hanf Sella und Taue, ohne Emlagen, aus Manilahanf	15 T 15 T
59 09	Sellerwaren, anderweit weder genannt noch inbegriffen	20
59 10	Pumpenschläuche und ähnliche Schläuche aus Spinnstoffen, auch mit Armaturen oder anderen Zubehörfteilen aus Metall	18 T
59 11	Treibriemen und Förderhänder, auch in Verbindung mit Metall: A - aus Kamelhaar oder anderen tierischen Spinnstoffen, auch gemischt mit anderen Spinnstoffen ohne Rücksicht auf das Mischungsverhältnis B - aus anderen Spinnstoffen	15 T 15 T
Anmerkung. Bänder und Gurte, die weniger als 3 mm stark sind, werden nicht als Treibriemen behandelt, sondern, wenn sie aus Bindfäden bestehen, als Sellerwaren (Nr. 59 09), und, wenn sie aus Garnen bestehen, als Bänder (Kap. 58).		
59 12	Zeicheneinwand, Malleinwand, andere besonders zugerichtete Gewebe für die Buchbinderei, Hutmacherei oder ähnliche Zwecke: A - Gewebe, mit Leim, Stärke oder anderen Zurechtstoffsstoffen bestrichen, für Bucheinbände, für die Herstellung von Futteralen, für andere Kartonnagearbeiten oder für ähnliche Zwecke B - Pansleinwand C - Malleinwand D - Steifweiden und dergleichen	20 20 20 20
59 14	Gewebe, mit Zellulosederivaten oder anderen Kunststoffen getränkt oder hestrichen, nur aus einer Gewebelage bestehend: A - mit lederähnlicher Schauseite B - andere	20 20
59 15	Wachstuch und andere Gewebe mit einem einseitigen Ueberzug auf der Grundlage trocknender Oele: A - aus Hanf oder Jute B - aus anderen Spinnstoffen	20 20
59 16	Gewebe, mit Oel getränkt oder damit beidseitig bestrichen: A - aus Seide oder aus synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen B - aus Hanf oder Jute C - aus anderen Spinnstoffen	20 20 20
59 17	Linoleum und ähnlicher Fussbodenbelag, auf Unterlagen aus Spinnstoffen, auch zugeschnitten	25
59 18	Gewebe, mit Pech, Teer, Asphalt oder anderen bituminösen Stoffen getränkt oder hestrichen	20
59 19	Gummielastische Gewebe, anderweit weder genannt noch inbegriffen: A - mit Metallfäden oder Metallgarnen oder aus Seide oder Kunstseide B - aus anderen Spinnstoffen	20 T 20 T
59 20	Kautschutierte Gewebe, anderweit weder genannt noch inbegriffen	20
59 24	Andere Gewebe und Spinnstoffwaren für technische Zwecke, anderweit weder genannt noch inbegriffen: B - Mullergaze, als Meterware oder fertiggestellt: 1 - aus Seide 2 - aus anderen Spinnstoffen	20 20 20
Kapitel 60		
Gewirke		
Allgemeine Anmerkungen. 1. Ausgenommen von diesem Kapitel sind: a) gewirkte Garne (Kap. 58 und Allgemeine Anmerkung 8 zu Abschnitt XI); b) Netzstoffe (Filet) (Kap. 58); c) schlauchförmige Gewirke für Glühstrümpfe und gewirkte Dochte für Lampen, Kocher, Kerzen oder dergleichen (Kap. 59); d) Korsette, Strumpfbandgürtel, Mieder, Büstenhalter, Hosenträger, Strumpfhalter, Strumpfbänder, Sockenhalter und ähnliche Waren (Kap. 61).		

Tarifnummern	Bezeichnung der Waren	Zollsatz % des Wertes
	2. Mit Pelz oder künstlichem Pelzwerk gefütterte Gewirke werden je nach Beschaffenheit als Pelzwaren oder künstliches Pelzwerk behandelt (Kap. 43). Das gleiche gilt für Gewirke mit äusseren Teilen aus Pelz oder künstlichem Pelzwerk, wenn diese Teile über den Umfang eines einfachen Besatzes hinausgehen. Ebenso verbleiben Gewirke, die in gleichem Masse mit Federn oder Daunen verziert sind, nicht im Kapitel 60; sie werden als Waren aus Federn behandelt (Kap. 67).	
	3. Abgepasste Gewirke und für Waren zugeschnittene Gewirke werden wie die entsprechenden fertigen Waren behandelt, wenn diese bereits erkennbar sind.	
	4. Bei Anwendung der Allgemeinen Anmerkung 11 zum Abschnitt XI auf Waren dieses Kapitels werden die für den Gebrauch erforderlichen Zubehörteile und die zur Verstärkung angebrachten Teile nicht berücksichtigt, wenn sie aus anderen Spinnstoffen bestehen als die Ware selbst.	
60 01	Gewirke als Meterware: A - aus Seide oder mit Metallfäden oder Metallgarnen B - aus Wolle oder feinen Tierhaaren C - aus synthetischen Spinnstoffen D - aus künstlichen Spinnstoffen: 1 - aus Kunstseide 2 - aus Zellwolle E - aus Baumwolle, Flachs oder Ramie F - aus anderen Spinnstoffen, auch aus Rosshaar	18 18 T 18 18 18 18
60 02	Handschuhmacherwaren aus Gewirken: A - aus Seide oder mit Metallfäden oder Metallgarnen B - aus Wolle oder feinen Tierhaaren C - aus synthetischen Spinnstoffen D - aus künstlichen Spinnstoffen E - aus Flachs oder Ramie F - aus Baumwolle G - aus anderen Spinnstoffen, auch aus Rosshaar	24 24 24 24 24 24
60 08	Strümpfe, Unterziehstrümpfe, Socken, Strumpfschoner und ähnliche Waren aus Gewirken: G - aus Kunstseide oder Zellwolle aus synthetischer Spinnmasse: 1 - Strümpfe und Unterziehstrümpfe 2 - andere Waren D - aus Kunstseide aus künstlicher Spinnmasse: 1 - Strümpfe und Unterziehstrümpfe 2 - andere Waren	80 T 80 T 24 24
60 04	Unterkleidung aus Gewirken: A - aus Seide oder mit Metallfäden oder Metallgarnen B - aus Wolle oder feinen Tierhaaren C - aus synthetischen Spinnstoffen D - aus künstlichen Spinnstoffen: 1 - aus Kunstseide 2 - aus Zellwolle E - aus Baumwolle, Flachs oder Ramie F - aus anderen Spinnstoffen	22 22 22 22 22 22
60 05	Oberkleidung und Bekleidungszubehör aus Gewirken, anderweit weder genannt noch inbegriffen: A - aus Seide oder mit Metallfäden oder Metallgarnen B - aus Wolle oder feinen Tierhaaren C - aus synthetischen Spinnstoffen D - aus künstlichen Spinnstoffen: 1 - aus Kunstseide 2 - aus Zellwolle E - aus Baumwolle, Flachs oder Ramie F - aus anderen Spinnstoffen	22 22 T 22 22 22 22
60 06	Andere Waren aus Gewirken, anderweit weder genannt noch inbegriffen	22
60 07	Gummielastische Gewirke und kautschutierte Gewirke; Waren daraus, mit Ausnahme der in der Nr. 61 10 genannten: A - Meterware B - andere Waren, wie Knieeschützer, Gummistrümpfe und dergleichen Anmerkung. Waren aus Gewirken, die nur mit einem gummielastischen Band oder Faden versehen sind, werden nicht als gummielastische Wirkwaren behandelt.	22 22

Kapitel 61
Bekleidung und Bekleidungszubehör

Allgemeine Anmerkungen.

- Unter dieses Kapitel fallen:
 - Kleider und Bekleidungszubehör aus Geweben oder aus anderen, aus Garnen hergestellten Spinnstoffwaren der Kapitel 50 bis 59;
 - die in Nr. 61 10 aufgeführten Waren aus Gewirken;
 - Kleider und Bekleidungszubehör aus Filz.
- Ausgenommen von diesem Kapitel sind:
 - Waren aus Gewirken (Kap. 60). Dies gilt nicht für Waren der Nr. 61 10;
 - orthopädischer Bedarf (Kap. 90). Dies gilt nicht für Waren der Nr. 61 10;
 - Altwaren aus Spinnstoffen (Kap. 63).
- Mit Pelz oder künstlichem Pelzwerk gefütterte Kleider und Bekleidungszubehör werden je nach Beschaffenheit als Pelzwaren oder künstliches Pelzwerk behandelt. Dies gilt auch für Kleider und Bekleidungszubehör mit äusseren Teilen aus Pelz oder künstlichem Pelzwerk, wenn diese Teile über den Umfang eines einfachen Besatzes hinausgehen.
Ebenso verbleiben Kleider und Bekleidungszubehör, die in gleichem Masse mit Federn oder Daunen verziert sind, nicht im Kapitel 61; sie werden als Waren aus Federn behandelt (Kap. 67).
- Kleider, die von Angehörigen beider Geschlechter getragen werden können, sind als Männer- und Knabenkleider zu behandeln. Dies gilt nicht für Kinderkleider.

Tarifnummern	Bezeichnung der Waren	Zollsatz % des Wertes
B - andere:	1 - aus Seide oder mit Metallfäden oder Metallgarnen 2 - aus Wolle oder feinen Tierhaaren 3 - aus synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen: a - aus Kunstseide ex a Kleider und Blusen aus Kunstseide, für Frauen und Mädchen h - aus Zellwolle 4 - aus Baumwolle 5 - aus anderen Spinnstoffen	24 T 24 T 24 24 T 24 T 24
61 03	Unterkleidung (einschliesslich Leihwäsche) für Männer und Knaben, anderweit weder genannt noch inbegriffen: A - aus Seide B - aus synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen: 1 - aus Kunstseide 2 - aus Zellwolle ex 2 - Hemden aus Zellwolle G - aus Baumwolle ex G - Hemden aus Baumwolle D - aus anderen Spinnstoffen	24 24 24 24 T 24 T 24
61 04	Unterkleidung (einschliesslich Leibwäsche) für Frauen, Mädchen und Kinder, anderweit weder genannt noch inbegriffen: A - ganz oder teilweise aus Tüll, Spitzen oder Spitzenstoffen oder mit Stickereien, Auszieharbeit, Applikationen oder anderen ähnlichen Verzierungen versehen B - andere: 1 - aus Seide 2 - aus synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen: a - aus Kunstseide h - aus Zellwolle 3 - aus Baumwolle 4 - aus anderen Spinnstoffen	24 24 24 24 24
61 05	Taschentücher und Ziertaschentücher: A - ganz oder teilweise aus Tüll oder Spitzenstoffen oder mit Spitzen, Stickereien, Auszieharbeit, Applikationen oder anderen ähnlichen Verzierungen versehen B - andere: 1 - aus Seide oder aus synthetischen oder künstlichen Spinnstoffresten 2 - aus Flachs oder Ramie 3 - aus Baumwolle 4 - aus anderen Spinnstoffen Anmerkung. Als Taschentücher und Ziertaschentücher gelten nur solche, bei denen keine Seite mehr als 55 cm misst; grössere Waren sind als Schals, Halstücher oder dergleichen zu behandeln (Nr. 61 06).	24 T 24 T 24 T 24 24
61 06	Schals, Schärpen, Halstücher, Kragschoner, Kopftücher, Schieler und dergleichen: A - ganz oder teilweise aus Tüll oder Spitzenstoffen oder mit Spitzen, Stickereien, Auszieharbeit, Applikationen oder anderen ähnlichen Verzierungen versehen B - andere: 1 - aus Seide 2 - aus Wolle oder feinen Tierhaaren 3 - aus synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen 4 - aus anderen Spinnstoffen	24 T 24 T 24 T 24 T
61 07	Krawatten: A - aus Seide B - aus synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen C - aus anderen Spinnstoffen	24 T 24 24
61 08	Kragen, Hemdkragen, Vorhemden und Manschetten für Männer und Knaben	24
61 09	Putzwaren für Ober- und Unterkleidung für Frauen (Kragen, Brusttücher, Hemdeinsätze, Jabots, Manschetten, Pansen und dergleichen); Aufschläge, Armbinden, Abzeichen, Ehrenzeichen und ähnlicher Ausputz für Kleider: A - ganz oder teilweise aus Tüll oder Spitzenstoffen oder mit Spitzen, Stickereien, Auszieharbeit, Applikationen oder anderen ähnlichen Verzierungen versehen B - andere: 1 - aus Seide oder mit Metallfäden oder Metallgarnen 2 - aus synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen 3 - aus anderen Spinnstoffen	24 T 24 24 24
61 10	Korsette, Strumpfbandgürtel, Mieder, Büstenhalter, Hosenträger, Strumpfhalter, Strumpfbänder, Sockenhalter und ähnliche Waren aus Geweben oder Gewirken, auch gummielastisch: A - ganz oder teilweise aus Tüll oder Spitzenstoffen oder mit Spitzen, Stickereien, Auszieharbeit, Applikationen oder anderen ähnlichen Verzierungen versehen B - andere: 1 - aus Seide 2 - aus synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen: a - aus Kunstseide b - aus Zellwolle 3 - aus anderen Spinnstoffen: a - Korsette, Strumpfbandgürtel, Mieder, Büstenhalter und dergleichen b - Hosenträger, Strumpfhalter, Strumpfbänder, Sockenhalter und dergleichen ex 61 10 Korsette, Hüfthalter und Büstenhalter aus Geweben oder Gewirken, auch gummielastisch: A - ganz oder teilweise aus Tüll oder Spitzenstoffen oder mit Spitzen, Stickereien, Auszieharbeit, Applikationen oder anderen ähnlichen Verzierungen versehen B - andere: 1 - aus Seide 2 - aus synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen: a - aus Kunstseide b - aus Zellwolle 3 - aus anderen Spinnstoffen	24 24 24 24 24 24 T 24 T 24 T 24 T 24 T 24 T 24 T 24 T
61 11	Handschuhmacherwaren, Strümpfe und Socken, nicht gewirkt, einschliesslich der Erzeugnisse aus Tüll, Spitzen oder Netzstoffen (Filet)	24
61 12	Fertiggestelltes Bekleidungszubehör, anderweit weder genannt noch inbegriffen: Schweißblätter, Schulterpolster und andere Polsterungen für Schneiderarbeiten, Gürtel, Schutzärmel und dergleichen	24 T

Kapitel 62

Fertiggestellte Waren, anderweit weder genannt noch inbegriffen

Allgemeine Anmerkung.

In dieses Kapitel fallen Waren aus Geweben und aus anderen, aus Garnen hergestellten Spinnstoffwaren der Kapitel 50 bis 59.

Tarifnummern	Bezeichnung der Waren	Zollsatz % des Wertes
62 01	Fertiggestellte Decken: A - aus Wolle oder Tierhaaren B - aus Baumwolle oder anderen Spinnstoffen	18 T 18 T
62 02	Haushaltwäsche (wie Bettwäsche, Tischwäsche, Handtücher, Geschirrtücher); Vorhänge aller Art und andere Gegenstände für Inneneinrichtung, anderweit weder genannt noch inbegriffen: A - ganz oder teilweise aus Tüll, Spitzen oder Spitzenstoffen oder mit Stickereien, Auszieharbeit, Applikationen oder anderen ähnlichen Verzierungen versehen B - andere: 1 - aus Seide oder mit Metallfäden oder Metallgarnen 2 - aus synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen: a - aus Kunstseide b - aus Zellwolle 3 - aus Flachs oder Ramie 4 - aus Baumwolle 5 - aus anderen Spinnstoffen	24 T 24 24 24 24 24 24
62 03	Säcke und Bentel für Verpackungszwecke: A - aus Baumwolle B - aus Jute oder juteähnlichen Fasern C - aus Papiergarn D - aus anderen Spinnstoffen	20 25 T 80 80
62 04	Pianen, Zelte, Rollvorhänge und Markisen aus Zellstoff; Schiffssegel; Zeltlagerausrüstungen, nicht aus Seilerwaren, auch bestrichen oder getränkt: A - Zelte, Rollvorhänge und Markisen aus Zellstoff B - andere	24 T 24 T
62 05	Schnittmuster (Schablonen für die Herstellung von Kleidungsstücken)	20
62 06	Andere fertiggestellte Spinnstoffwaren, anderweit weder genannt noch inbegriffen: A - ganz oder teilweise aus Tüll, Spitzen oder Spitzenstoffen oder mit Stickereien, Auszieharbeit, Applikationen oder anderen ähnlichen Verzierungen versehen B - andere, einschliesslich der hygienischen Binden aller Art	24 T 24

Kapitel 63

Altwaren aus Spinnstoffen; Hadern und Lumpen

63 01	Altwaren aus Spinnstoffen (Kleider, Bekleidungszubehör, Haushaltswäsche, Vorhänge und dergleichen, gebraucht, ohne Ausbesserung oder Reinigung nicht verwendbar), in Ballen, Säcken, Kisten oder ähnlichen Umschliessungen Anmerkung: Altwaren aus Spinnstoffen a) zur Herstellung von Putz-, Schleif- und Polierscheiben, Putz- und Polierlappen, Anfass-, Schutz- und Dichtungslappen, Schutzhürzen, Schutzhandsäcken oder Schutzhandschuhen; b) zur Wiedergewinnung der Spinnstoffe; c) zur Herstellung von Papiermasse unter Zollsicherung	24 frei
63 02	Hadern und Lumpen (Abfälle aller Art von Geweben, Geflechtem, Gewirken oder Filz, einschliesslich der Neubefälle, alte Netze, altes Tauwerk und dergleichen), nur noch zur Gewinnung von Spinnstoffen, zur Herstellung von Papiermasse oder zu Putzzwecken verwendbar Anmerkung: Ist es zweifelhaft, ob als Hadern und Lumpen angemeldete Waren nur noch für die genannten Zwecke verwendbar sind, so werden sie der Nr. 63 02 nur dann zugewiesen, wenn sie unter zollamtlicher Ueberwachung zerrissen werden. Wenn dies nicht zugänglich ist oder von dem Zollbetreffigen abgelehnt wird, so können die Waren auf Antrag wie Altwaren nach der Anmerkung zu Nr. 63 01 behandelt werden.	frei

Abschnitt XII

Schuhe; Kopfbedeckungen; Regen- und Sonnenschirme; Modeartikel; künstliche Blumen und Haararbeiten

Kapitel 64

Schuhe und Schuhteile; Gamaschen und ähnliche Waren

Allgemeine Anmerkungen.

- Angenommen von diesem Kapitel sind:
a) Hausschuhe ohne angebrachte Sohlen, aus Gewirken (Kap. 60) oder aus Geweben (Kap. 61);
b) Schuhe aus Asbest (Kap. 68).
- Bestimmungen für Schuhe:
a) Bei Schuhen mit mehreren Sohlen aus verschiedenen Stoffen ist die äussere Sohle massgebend, vorausgesetzt, dass es sich nach stofflicher Beschaffenheit und Stärke tatsächlich um eine Sohle handelt und dass sie durch Nägen, Nähen, Kleben oder sonst dauerhaft angebracht ist.
b) In den Fällen, in denen es auf die Beschaffenheit des Oberteils ankommt, ist der Stoff massgebend, aus dem das Vorderblatt besteht. Unberücksichtigt bleibt die Beschaffenheit der Stoffe, die dazu verwendet worden sind, die Vorderkappe, den Rand, die Hinterkappe, den Schaft oder diejenigen Teile zu verstärken, an denen sich die Verschlüsse, wie Oesen oder Spangen, befinden.
c) Mit Pelz oder künstlichem Pelzwerk gefütterte Schuhe werden ohne Rücksicht auf die Beschaffenheit des Oberteils wie Schnhe mit einem Oberteil aus Pelz behandelt.
- Bestimmungen für Schuhe, Schuhteile und Gamaschen:
a) In diesem Kapitel werden den hier genannten Waren aus Kautschuk solche gleichgestellt, die aus kautschutierten, aus Garnen hergestellten Spinnstoffwaren mit einem Ueberzug aus Kautschuk bestehen, nicht aber solche aus kautschutierten Spinnstoffwaren ohne einen solchen Ueberzug.
b) Einfache Ausstattungen mit Pelz oder künstlichem Pelzwerk, wie Pompons und dergleichen, bleiben bei der Tarifierung ausser Betracht.

64 01	Schuhe mit Sohlen aus Leder, Kunstleder oder Kautschuk, anderweit weder genannt noch inbegriffen: A - mit einem Oberteil aus Leder oder Kunstleder: 1 - grobe Schnür- und Schaftstiefel, aus Rindleder, nicht gefärbt, auch gewachst oder gefärbt 2 - andere: a - Halbschuhe b - andere B - mit einem Oberteil aus Pelz C - mit einem Oberteil aus Kautschuk, einschliesslich der Ueber-schnhe: 1 - Halbschuhe 2 - andere	15 22 22 18 T 25 25
-------	--	------------------------------------

Tarifnummern	Bezeichnung der Waren	Zollsatz % des Wertes
D	mit einem Oberteil aus Spinnstoffwaren aus Seide, Kunstseide oder Zellwolle: 1 - Halbschuhe 2 - andere	17 17
E	mit einem Oberteil aus anderen Spinnstoffwaren, broschiert, in Verbindung mit Metallfäden, bestickt oder mit Spitzen versehen: 1 - Halbschuhe 2 - andere	17 17
F	mit einem anderen Oberteil: 1 - mit Sohlen aus Kautschuk 2 - andere	18 18
64 02	Holzschuhe und Schuhe mit Holzsohlen	20 T
64 03	Schuhe mit Korksohlen	18
64 04	Schuhe mit Sohlen aus anderen Stoffen (Spinnstoffwaren, Pappe, Flechtwaren oder dergleichen): A - mit geflochtenen Sohlen aus pflanzlichen Stoffen und mit einem Oberteil aus pflanzlichen Spinnstoffen B - andere: 1 - mit einem Oberteil aus Spinnstoffwaren, broschiert, in Verbindung mit Metallfäden, bestickt oder mit Spitzen versehen 2 - andere	18 18 18
64 05	Spezialsportschuhe Anmerkung: Als Spezialsportschuhe gelten nur solche Schuhe (wie Fussball-, Hockey-, Krieket-, Lauf- oder Basketballschuhe), deren Sohlen mit Stollen, Krampen, Stiftnägeln oder anderen besonderen Zusatzteilen, die den Schuh zum gewöhnlichen Gebrauch (als Straßenschuh usw.) unverwendbar machen, schon bei der Einfuhr ausgestattet sind oder für die besonderen sportlichen Zwecke ausgestattet werden.	18
64 06	Schuhteile: A - Sohlen (Lauf-, Brand- und Zwischensohlen), Rahmen, Absätze und Absatzteile, Sohlenschützer und dergleichen, Verstärkungen für Vorderkappen, für Hinterkappen und dergleichen: 1 - aus Leder, Kunstleder oder Pelz 2 - aus Kautschuk 3 - aus Holz: a - Absätze b - andere 4 - aus Kork 5 - aus anderen Stoffen: a - Schutzbeschläge für Schuhe, aus Metall b - andere B - Vorderblätter, Schäfte und Hinterkappen, Futter, Teile davon, Halter für Holzschuhe und andere Schuhteile: 1 - aus Leder oder Kunstleder 2 - aus Pelz 3 - aus Kautschuk 4 - aus Spinnstoffwaren aus Seide, Kunstseide oder Zellwolle 5 - aus anderen Spinnstoffwaren, broschiert, in Verbindung mit Metallfäden, bestickt oder mit Spitzen versehen 6 - andere	10 20 10 10 10 10 10 10 10 10 10 10 10 10 10 10

Anmerkungen:

- Mit Pelz oder künstlichem Pelzwerk gefütterte Schuhteile werden wie solche aus Pelz behandelt.
- Die im Absatz A genannten Waren werden, wenn sie mit Leder, Kunstleder oder Pelz überzogen sind, nicht als Schuhteile, sondern nach der Beschaffenheit des Ueberzugs wie Waren aus Leder, Kunstleder oder Pelz behandelt (Kap. 42 oder 43). Wenn sie mit anderen Stoffen überzogen sind, so werden sie als Schuhteile nach Nr. 64 06 tarifiert, wobei ihre eigene Beschaffenheit und nicht die des Ueberzugs massgebend ist.
- Schleifen, Schnürbänder, Schnallen, Oesen, Knöpfe, Pompons und ähnliche Gegenstände die auch für andere Zwecke als zur Ausstattung von Schuhen verwendbar sind, werden nicht als Schuhteile, sondern nach ihrer Beschaffenheit tarifiert.

Kapitel 65

Kopfbedeckungen und Teile davon

Allgemeine Anmerkungen.

- Angenommen von diesem Kapitel sind:
a) Haarnetze aus Menschenhaaren (Kap. 67);
b) Kopfbedeckungen aus Asbest (Kap. 68);
c) Hutwaren, die den Charakter von Spielzeug haben, wie Puppenhüte, Karnevalsartikel (Kap. 97).
- Hutplatten und Manchons (zylinderförmig) aus Filz werden wie Hutstumpen behandelt.
- Folgende Hutstumpen werden wie Hüte behandelt:
a) Hutstumpen, die irgendeine Bearbeitung zur Herstellung der Form (des Hutkopfes oder des Hutrandes) erfahren haben;
b) Hutstumpen, die ohne solche Bearbeitung üblicherweise als Hüte getragen werden;
c) durch Nähen hergestellte Hutstumpen, mit Ausnahme der in Nr. 65 02, Abs. A 3 genannten;
d) ausgestattete Hutstumpen; sie werden nach ihrer Beschaffenheit wie ausgestattete Hüte behandelt.
- Als Haarfilz gilt Filz ganz oder teilweise aus Kaninchen-, Hasen-, Bisam-, Nutria- oder Biberhaaren.
- Ausgerüstete Hüte sind Kopfbedeckungen, die mit einer oder mehreren der folgenden Ausstattungen versehen sind: Futter, Schweissbänder aus Leder oder anderen Stoffen, Randeinfassungen oder dem den Hutkopf gelegte Bänder oder Schnüre, auch mit Schnallen, Knöpfen, Abzelnchen oder anderen einfachen Verzierungen. Aufgeputzte Hüte sind solche mit anderer Ausstattung. Als aufgeputzt gelten auch ausgerüstete Hüte, die nach Putzmacherart aus verschiedenen zugeschnittenen Teilen hergestellt sind.

65 01	Hutstumpen aus Filz: A - nur gefacht, gewalkt oder gefärbt: 1 - aus Haarfilz 2 - aus anderem Filz B - weiter bearbeitet, aber ohne Kopf- oder Randform: 1 - aus Haarfilz: a - aus Velourfilz oder velourartigem Filz h - andere 2 - aus anderem Filz	15 T 8 T 15 T 15 T 8 T
-------	--	------------------------------------

Tarifnummern	Bezeichnung der Waren	Zollsatz % des Wertes
65 02	Hutstumpen, geflochten oder durch Verbindung geflochtener, gewebter oder anderer Streifen hergestellt:	
A -	aus Stroh, Bast, Binsen, Schilf, Alfa, Raffia, Sisal, Holzspan oder anderen, nichtversponnenen pflanzlichen Stoffen, auch miteinander gemischt:	
1 -	in einem Stück geflochten	10 T
2 -	gefädelt (aus zusammengelegten Streifen) oder geknüpft	10
3 -	aus spiralförmig gelegten und durch Nähen zusammengehaltenen Streifen	10
B -	aus Papierstreifen, auch lackiert oder bestrichen, auch in beliebigem Verhältnis mit den im Absatz A genannten Stoffen gemischt	10
C -	aus Streifen aus künstlichem Stroh, künstlichem Rosshaar oder Kunststoffen, aus mit Viskose oder anderen Kunststoffen überzogenen Papierstreifen, aus mit Viskose oder anderen Kunststoffen bestrichenen oder überzogenen Spinnstoffen, auch in beliebigem Verhältnis miteinander oder mit den in den Absätzen A und B genannten Stoffen gemischt, aus Streifen mit einer Breite:	
1 -	von weniger als 3 mm	10
2 -	von 3 mm oder mehr	20
D -	andere	10
65 03	Hüte und andere Kopfbedeckungen aus Filz, fertig oder halb-fertig, aus Hutstumpen der Nr. 65 01 hergestellt:	
A -	nicht ausgestattet:	
1 -	aus Haarfilz:	
a -	aus Velourfilz oder velourartigem Filz	20 T
b -	andere	20 T
2 -	aus anderem Filz	20 T
B -	ausgestattet:	
1 -	für Männer:	
a -	aus Haarfilz:	
1 -	aus Velourfilz oder velourartigem Filz	20 T
2 -	andere	20 T
b -	aus anderem Filz	20 T
2 -	für Frauen und Kinder:	
a -	ausgestübt	23 T
b -	aufgeputzt	25
65 04	Hüte und andere Kopfbedeckungen, fertig oder halbfertig, geflochten oder durch Verbindung geflochtener, gewebter oder anderer Streifen hergestellt:	
A -	nicht ausgestattet	20 T
B -	ausgestattet:	
1 -	für Männer	20 T
2 -	für Frauen und Kinder:	
a -	ausgestübt	23 T
b -	aufgeputzt	25
65 05	Hüte und andere Kopfbedeckungen aus Gewirken oder aus Stücken von anderen Spinnstoffwaren, ausgenommen Kopfbedeckungen aus Streifen; Haarnetze:	
A -	Fez, Chéchias und ähnliche Kopfbedeckungen, auch gewirkt	25
B -	Mützen, Uniformkappen und dergleichen, mit Schirm:	
1 -	Uniformkappen und -mützen	25
2 -	andere	20 T
C -	Helme aus Kork, Höllunder- oder Aloemark oder ähnlichen Stoffen, mit Geweben überzogen oder ausgestattet (sog. Tropenhelme)	25
D -	waschbare Kopfbedeckungen ohne Gestell; Haarnetze aus Tüll, Gewirken, Netzstoffen oder dergleichen, mit Ausnahme solcher aus Menschenhaaren	25
E -	Kopfbedeckungen aus Gewirken, auch nicht gewalkt oder nicht gefilzt, auch mit Innenausrüstung, anderweit weder genannt noch inbegriffen (Barette, Mützen, Kappen und dergleichen)	23 T
F -	andere:	
1 -	aus Geweben aus Seide, Kunstseide oder Zellwolle:	
a -	nicht ausgestattet	25
b -	ausgestattet	25
2 -	andere:	
a -	nicht ausgestattet	25
b -	ausgestattet	25
65 06	Andere Hüte und Kopfbedeckungen, auch ausgestattet, anderweit weder genannt noch inbegriffen:	
A -	aus Pelz	25
B -	aus Häuten, Leder oder Kunstleder	25
C -	aus Kautschuk	25
D -	aus Metall	25
E -	aus anderen Stoffen:	
1 -	nicht ausgestattet	25
2 -	ausgestattet	25
65 07	Zubehörteile für Kopfbedeckungen, anderweit weder genannt noch inbegriffen:	
A -	Bänder für die Innenausrüstung von Kopfbedeckungen, aus Leder oder aus anderen Stoffen:	
	aus Leder	13 T
	aus anderen Stoffen	15 T
B -	Innenfutter und Innenfutterböden	15
C -	Hutgestelle und Sprungfedern für Klapphüte, Mützenschirme und Kinnbänder	15

Abschnitt XIII

Waren aus Steinen, Gips, Zement, Asbest, Glimmer oder anderen mineralischen Stoffen; keramische Erzeugnisse, Glas und Glaswaren

Kapitel 68

Waren aus Steinen, Gips, Zement, Asbest, Glimmer oder anderen mineralischen Stoffen

Allgemeine Anmerkung.

1. Ausgenommen von diesem Kapitel sind:
 - a) Waren des Kapitels 25;
 - b) bestrichene oder getränkte Papiere und Pappen der Nr. 48 08 (z. B. mit Glimmerstaub oder Graphit überzogene Papiere und Pappen); Platten aus Papiermasse für Filter, in Verbindung mit Asbestfasern (Nr. 48 10);
 - c) bestrichene Gewebe des Kapitels 59 (z. B. mit Glimmerstaub überzogene);
 - d) Edelsteine, Halbedelsteine und Gegenstände daraus (Kap. 71);
 - e) Lithographiesteine, zugelericht (Kap. 84);
 - f) Isolatoren und Isolierteile für elektrische Maschinen und Apparate (Kap. 85);
 - g) Quarz, optisch bearbeitet, ungefasst oder gefasst (Kap. 90);
 - h) Waren des Kapitels 91 (Uhrmacherwaren), insbesondere Gehäuse für Standuhren und andere Uhrmacherwaren;
 - i) Waren aus Meerscham, Bernstein und Jett (Kap. 95);
 - k) Spiele, Spielzeug und Sportgeräte (Kap. 97);

Tarifnummern	Bezeichnung der Waren	Zollsatz % des Wertes
	l) Knöpfe; Schiebergriffel, Schiefertafeln und Wandtafeln aus Schiefer, zum Schreiben und Zeichnen (Kap. 98);	
	m) Kunstgegenstände, Sammlungsstücke und Antiquitäten (Kap. 99).	
	2. Waren in Verbindung mit anderen Stoffen als Edelmetallen oder Edelmetalllegierungen bleiben in diesem Kapitel, wenn sie offensichtlich die charakteristischen Merkmale von Waren aus Steinen oder aus anderen mineralischen Stoffen dieses Kapitels aufweisen.	
68 08	Schiefer, bearbeitet, und Waren aus Natur- oder Preßschiefer:	
	A - Platten	frei
	B - Dachschiefer und Tafelschiefer	frei
	C - andere Waren aus Naturschiefer oder Preßschiefer	10
68 06	Schleifroststoffe, natürliche und künstliche, in Pulver- oder Körnerform, auf Geweben, Papier, Pappe oder anderen Stoffen, auch zugeschnitten, genäht oder anders zusammengefügt:	
	A - auf Geweben	10
	B - auf Papier oder Pappen	10
	C - auf Geweben in Verbindung mit Papier oder Pappen	30
	D - auf anderen Stoffen	10
68 14	Bremsbelag, Kupplungsbelag und ähnlicher Reibungsbelag aller Art auf der Grundlage von Asbest, anderen mineralischen Stoffen oder Zellstoff, auch in Verbindung mit Spinnstoffen oder anderen Stoffen, in Form von Segmenten, Scheiben, Ringen, Streifen, Tafeln, Platten oder Rollen	35
68 15	Glimmer, bearbeitet, und Glimmerwaren, einschliesslich Glimmer auf Papier oder Geweben (z. B. Mikantiplatten, Mikantollen)	10

Kapitel 69

Keramische Erzeugnisse

Allgemeine Anmerkungen.

1. Dieses Kapitel enthält Waren, die aus Ton oder anderen mineralischen Stoffen geformt und in der Regel durch Brennen fertiggestellt worden sind.
2. Ausgenommen von diesem Kapitel sind:
 - a) Segerkegel (Kap. 38);
 - b) Rundsteine zum Schleifen, Polieren usw. aus keramischen Stoffen (Kap. 68);
 - c) Waren des Kapitels 71, insbesondere solche, auf die die Begriffsbestimmung für Phantasieschmuck zutrifft;
 - d) Teile und Gegenstände aus geglähter Koble für die Elektrotechnik; Isolatoren und Isolierteile für elektrische Maschinen und Apparate (Kap. 85);
 - e) künstliche Zähne aus keramischen Stoffen (Kap. 90);
 - f) Waren des Kapitels 91 (Uhrmacherwaren), insbesondere Gehäuse für Standuhren und andere Uhrmacherwaren;
 - g) Spiele, Spielzeug und Sportgeräte (Kap. 97);
 - h) Knöpfe, Tabakpfeifen und andere Waren des Kapitels 98;
 - i) Kunstgegenstände, Sammlungsstücke und Antiquitäten (Kap. 99).
3. Stopfen, Deckel und andere Verschlüsse aus Stoffen aller Art werden wie die Waren behandelt, zu denen sie gehören, wenn sie mit ihnen zur Abfertigung gestellt werden. Gesondert zur Abfertigung gestellte oder überzählige Stücke werden nach ihrer Beschaffenheit behandelt.
4. Keramische Erzeugnisse in Verbindung mit anderen Stoffen als Edelmetallen oder Edelmetallplattierungen bleiben in diesem Kapitel, wenn sie offensichtlich die charakteristischen Merkmale keramischer Erzeugnisse aufweisen.

Die Erzeugnisse

69 04	Mauerziegel:	
	A - aus gewöhnlichem Ton	6 T
	B - Klinker, säurefeste Steine und andere	12
69 05	Dachziegel, Bauzierate (z. B. Gesimse, Friese) und andere Baukeramik (z. B. Kaminaufsätze und Kaminsteine):	
	A - Dachziegel	6
ex	A - Dachziegel aus gewöhnlichem Ton	6 T
	B - andere	12

Abschnitt XIV

Rechte Perlen, Edelsteine; Edelmetalle, Edelmetallplattierungen, Waren daraus; Phantasieschmuck; Münzen

Kapitel 71

Echte Perlen, Edelsteine; Edelmetalle, Edelmetallplattierungen, Waren daraus; Phantasieschmuck

Allgemeine Anmerkungen.

1. Alle Waren, die ganz oder teilweise aus echten Perlen, Edelsteinen, Schmucksteinen (Halbedelsteinen) oder synthetischen Steinen oder aus Edelmetallen oder Edelmetallplattierungen bestehen, fallen in dieses Kapitel, soweit nicht in der nachstehenden Anmerkung 2 oder an anderer Stelle des Tarifs etwas anderes ausdrücklich bestimmt ist. Die Vorschrift des Absatzes 1 gilt indessen für Waren teilweise aus Edelmetallen oder Edelmetallplattierungen nur dann, wenn diese Waren bei der Tarifierung nach den allgemeinen Regeln einem niedrigeren Zollsatz unterliegen würden.
2. Ausgenommen von diesem Kapitel sind:
 - a) Waren mit ganz geringfügigen Zutaten oder Bestandteilen aus Edelmetallen oder Edelmetallplattierungen (z. B. Anfangsbuchstaben, Monogrammen, Oesen, Ringe, Kanteln), wenn diese Waren keine echten Perlen, Edelsteine, Schmucksteine (Halbedelsteine) oder synthetische Steine enthalten;
 - b) Edelmetalle in kolloidem Zustand; Edelmetallamalgame (Kap. 28);
 - c) Taschenuhren, Reiseartikel und andere Waren der Nr. 42 02;
 - d) Metallgarne (Nr. 57 01), Gewebe aus Edelmetallfäden oder Edelmetallgarnen (Nr. 57 02) und Waren aus diesen Erzeugnissen, die zum Abschnitt XI (Spinnstoffe usw.) gehören;
 - e) Waren des Kapitels 64 (Schuhe usw.) und des Kapitels 65 (Kopfbedeckungen usw.);
 - f) Schirme, Gehstöcke und andere Waren des Kapitels 66;
 - g) Fächer (Nr. 67 09);
 - h) Münzen (Kap. 72 oder 99);
 - i) Werkzeuge (Abschnitt XV); Maschinen, Apparate und elektrotechnische Waren (Abschnitt XVI). Jedoch bleiben Teile ganz aus Edelsteinen, Schmucksteinen (Halbedelsteinen) oder synthetischen Steinen in diesem Kapitel;

Tarifnummern	Bezeichnung der Waren	Zollsatz % des Wertes
	k) Waren des Abschnitts XVIII (Optische Instrumente usw.; Uhrmacherwaren; Musikinstrumente usw.);	
	l) Waffen und Waffenteile (Kap. 93);	
	m) Waren des Kapitels 98, ausser denen der Nrn. 98 01 und 98 12;	
	n) Antiquitäten (Kap. 99). Echte Perlen, Edelsteine und Schmucksteine (Halbedelsteine) bleiben jedoch ohne Rücksicht auf ihr Alter in diesem Kapitel.	
3.	Edelmetalle sind Silber, Gold, Platin und die Platinmetalle.	
4.	Platinmetalle sind Iridium, Osmium, Palladium, Rhodium und Ruthenium.	
5.	Legierungen (ausser Amalgamen) aus Edelmetallen mit unedlen Metallen, die Silber, Gold, Platin oder mehrere dieser Metalle von je weniger als 2% des Gewichts enthalten, werden wie unedle Metalle behandelt.	
	Andere Legierungen, die Edelmetalle enthalten, bleiben in diesem Kapitel und werden wie folgt behandelt:	
	a) alle Legierungen, die 2% oder mehr Platin enthalten, wie Platin;	
	b) alle Legierungen, die 2% oder mehr Gold, aber kein Platin oder weniger als 2% Platin enthalten, wie Gold;	
	c) alle anderen unter dieses Kapitel fallenden Legierungen, wie Silber.	
	Bei der Anwendung dieser Vorschrift werden alle Platinmetalle einheitlich als Platin behandelt.	
6.	Ein Edelmetall umfasst, wenn nichts anderes bestimmt ist, in allen Tarifstellen, in denen es namentlich genannt ist, auch die Edelmetallegerierungen, die nach der allgemeinen Anmerkung 5 diesem Edelmetall gleichgestellt sind. Dies gilt jedoch nicht für Edelmetallplattierungen auf unedlen Metallen und für platierte, vergoldete oder versilberte unedle Metalle.	
7.	Edelmetallplattierungen sind Erzeugnisse aus Metallen, die durch Schweißen, Warmwalzen oder ein anderes mechanisches Verfahren auf einer oder auf mehreren Seiten mit Edelmetallen belegt worden sind.	
	Waren aus unedlen Metallen mit eingelegten Edelmetallen sind wie plattierte Waren zu behandeln.	
I.	Echte Perlen, Edelsteine, Schmucksteine (Halbedelsteine) und synthetische Steine	
71 03	Synthetische Steine, roh, geschnitten oder anders bearbeitet, weder gefasst noch montiert, auch zur Erleichterung der Versendung aufgereiht:	
	A - roh, gerieben oder gebohrt	frei
	B - geschliffen	frei
	II. Edelmetalle und Edelmetallplattierungen, unbearbeitet oder Halbzeug	
71 05	Silber und Silberlegierungen (auch vergoldet oder plattiert), unbearbeitet oder Halbzeug:	
	A - unbearbeitet (z. B. in Masseln oder Barren), auch Körner (Granalien); gediegenes Silber	frei
	B - Halbzeug (z. B. gewalzt, gehämmert, geschlagen, gezogen, gesintert)	5
	C - Bearbeitungsabfälle; Schrott	frei
	Anmerkung.	
	Plattiertes Silber ist das mit Platinmetall überzogene Silber.	
71 06	Silberplattierungen, unbearbeitet oder Halbzeug:	
	A - unbearbeitet und Halbzeug (z. B. gewalzt, gehämmert, geschlagen, gezogen, gesintert)	15
	B - Bearbeitungsabfälle; Schrott	frei
71 07	Gold und Goldlegierungen, auch platiert, unbearbeitet oder Halbzeug:	
	A - unbearbeitet (z. B. in Masseln oder Barren), auch Körner (Granalien); gediegenes Gold	frei
	B - Halbzeug (z. B. gewalzt, gehämmert, geschlagen, gezogen, gesintert)	5
	C - Bearbeitungsabfälle; Schrott	frei
	Anmerkung.	
	Plattiertes Gold ist das mit Platinmetall überzogene Gold.	
71 08	Goldplattierungen (auf unedlen Metallen oder auf Silber), unbearbeitet oder Halbzeug:	
	A - unbearbeitet und Halbzeug (z. B. gewalzt, gehämmert, geschlagen, gezogen, gesintert)	15
	B - Bearbeitungsabfälle; Schrott	frei
71 09	Platin und Platinmetalle sowie Platin- und Platinmetallegerierungen, unbearbeitet oder Halbzeug:	
	A - Platin und Platinlegierungen:	
	1 - unbearbeitet (z. B. in Masseln oder Barren), auch Körner (Granalien); Platinsehwamm, Platinsehaum; Platinmohr (Platinsewarz)	frei
	2 - Halbzeug (z. B. gewalzt, gehämmert, geschlagen, gezogen, gesintert)	5
	3 - Bearbeitungsabfälle; Schrott	frei
	B - Platinmetalle und Platinmetallegerierungen:	
	1 - unbearbeitet (z. B. in Stücken oder Barren), auch Körner (Granalien); Schwamm und Sehaum von Platinmetallen	frei
	2 - Halbzeug (z. B. gewalzt, gehämmert, geschlagen, gezogen, gesintert)	5
	3 - Bearbeitungsabfälle; Schrott	frei
71 10	Platinplattierungen und Platinmetallplattierungen (auf unedlen Metallen oder auf Edelmetallen), unbearbeitet oder Halbzeug:	
	A - unbearbeitet und Halbzeug (z. B. gewalzt, gehämmert, geschlagen, gezogen, gesintert)	15
	B - Bearbeitungsabfälle; Schrott	frei
	III. Schmuckwaren, Juwelierwaren und andere Arbeiten	
71 12	Schmuckwaren und Juwelierwaren aus Edelmetallen oder Edelmetallplattierungen:	
	A - aus Silber, auch vergoldet	10
	B - aus Silberplattierungen	10
	C - aus Gold, Platin oder Platinmetallen	10
	D - aus Gold-, Platin- oder Platinmetallplattierungen	10
	Anmerkungen.	
	1. Schmuckwaren sind:	
	a) kleine Gegenstände, die als Schmuck dienen, wie Fingerringe, Armbänder, Collars, Broschen, Ohrringe, Uhrketten, Uhrgehänge und andere Anhänger, Krawattennadeln, Manschettenknöpfe, Medallien oder religiöse oder andere Abzeichen und ähnliche Gegenstände;	
	b) Gegenstände, die zum persönlichen Gebrauch dienen oder dazu bestimmt sind, von Personen getragen zu werden, sowie Gegenstände zum Taschengebrauch, wie Zigarren- und Zigarettenetuis, Schnupftabakdosen, Bonbonnieren, Puderdosen, Panzertäschchen, Rosenkränze und ähnliche Gegenstände.	

Tarifnummern	Bezeichnung der Waren	Zollsatz % des Wertes
	2. Juwelierwaren sind Schmuckwaren aus Edelmetallen in Verbindung mit echten oder nachgeahmten Perlen, Edelsteinen, nachgeahmten Edelsteinen oder synthetischen Steinen oder in Verbindung mit Schildpatt, Perlmutt, Elfenbein, Bernstein oder Pressbernstein, Jett oder Korallen.	
71 13	Gold- und Silbersehmiedearbeiten aus Edelmetallen oder Edelmetallplattierungen:	
	A - aus Silber, auch vergoldet	10
	B - aus Silberplattierungen	10
	C - aus Gold, Platin oder Platinmetallen	10
	D - aus Gold-, Platin- oder Platinmetallplattierungen	10
	Anmerkung.	
	Gold- und Silbersehmiedearbeiten im Sinne dieser Tarifnummern sind Gegenstände, wie Tafelgeräte, Toiletten-garnituren, Schreibtischgarnituren, Rauchergeräte, Gegenstände für Innenausstattung sowie Kuitgeräte.	
71 14	Andere Arbeiten aus Edelmetallen oder Edelmetallplattierungen, anderweit weder genannt noch inbegriffen:	
	A - aus Silber, auch vergoldet oder aus Silberplattierungen	10
	B - aus Gold oder Goldplattierungen	10
	C - aus Platin, Platinmetallen, Platin- oder Platinmetallplattierungen	10

Abschnitt XV

Unedle Metalle und Waren daraus

Allgemeine Anmerkungen.

1. Unter diesen Abschnitt fallen, soweit nichts anderes bestimmt ist, Eisen und Stahl und ihre Legierungen, andere unedle Metalle (NE-Metalle) und ihre Legierungen, sowie Waren daraus.

2. Ausgenommen von diesem Abschnitt sind:

- a) Natrium, Lithium, Kalium, Rubidium, Cäsium; Calcium, Strontium, Barium; radioaktive Metalle; Metalle seltener Erden; Quecksilber; Amalgame unedler Metalle (Kap. 28);
- b) Metallpulver in Aufmachungen für den Einzelverkauf (Kap. 32);
- c) Hilfsmittel zum Lüten oder Schweißen von Metallen; Schmiedelötplatten (Kap. 38);
- d) metallene Schutzbeschläge für Schuhe (Kap. 64);
- e) Kopfbedeckungen und Teile davon, aus Metall;
- f) Sprungfedern für Hüte (Kap. 65);
- g) Schirmgestelle und Teile davon, aus Metall (Kap. 66);
- h) Edelmetallplattierungen und Phantasieschmuck aus unedlen Metallen (Kap. 71);
- i) Maschinen, Apparate und mechanische Geräte, auch Teile davon; elektrotechnische Waren (Abschnitt XVI);
- j) zusammengesetzte Schienen, Drehscheiben und anderes ortsfestes Gleismaterial, Schwimmkästen, Bojen und dergleichen (Abschnitt XVII);
- k) Fassungen für Brillen; Präzisionslehren, Metermasse, chirurgische Nadeln, Gestelle für wissenschaftliche Instrumente, Geräte, für photographische Apparate oder dergleichen (Kap. 90); Metallophone, Stimmgabeln und Nadeln für Tonwiedergaegeräte oder dergleichen (Kap. 92);
- l) Waffen und Munition, auch Teile davon (Abschnitt XIX);
- m) Möbel, Bettstellen und Drahtfedereinsätze (Kap. 94);
- n) Handsiehe (Kap. 96);
- o) Spiele, Spielzeug und Sportgeräte (Kap. 97);
- p) Knöpfe, Federhalter, Kugelschreiber, Füllbleistifte, Schrehfedern und dergleichen (Kap. 98);

3. Zollbehandlung der Legierungen.

- a) Legierungen unedler Metalle, die kein Eisen enthalten, jedoch gewichtsmässig mehr als 10% Nickel, werden wie Nickel behandelt.
- b) Ferrolegierungen und Kupferverlegierungen fallen unter die Nrn. 73 02, bzw. 74 03; andere Legierungen unedler Metalle werden wie das gewichtsmässig vorherrschende Metall behandelt. Kommen als vorherrschendes Metall mehrere Bestandteile mit gleichen Gewichtsanteilen in Betracht, so richtet sich die Verzollung nach dem am höchsten belegten Metall.
- c) Ist in einer Vorschrift des Tarifs ein Metall namentlich genannt, so umfasst es, soweit nichts anderes bestimmt ist, auch die Metalllegierungen, die ihm gleichgestellt sind.

4. Zollbehandlung zusammengesetzter Waren.

Waren, die aus mehreren unedlen Metallen bestehen, werden, wenn nichts anderes bestimmt ist, wie Waren aus dem Metall behandelt, das gewichtsmässig vorherrscht.

Dies gilt auch für Waren aus mehreren unedlen Metallen in Verbindung mit nichtmetallischen Stoffen.

Kommen als vorherrschendes Metall mehrere Bestandteile mit gleichen Gewichtsanteilen in Betracht, so richtet sich die Verzollung nach dem Metall, das zur Anwendung des höchsten Zollsatzes führt.

Für die Anwendung dieser Vorschrift gelten Gussisen, Schmiedeeisen und Stahl als einheitliches Metall; Metalllegierungen werden entsprechend ihrer Tarifnummer nach der vorstehenden Allgemeinen Anmerkung 3 berücksichtigt.

5. Als rohe und als bearbeitete Metallwaren werden, soweit nichts anderes vorgeschrieben ist, angesehen:

- a) als roh: gegossene, gesinterte, geschmiedete, gewalzte, gezogene, gepresste oder tiefgezogene Roherzeugnisse ohne weitere Bearbeitung. Als roh gelten auch Erzeugnisse, die aus Metallen hergestellt sind, die zuvor beim Walzen mit Mustern versehen worden sind.
- Nicht als bearbeitet gilt: das Entfernen von Unebenheiten, rauhen Stellen, Graten, Nähten oder von anderen Guss- oder Stanzfehlern durch grobes Schleifen oder grobes Scheuern, das Abstechen der verlorenen Köpfe, das Abschneiden unganzer Enden, das einfache Reinigen mit dem Sandstrahlgebläse, grobes Zurichten, grobes Abschaben und grobes Entzndern;

Tarifnummern	Bezeichnung der Waren	Zollsatz % des Wertes	Tarifnummern	Bezeichnung der Waren	Zollsatz % des Wertes
	h) als bearbeitet: die aus einzelnen Teilen zusammengesetzten Waren, sowie Waren, die eine andere Bearbeitung erfahren haben, als die oben unter a) genannten, und insbesondere Waren, die z. B. gedreht, gehobelt, gefeilt, abgeschliffen, gebohrt, mit Gewinde versehen, graviert, poliert, gebläut, parkersiert, bronziert, versilbert, vergoldet, plattiert oder mit unedlen Metallen oder anderen als in der Allgemeinen Anmerkung 6 bezeichneten Stoffen überzogen sind.				
6.	Grobe Ueberzüge, die offensichtlich dazu bestimmt sind, die Waren gegen Oxydation zu schützen, sind auf die Tarifierung ohne Einfluss. Sie haben auch nicht zur Folge, dass die Waren deshalb als bearbeitet, poliert oder überzogen behandelt werden. Diese Vorschrift gilt für alle Metallwaren, auch für Metallwaren aus anderen Abschnitten des Tarifs.		a - In Ringen:		
7.	Plattierte unedle Metalle sind Erzeugnisse aus unedlen Metallen, die durch Aufwalzen oder Aufschweissen von einer oder mehreren Lagen verschiedener unedler Metalle (Stähle verschiedener Zusammensetzung oder NE-Metalle) auf einer oder auf mehreren Flächen (Ober-, Unter- oder Seitenflächen) hergestellt worden sind. Die Plattierung braucht sich nicht über die ganze Oberfläche zu erstrecken. NE-Metalle, die mit Eisen oder anderen unedlen Metallen plattiert sind, werden als überzogene Metalle behandelt (Kap. 74 und folgende Kapitel).		1 - aus legiertem Stahl oder aus Qualitätskohlenstoffstahl:		
8.	Als Schrott sind nur solche zersprungenen, zerbrochenen oder abgenutzten Gegenstände aus Metallen zu behandeln, die eine andere Verwendung als zum Einschmelzen oder Schweißen oder für chemische Zwecke nicht finden können. Die Zollstellen können die Zerkleinerung der als Schrott zur Abfertigung angemeldeten Waren verlangen oder ihre Verwendung überwachen.		a - aus Schnelldrehstahl oder aus nichtrostendem Stahl	15	
9.	Plattinierte (mit Platin oder Platinmetallen überzogene) Waren aus unedlen Metallen werden wie gleichartige vergoldete oder versilberte Waren behandelt.		b - aus anderem Stahl	15	
			2 - aus anderem Stahl oder aus Schmiedeeisen	18	
			b - anderes:		
			1 - aus legiertem Stahl oder aus Qualitätskohlenstoffstahl:		
			a - aus Schnelldrehstahl oder aus nichtrostendem Stahl	15	
			h - aus anderem Stahl	15	
			2 - aus anderem Stahl oder aus Schmiedeeisen	18	
			2 - von kreisförmigem Querschnitt mit einem Durchmesser von mehr als 13 mm oder von anderem Querschnitt mit einer grössten Abmessung von mehr als 18 mm:		
			a - Hohlstäbe:		
			1 - aus legiertem Stahl oder aus Qualitätskohlenstoffstahl:		
			a - aus Schnelldrehstahl oder aus nichtrostendem Stahl	15	
			b - aus anderem Stahl	15	
			2 - aus anderem Stahl oder aus Schmiedeeisen	18	
			h - anderes:		
			1 - aus legiertem Stahl oder aus Qualitätskohlenstoffstahl:		
			a - aus Schnelldrehstahl oder aus nichtrostendem Stahl	15	
			h - aus anderem Stahl	15	
			2 - aus anderem Stahl oder aus Schmiedeeisen	18	
			Anmerkungen.		
			1. Stabeisen und Stabstahl sind Erzeugnisse, deren Querschnitt ein Kreis, Halbkreis, gleichschenkeliges Dreieck, Quadrat, Rechteck, Sechseck, Achteck oder ein regelmässiges Trapez ist und die den Begriffsbestimmungen in den Anmerkungen zu den Nrn. 73 07, 73 08, 73 10, 73 13 und 73 18 nicht entsprechen.		
			2. Hohlstäbe sind hohle Erzeugnisse, zur Herstellung von Bergbohrern für Sprenglöcher und dergleichen geeignet, mit anderer als kreisrunder oder quadratischer Form des Querschnitts, dessen grösste äussere Abmessung mehr als 15 mm, jedoch nicht mehr als 50 mm und ausserdem mindestens das Dreifache der grössten inneren Abmessung beträgt. Hohlstäbe, die dieser Begriffsbestimmung nicht entsprechen, sind nach Nr. 73 24 zu verzollen.		
			73 12	Profile aus Eisen oder Stahl, warm gewalzt oder geschmiedet, weder gelocht noch zusammengesetzt, anderweit weder genannt noch inbegriffen; Spundwandisen, auch gelocht oder aus Walzteilen zusammengesetzt (z. B. durch Nieten, Schweißen oder Pressen):	
				A - plattiert	15
				B - nicht plattiert:	
				1 - aus legiertem Stahl oder aus Qualitätskohlenstoffstahl:	
				a - aus Schnelldrehstahl oder aus nichtrostendem Stahl	15
				b - aus anderem Stahl	15
				2 - aus anderem Stahl oder aus Schmiedeeisen	18
				Anmerkung.	
				Profile dieser Nummer sind Erzeugnisse, die nicht unter die Nrn. 73 14 oder 73 16 fallen und die den Begriffsbestimmungen in den Anmerkungen zu den Nrn. 73 07, 73 08, 73 10, 73 11, 73 13 und 73 18 nicht entsprechen.	
			73 27	Rohrformstücke, Rohrverbindungstücke und Rohrverschlussstücke (z. B. Knietstücke, Nippel, Muffen, Flanschen, Stopfen und Kappen), aus Eisen oder Stahl, anderweit weder genannt noch inbegriffen:	15
				A - aus Gusseisen	
				B - aus Schmiedeeisen oder Stahl:	
				1 - aus schmiedbarem Guss	7
				2 - geschmiedet	10
				3 - andere	18
			73 40	Stifte, Nägel, Krampen, Ringnägel, Haken und Reissnägel, aus Eisen oder Stahl:	
				A - aus Eisendraht oder Stahldraht, nicht geschmiedet	30
				B - Krampen, geschmiedet oder gestanzt	30
				C - Hufnägel	30
				D - Ziernägel und Schmucknägel	30
				E - andere	30
			73 41	Bolzen, Nieten, Splinte, Keile, Muttern und ähnliche Erzeugnisse der Schrauben- und Nietenindustrie, aus Eisen oder Stahl, alle diese ohne Gewinde; Unterlegscheiben aus Eisen oder Stahl, auch geschlitzt, einschliesslich der Federringsehelchen	30 T
			73 42	Schrauben, Ringschrauben, Hakenschrauben, Muttern, Schraubbolzen, Schwellenschrauben und ähnliche Erzeugnisse der Schrauben- und Nietenindustrie, aus Eisen oder Stahl, alle diese mit Gewinde	25 T
			73 43	Nähnadeln, Stopfnadeln, Stricknadeln, Häkelnadeln, Loch-, Ahlen, Durchziehnadeln und ähnliche Erzeugnisse für Näh-, Stick-, Filet- und andere Handarbeiten, aus Eisen oder Stahl, mit einer Länge:	
				A - von mehr als 5 cm	13
				B - von 5 cm oder weniger	15
			73 46	Zimmeröfen, Heizapparate, Herde, Kocher und ähnliche Waren, Teile davon, aus Eisen oder Stahl, nicht elektrisch:	
				A - für Feuerung mit festen Brennstoffen (z. B. Kohle oder Holz)	15
				B - für andere Feuerung; kombinierte Geräte für Feuerung verschiedener Art	15
				C - Teile	15
			73 47	Heizkessel und Heizkörper für Zentralheizungen, Teile davon, aus Eisen oder Stahl, nicht elektrisch:	
				A - Heizkessel für feste, flüssige oder gasförmige Brennstoffe, auch für Warmluftheizanlagen	10
				B - Heizkörper:	
				1 - aus Gusseisen	10
				2 - aus Schmiedeeisen oder Stahl	10
			73 48	Haushaltsartikel, Hauswirtschaftsartikel und hygienische Geräte, Teile davon, aus Eisen oder Stahl, anderweit weder genannt noch inbegriffen:	
				A - aus Gusseisen:	
				1 - Waren für sanitäre oder hygienische Zwecke:	
				a - emailliert	15
				b - andere	15
				2 - andere Waren:	
				a - emailliert	15
				b - andere	15

Kapitel 73

Eisen und Stahl

Allgemeine Anmerkungen.

1. Es gelten folgende Begriffsbestimmungen:

- a) Legierter Stahl ist Stahl, der eins oder mehrere der folgenden Legierungselemente mit den angegebenen Anteilen enthält:
Mangan und Silizium insgesamt mit mehr als 2%,
Mangan mit 2% oder mehr,
Silizium mit 2% oder mehr,
Nickel mit 0,5% oder mehr,
Chrom mit 0,5% oder mehr,
Molybdän mit 0,1% oder mehr,
Vanadium mit 0,1% oder mehr,
Wolfram mit 0,3% oder mehr,
Kobalt mit 0,3% oder mehr,
Aluminium mit 0,3% oder mehr,
Kupfer mit 0,4% oder mehr,
Blei mit 0,1% oder mehr,
Phosphor mit 0,12% oder mehr,
Schwefel mit 0,1% oder mehr,
Phosphor und Schwefel insgesamt mit 0,2% oder mehr, jedes andere Legierungselement mit 0,1% oder mehr.
- b) Nichtrostender Stahl ist legierter Stahl, der weniger als 0,6% Kohlenstoff und ausserdem mehr als 10% Chrom, unabhängig von anderen Legierungselementen, enthält.
- c) Schnelldrehstahl ist legierter Stahl, der Wolfram, Molybdän und Vanadium insgesamt in einer Menge von 9% oder mehr, unabhängig von anderen Legierungselementen, enthält.
- d) Andere legierte Stähle sind legierte Stähle, die den Begriffsbestimmungen für nichtrostende Stähle und für Schnelldrehstähle nicht entsprechen.
- e) Qualitätskohlenstoffstahl ist Stahl, der 0,6% oder mehr, jedoch weniger als 1,9% Kohlenstoff enthält.

- 2. Gusseisen ist nur nichtschmiedbarer Eisenguss. Schmiedbarer Eisenguss ist als Schmiedeeisen oder als Stahl zu behandeln.

73 02 Ferrolegierungen:

- A - Ferromangan 13
- B - Ferroaluminium, Ferrosiliziumaluminium, Ferrosiliziummanganaluminium 8
- C - Ferrosilizium 13
- D - Ferrosiliziummangan 5
- E - Ferrochrom und Ferrosiliziumchrom 13
- F - Ferrotitan und Ferrosiliziumtitan 12
- G - Ferrowolfram und Ferrosiliziumwolfram 8
- H - Ferromolybdän und Ferrovanadium 8
- I - Ferrobor, Ferrotantal, Ferrouran, Ferronlobium (Ferrocolombium) und andere Ferrolegierungen und Ferrosiliziumlegierungen, anderweit weder genannt noch inbegriffen 8

Anmerkung.

Ferrolegierungen sind rohe Gusserzeugnisse, die sich weder zum Walzen noch zum Schmieden eignen, sondern nur als Zusätze bei der Eisen- und Stahlherstellung dienen und die ausser Eisen noch eins oder mehrere der folgenden Legierungselemente mit den angegebenen Anteilen enthalten:
Silizium mit mehr als 8%,
Mangan mit mehr als 30%,
Chrom mit mehr als 30%,
Wolfram mit mehr als 40%,
andere Legierungselemente (z. B. Kupfer, Aluminium, Titan, Vanadium, Molybdän oder Niobium) insgesamt mit mehr als 10%.
Der Gesamtanteil der Nichtisenlegierungselemente darf jedoch bei den Ferrosiliziumlegierungen nicht mehr als 96%, bei Ferromanganlegierungen nicht mehr als 92% und bei den anderen Ferrolegierungen nicht mehr als 90% betragen.

73 11 Stabeisen und Stabstahl, einschliesslich Draht, warm gewalzt oder geschmiedet:

- A - plattiert 18
- B - nicht plattiert:
- 1 - von kreisförmigem Querschnitt mit einem Durchmesser von 13 mm oder weniger oder von anderem Querschnitt mit einer grössten Abmessung von 18 mm oder weniger:

Tarifnummern	Bezeichnung der Waren	Zollsatz % des Wertes
B -	aus Bleehen oder Bändern, aus Schmiedeeisen oder Stahl:	
1 -	aus nichtrostendem Stahl	15
2 -	andere:	
a -	weder poliert noch überzogen	15
h -	poliert oder überzogen:	
1 -	emailliert	15
2 -	andere	15
Kapitel 74		
Kupfer und Kupferlegierungen		
74 04	Stangen, Profile und Drähte, aus Kupfer, massiv:	
A -	weder poliert noch überzogen:	
1 -	mit 10% oder mehr Zink legiert (Messing):	
a -	Stangen und Profile	10
h -	Drähte	10
2 -	andere:	
a -	Stangen und Profile	10
b -	Drähte	10
B -	poliert oder überzogen:	
1 -	vergoldet oder versilbert	10
2 -	andere	10
Anmerkungen.		
1. Stangen und Profile sind gewalzte oder gezogene Erzeugnisse von beliebiger Form des Querschnitts, dessen größte Abmessung mehr als 6 mm beträgt. Flache Erzeugnisse gelten als Stangen oder Profile nur, wenn ausserdem die Stärke mehr als 1/10 der Breite beträgt.		
2. Drähte sind gewalzte oder gezogene Erzeugnisse von beliebiger Form des Querschnitts, dessen größte Abmessung 6 mm oder weniger beträgt.		
74 05	Tafeln, Bleche, Ronden, Segmente, Platten, Bänder und Streifen, aus Kupfer, auch aufgerollt, anderweit weder genannt noch inbegriffen:	
A -	weder poliert noch überzogen:	
1 -	mit 10% oder mehr Zink legiert (Messing):	
a -	quadratisch oder rechteckig:	
1 -	mit glatter Oberfläche, nicht gelocht	10
2 -	gewellt, gebogen, gefurcht, geriffelt, mit gewalzten oder gestanzten Mustern oder gelocht	10
b -	von anderer Form	10
2 -	andere:	
a -	quadratisch oder rechteckig:	
1 -	mit glatter Oberfläche, nicht gelocht	10
2 -	gewellt, gebogen, gefurcht, geriffelt, mit gewalzten oder gestanzten Mustern oder gelocht	10
h -	von anderer Form	10
B -	poliert oder überzogen:	
1 -	vergoldet oder versilbert	10
2 -	andere	10
Anmerkung.		
Unter Nr. 74 05 fallen — mit Ausnahme des Blattmetalls (Nr. 74 06) — flache Erzeugnisse, deren grösste Abmessung im Querschnitt mehr als 6 mm und deren Stärke nicht mehr als 1/10 der Breite beträgt.		
74 06	Blattmetall (Folien) aus Kupfer, auch geprägt, zugeschnitten, gelocht, überzogen oder bedruckt:	
A -	ohne Unterlage, mit einer Stärke:	
1 -	von 0,05 mm oder weniger	10
2 -	von mehr als 0,05 bis 0,25 mm	10
B -	auf Papier, Pappe, Kunststoffen oder ähnlichen Unterlagen befestigt, mit einer Stärke (ohne Unterlage):	
1 -	von 0,05 mm oder weniger	15
2 -	von mehr als 0,05 bis 0,25 mm	15
74 08	Rohre und Hohlstangen, aus Kupfer:	
A -	Hohlstangen mit kreisrundem Querschnitt, einem äusseren Durchmesser von mehr als 16 mm und einem inneren Durchmesser von 8 mm oder weniger (Rundkupfer für Stehbolzen)	12
B -	andere:	
1 -	mit einheitslichem Querschnitt, nicht besonders geformt:	
a -	weder poliert noch überzogen:	
1 -	mit 10% oder mehr Zink legiert (Messing)	12
2 -	andere	12
h -	poliert oder überzogen:	
1 -	vergoldet oder versilbert	12
2 -	andere	12
2 -	mit anderem Querschnitt oder besonders geformt	12
Anmerkung.		
Besonders geformte Rohre sind gebogene Rohre, Schlangenhohr, Rohre mit Innengewinden oder Aussengewinden, gelochte, eingezogene, konische Rohre und Rohre mit angesetzten Flanschen oder dergleichen.		
74 09	Rohrformstücke, Rohrverbindungsstücke und Rohrverschlussstücke (z. B. Kniestücke, Nippel, Muffen, Flanschen, Stopfen und Kappen), aus Kupfer	12
74 11	Kabel, Seile, Litzen und ähnliche Waren, aus gelochten, aus Kupferdraht, auch in Verbindung mit Eisendraht oder Stahldraht, auch mit einer Seele aus anderen Stoffen. ausgenommen isolierte Drahterzeugnisse für die Elektrotechnik	10 T
74 15	Stifte, Nägel, Krampen, Haken und Reissnägel, ganz oder teilweise aus Kupfer	15
74 16	Bolzen, Nieten, Splinte, Keile, Mutter und andere Erzeugnisse der Schrauben- und Nietenindustrie, aus Kupfer, alle diese ohne Gewinde; Unterlegscheiben aus Kupfer	15
74 17	Schrauben, Ringschrauben, Hakenschrauben, Muttern, Schraubholzen und andere Erzeugnisse der Schrauben- und Nietenindustrie, aus Kupfer, alle diese mit Gewinde:	
A -	mit Holzschraubengewinde	20
B -	andere	15

Kapitel 75

Nickel und Nickellegierungen

Allgemeine Anmerkung.		
Nichtlegiertes Nickel ist Nickel mit einem Anteil an anderen Stoffen von weniger als 1%.		
75 03	Stangen, Profile und Drähte, aus Nickel, massiv:	
A -	aus nichtlegiertem Nickel oder aus nur mit Mangan legiertem Nickel:	
1 -	weder vergoldet noch versilbert:	
a -	Stangen und Profile	10
b -	Drähte	10
2 -	vergoldet oder versilbert	10
B -	aus anderen Nickellegierungen mit einem Anteil an Nickel von mehr als 5% bis 50%:	
1 -	weder vergoldet noch versilbert:	
a -	Stangen und Profile	15 T
h -	Drähte	15 T
2 -	vergoldet oder versilbert	15 T

Tarifnummern	Bezeichnung der Waren	Zollsatz % des Wertes
C -	aus anderen Nickellegierungen mit einem Anteil an Nickel von mehr als 50%:	
1 -	aus Chromnickel, ohne Eisen oder mit einem Anteil an Eisen von weniger als 10%:	
a -	Stangen und Profile	15 T
b -	Drähte	15 T
2 -	andere:	
a -	weder vergoldet noch versilbert:	
1 -	Stangen und Profile	15 T
2 -	Drähte	15 T
b -	vergoldet oder versilbert	15 T
Anmerkungen.		
1. Stangen und Profile sind gewalzte oder gezogene Erzeugnisse von beliebiger Form des Querschnitts, dessen grösste Abmessung mehr als 6 mm beträgt. Flache Erzeugnisse gelten als Stangen oder Profile nur, wenn ausserdem die Stärke mehr als 1/10 der Breite beträgt.		
2. Drähte sind gewalzte oder gezogene Erzeugnisse von beliebiger Form des Querschnitts, dessen grösste Abmessung 6 mm oder weniger beträgt.		
75 04	Tafeln, Bleche, Platten, Bänder, Ronden und Streifen, aus Nickel, auch aufgerollt, anderweit weder genannt noch inbegriffen:	
A -	aus nichtlegiertem Nickel oder aus nur mit Mangan legiertem Nickel:	
1 -	mit roher Oberfläche, quadratisch oder rechteckig:	12
2 -	andere	12
B -	aus anderen Nickellegierungen mit einem Anteil an Nickel von mehr als 5% bis 50%:	
1 -	mit roher Oberfläche, quadratisch oder rechteckig	15 T
2 -	andere	15 T
C -	aus anderen Nickellegierungen mit einem Anteil an Nickel von mehr als 50%:	
1 -	aus Chromnickel, ohne Eisen oder mit einem Anteil an Eisen von weniger als 10%:	
a -	mit roher Oberfläche, quadratisch oder rechteckig	15 T
h -	andere	15 T
2 -	andere Legierungen:	
a -	mit roher Oberfläche, quadratisch oder rechteckig	15 T
b -	andere	15 T
Anmerkung.		
Unter Nr. 75 04 fallen — mit Ausnahme des Blattmetalls (Nr. 75 05) — flache Erzeugnisse, deren grösste Abmessung im Querschnitt mehr als 6 mm und deren Stärke nicht mehr als 1/10 der Breite beträgt.		
75 05	Blattmetall (Folien) aus Nickel, auch geprägt, zugeschnitten, gelocht, überzogen oder bedruckt, auch auf Papier, Pappe, Kunststoffen oder ähnlichen Unterlagen befestigt, mit einer Stärke (ohne Unterlage):	
A -	von 0,05 mm oder weniger	10
B -	von mehr als 0,05 bis 0,15 mm	10
75 10	Waren aus Nickel, anderweit weder genannt noch inbegriffen:	
C -	Stifte, Nägel, Krampen, Haken und dergleichen; Erzeugnisse der Schrauben- und Nietenindustrie, auch mit Gewinde	12

Kapitel 76

Aluminium und Aluminiumlegierungen

Allgemeine Anmerkung.		
Nichtlegiertes Aluminium ist Aluminium mit einem Anteil an anderen Stoffen von weniger als 1%.		
76 01	Aluminium, roh, und Aluminiumabfälle:	
A -	Aluminium, roh (z. B. Blöcke, Ingots, Knüppel, Platten, Drahtbarren; Körner [Granalien] und grobes Pulver):	
1 -	nicht legiert	12
2 -	legiert	12
76 02	Stangen, Profile und Drähte, aus Aluminium, massiv:	
A -	nur gewalzt, gestreckt oder warm oder kalt gezogen:	
1 -	aus nichtlegiertem Aluminium	18
2 -	aus Aluminiumlegierungen	18
B -	andere	18
Anmerkungen.		
1. Stangen und Profile sind gewalzte oder gezogene Erzeugnisse von beliebiger Form des Querschnitts, dessen grösste Abmessung mehr als 6 mm beträgt. Flache Erzeugnisse gelten als Stangen oder Profile nur, wenn ausserdem die Stärke mehr als 1/10 der Breite beträgt.		
2. Drähte sind gewalzte oder gezogene Erzeugnisse von beliebiger Form des Querschnitts, dessen grösste Abmessung 6 mm oder weniger beträgt.		
76 03	Tafeln, Bleche, Platten, Bänder, Ronden, Butzen und Streifen, aus Aluminium, auch aufgerollt, anderweit weder genannt noch inbegriffen:	
A -	weder poliert noch überzogen:	
1 -	quadratisch oder rechteckig:	
a -	mit glatter Oberfläche, nicht gelocht	18
b -	gewellt, gebogen, gefurcht, geriffelt, mit gewalzten oder gestanzten Mustern oder gelocht	18
2 -	von anderer Form	18
B -	poliert oder überzogen	18
Anmerkung.		
Unter Nr. 76 03 fallen — mit Ausnahme des Blattmetalls (Nr. 76 04) — flache Erzeugnisse, deren grösste Abmessung im Querschnitt mehr als 6 mm und deren Stärke nicht mehr als 1/10 der Breite beträgt.		
76 04	Blattmetall (Folien) aus Aluminium, auch geprägt, zugeschnitten, gelocht, überzogen oder bedruckt, mit einer Stärke (ohne Unterlage) von 0,15 mm oder weniger:	
A -	ohne Unterlage:	
1 -	weder oxydiert noch überzogen, mit einer Stärke:	
a -	von 0,05 mm oder weniger	15
h -	von mehr als 0,05 bis 0,10 mm	15
e -	von mehr als 0,10 bis 0,15 mm	15
2 -	oxydiert oder überzogen	15
B -	auf Papier, Pappe, Kunststoffen oder ähnlichen Unterlagen befestigt	15
76 05	Aluminium, fein gepulvert, und Aluminiumfilter	18
76 06	Rohre und Hohlstangen, aus Aluminium:	
A -	mit einheitslichem Querschnitt, nicht besonders geformt:	
1 -	weder poliert noch überzogen	18
2 -	poliert oder überzogen	18
B -	mit anderem Querschnitt oder besonders geformt	18
Anmerkung.		
Besonders geformte Rohre sind gebogene Rohre, Schlangenhohr, Rohre mit Innengewinden oder Aussengewinden, gelochte, eingezogene, konische Rohre und Rohre mit angesetzten Flanschen oder dergleichen.		
76 08	Behälter aller Art (z. B. Sammelbehälter, Fässer und Bottiche), aus Aluminium, mit einem Fassungsvermögen von mehr als 500 l, ohne mechanische oder wärmetechnische Einrichtung	18

Tarifnummern	Bezeichnung der Waren	Zollsatz % des Wertes
78 09	Transportbehälter und ähnliche Waren, aus Aluminium, mit einem Fassungsvermögen von mehr als 50 bis 500 l, anderweit weder genannt noch inbegriffen	20
78 12	Kabel, Seile, Litzen und ähnliche Waren, auch geflochten, aus Aluminiumdraht, auch in Verbindung mit Draht aus anderen unedlen Metallen, auch mit einer Seele aus anderen Stoffen, ausgenommen isolierte Drahterzeugnisse für die Elektrotechnik	15
78 15	Hausbaltungsartikel, Hauswirtschaftsartikel und hygienische Geräte, Teile davon, aus Aluminium	20
78 16	Waren aus Aluminium, anderweit weder genannt noch inbegriffen:	
A -	Stifte, Nägel, Krampen, Haken und ähnliche Waren	15
B -	Erzeugnisse der Schrauben- und Nietenindustrie, auch mit Gewinde; Unterlegscheiben	15
C -	Tuhen (nicht starr) zur Verpackung von Farben oder anderen Erzeugnissen, auch mit Verschlüssen aus anderen Stoffen als Aluminium	15
D -	andere	15
Kapitel 78		
Blei und Bleilegerungen		
78 02	Stangen, Profile und Drähte, aus Blei, massiv	40
Anmerkungen.		
1. Stangen und Profile sind gewalzte oder gezogene Erzeugnisse von beliebiger Form des Querschnitts, dessen grösste Abmessung mehr als 6 mm beträgt. Flache Erzeugnisse gelten als Stangen oder Profile nur, wenn ausserdem die Stärke mehr als 1/10 der Breite beträgt.		
2. Drähte sind gewalzte oder gezogene Erzeugnisse von beliebiger Form des Querschnitts, dessen grösste Abmessung 6 mm oder weniger beträgt.		
78 08	Tafeln, Platten, Bleche, Bänder und Streifen, aus Blei, auch aufgerollt, anderweit weder genannt noch inbegriffen:	
A -	quadratisch oder rechteckig:	
1 -	weder gelocht noch überzogen	10
2 -	gelocht oder überzogen	10
B -	von anderer Form	10
Anmerkung.		
Unter Nr. 78 03 fallen — mit Ausnahme des Blattmetalls (Nr. 78 04) — flache Erzeugnisse, deren grösste Abmessung im Querschnitt mehr als 6 mm und deren Stärke nicht mehr als 1/10 der Breite beträgt.		
78 04	Blattmetall (Folien) aus Blei, auch geprägt, zugeschnitten, gelocht, überzogen oder bedruckt, auch auf Papier, Pappe, Kunststoffen oder ähnlichen Unterlagen befestigt, mit einem Quadratmetergewicht (ohne Unterlage):	
A -	von 600 g oder weniger	10
B -	von mehr als 600 bis 1700 g	15
78 05	Rohre und Hohlstangen, aus Blei:	
A -	mit einheitlichem Querschnitt, nicht besonders geformt	10 T
B -	mit anderem Querschnitt oder besonders geformt	10 T
Anmerkung.		
Besonders geformte Rohre sind gebogene Rohre, Schlangenhohröhre, Rohre mit Innengewinden oder Aussengewinden, gelochte, eingezogene, konische Rohre und Rohre mit angesetzten Flanschen oder dergleichen.		
Kapitel 81		
Andere unedle Metalle und Legierungen davon		
81 01	Wolfram:	
C -	Fäden und Drähte, deren grösste Querschnittsabmessung weniger als 1 mm beträgt	10 T
81 02	Molybdän:	
C -	Fäden und Drähte, deren grösste Querschnittsabmessung weniger als 1 mm beträgt	10 T
Kapitel 82		
Werkzeuge; Messerschmiedewaren und Esssteecke, aus unedlen Metallen		
Allgemeine Anmerkungen.		
1. Als Werkzeuge und Messerschmiedewaren aus Metall gelten, wenn nichts anderes bestimmt ist, nur solche, deren arbeitender Teil aus Metall besteht, ohne Rücksicht auf die Menge der mitverarbeiteten anderen Stoffe.		
2. Rohlinge von Werkzeugen, Messerschmiedewaren, Löffeln, Gabeln oder dergleichen sowie Teile von Werkzeugen aus unedlen Metallen werden wie fertige Waren verzollt, wenn ihre Bestimmungen erkennbar ist und sie nicht besonders genannt sind.		
3. Mehrzweckwerkzeuge sind in die Tarifstelle des Werkzeuges einzureihen, das dem höchsten Zollsatz unterliegt.		
4. Waren dieses Kapitels, die in Zusammenstellungen (Sortimenten) — in Etuis, Kästen oder dergleichen — eingehen und unter verschiedene Tarifstellen mit verschiedenen Zollsätzen fallen, sind insgesamt derjenigen Tarifstelle zuzuweisen, die zur Anwendung des höchsten Zollsatzes führt.		
5. Bei der Tarifierung von Messerschmiedewaren, Löffeln, Gabeln und dergleichen bleiben Ringe, Schilder und ähnliche kleine Ausstattungen aus Edelmetallen oder Edelmetallplattierungen ausser Betracht.		
6. Werkzeughalter für mechanisches Handwerkzeug gehören in das Kapitel 84.		
82 01	Werkzeuge und Geräte für die Landwirtschaft, den Gartenbau oder für Erdarbeiten, anderweit weder genannt noch inbegriffen:	
A -	Spaten, Schaufeln, Spitzhauen und Hacken aller Art; Gabeln, Rechen und Schabeisen	10
B -	Aexzte, Beile, Buschmesser, Häpén, Keile und ähnliche Werkzeuge zum Schäten oder Spalten:	
1 -	Hauer und Plantagenmesser	10
2 -	andere	10
C -	Sensen und Sichel, Heumesser und Strohmesser:	
1 -	Sensen und Sichel	10 T
2 -	Heumesser und Strohmesser	10
D -	andere	10
82 02	Werkzeuge, anderweit weder genannt noch inbegriffen; Ambosse und Schraubstöcke:	
F -	Fellen und Raspeln	10 T

Tarifnummern	Bezeichnung der Waren	Zollsatz % des Wertes
82 03	Werkzeuge für Maschinenbetrieb oder Handbetrieb (zum Ziehen, Bördeln, Pressen, Stanzen, Reiben, Ausweiten, Gewindschneiden, Gewindebohren, Fräsen, Bohren, Räumen, Abziehen, Schneiden, Drehen und dergleichen), anderweit weder genannt noch inbegriffen, mit einem arbeitenden Teil:	
A -	aus Stahl	15
B -	aus Diamant oder Pressdiamant	15
C -	aus Hartmetall (Wolfram-, Molybdän-, Vanadiumkarbide und ähnliche Metalkarbide)	15
D -	aus anderen Stoffen	15
82 07	Bügelisen, Kaffeemühlen, Fleischhackmaschinen, Kartoffelpressen und ähnliche Hausbaltmaschinen und Haushaltsgeräte, nicht elektrisch, mit einem Stückgewicht von 10 kg oder weniger, anderweit weder genannt noch inbegriffen	15
82 11	Rasierapparate, Rasiermesser und Rasierklingen:	
A -	Rasierapparate:	
1 -	Rasierapparate, Teile davon, aus unedlen Metallen, ausgenommen Klingen	15
2 -	Klingen für Rasierapparate:	
a -	unfertige, einschliesslich der Rohlinge im Band	5 T
h -	fertige	10 T
B -	andere:	
1 -	Rasiermesser	8
2 -	Klingen für Rasiermesser	8
Kapitel 83		
Verschiedene Waren aus unedlen Metallen, anderweit weder genannt noch inbegriffen		
83 07	Beleuchtungskörper, auch Teile davon, ausgenommen elektrotechnische Teile, aus unedlen Metallen, anderweit weder genannt noch inbegriffen, auch in Verbindung mit Teilen oder mit Zubehör aus anderen Stoffen:	
A -	Brenner für Lampen mit flüssigen Brennstoffen, auch mit Docht; Brenner für Gaslampen, Azetylenlampen oder ähnliche Lampen	15
B -	Sicherheitslampen für Bergwerke	15
C -	Sturmlaternen	15 T
D -	andere	15 T
Abschnitt XVI		
Maschinen und Apparate		
elektrotechnische Waren		
Allgemeine Anmerkungen.		
1. Ausgenommen von diesem Abschnitt sind:		
a) Weichkautschukwaren für technische Zwecke (Kap. 40);		
b) Lederwaren für technische Zwecke (Kap. 42);		
c) Spulen, Hülsen und ähnliche Waren aus Holz, für die Textilindustrie (Kap. 44);		
d) Spulen und Hülsen aller Art aus Papier oder Pappe, für die Textilindustrie; Jacquardkarten (Kap. 48);		
e) Spinnstoffwaren für technische Zwecke (Kap. 58);		
f) technische Gegenstände aus Asbest; Bremshelag, Kupplungsbelag und ähnlicher Reibungsbelag, Mühlensteine, Schleifsteine und ähnliche Steine (Kap. 68);		
g) Geräte aus keramischen Stoffen, für technische Zwecke (Kap. 69);		
h) Heizkessel für Zentralheizungen (Kap. 73); Ketten und Federn aus unedlem Metall (Abschnitt XV);		
i) Handbohrapparate, Messer und andere Werkzeuge für Maschinen, Schleifapparate für Hand- oder Fussbetrieb, handbetriebene Haushaltsgeräte sowie Scherapparate (Kap. 82);		
k) automatische Türschliesser; andere als die in den Nrn. 85 15, 85 16 und 85 33 genannten Beleuchtungskörper (Kap. 83);		
l) Verkehrsmittel (Abschnitt XVII), einschliesslich der Spezialwagen (Nrn. 86 06 und 87 03); jedoch bleiben die schienengebundenen Maschinen und Geräte, wie fahrbare Motorpumpen, Kompressoren, Leitern, Krane sowie andere fahrbare Hebe- und Ladevorrichtungen im Kapitel 84 (vgl. Allgemeine Anmerkung 2 zum Abschnitt XVII);		
m) Katapulte und ähnliche Startvorrichtungen; Boden-geräte für Fingausbildung (Kap. 88);		
n) wissenschaftliche Mess- und Präzisionsinstrumente, Apparate für Heilgymnastik, orthopädische Apparate, Materialprüfmaschinen, Gas- und Flüssigkeitsmesser (Kap. 90);		
o) Uhrmacherwaren; mechanische Werke mit Hemmung (Kap. 91);		
q) Metronome; mechanische Spieleinrichtungen für Musikinstrumente (Kap. 92);		
r) Spiele, Spielzeug und Sportgeräte (Kap. 97).		
2. Unvollständige Maschinen, deren nur die dazugehörigen Antriebsmaschinen oder einige untergeordnete Bestandteile (z. B. Schwungräder, Grundplatten, Lagerschalen, Lager, Arbeitswerkzeuge, Spann- und Haltevorrichtungen für Werkstücke und Werkzeuge, Sicherheits- und Bedienungsgeräte und Hähne) fehlen, sind als ganze Maschinen und nicht als Teile von solchen zu behandeln, wenn sie die charakteristischen Merkmale einer Maschine besitzen. Dies gilt entsprechend für elektrische Apparate, die nicht mit den dazugehörigen Lampen oder Röhren ausgestattet sind.		
3. Zerlegte Maschinen, auch zerlegte unvollständige Maschinen der im Absatz 1 genannten Art, werden wie die entsprechenden zusammengesetzten Maschinen behandelt. Dies gilt auch für zerlegte Maschinen, die in Teilsendungen eingehen und unter Beachtung der besonderen Sicherungsmassnahmen abgefertigt werden.		
4. Rohre und hearbeitete Teile von elektrischen oder anderen Maschinen (einschliesslich der Gestelle), für die keine bestimmte Tarifstelle vorgesehen ist und die gesondert zur Abfertigung gestellt werden, sind wie folgt zu behandeln:		
a) wenn ihre Bestimmung unzweifelhaft zu erkennen ist, wie die Maschine, für die sie bestimmt sind;		
b) sonst wie anderweit nicht genannte oder inbegriffene Teile von elektrischen (Nr. 85 35) oder von anderen Maschinen (Nr. 84 77).		
Gelten diese Teile nach den allgemeinen Regeln als Teile aus unedlen Metallen, so sind sie nach der Allgemeinen Anmerkung 4 zum Abschnitt XV zu tarifieren.		
Für die Unterscheidung zwischen rohen und bearbeiteten Teilen gelten die Bestimmungen in den Allgemeinen Anmerkungen 5 und 6 zum Abschnitt XV.		
5. Kombinierte Maschinen und Mehrzweckmaschinen, für die wegen ihrer verschiedenen Verwendungszwecke mehrere Tarifstellen in Betracht kommen, sind, wenn nichts anderes bestimmt ist, der Tarifstelle mit dem höchsten Zollsatz zuzuweisen.		

Tarifnummern	Bezeichnung der Waren	Zollsatz % des Wertes
84 49	Telle und Zubehör für Maschinen der Nummern 84 46 bis 84 48, ausgenommen Teile von Vollgattern:	
A -	Spann- und Haltevorrichtungen für Werkstücke und Werkzeuge, wie (nicht magnetische) Spannhalter, Spannplatten und Flanschen, Maschinenschraubstöcke, Spannzangen, Verlängerungs- und Verbindungsstücke, Revolverköpfe, sich selbstöffnende Gewindeschneidköpfe und dergleichen, einschliesslich der Werkzeughalter für mechanisches Handwerkzeug	15
B -	Präzisions Spezialvorrichtungen für Werkzeugmaschinen:	
1 -	Teilköpfe	6
2 -	andere	6
C -	andere	10
84 53	Maschinen und Apparate zum Füllen, Verschliessen, Etikettieren, Verkapseln von Flaschen, Büchsen, Säcken oder anderen Behältern, zum Verpacken oder zur Aufmachung von Waren, einschliesslich der Maschinen und Apparate zum Versetzen von Getränken mit Kohlensäure, anderweit weder genannt noch inbegriffen	12
84 55	Schreibmaschinen aller Art, einschliesslich Schriftschutzmaschinen, ohne Recheneinrichtung	20 T
84 56	Rechenmaschinen, Schreib- und Buchungsmaschinen mit Recheneinrichtung, Registrierkassen und ähnliche Registrierapparate, Lochkartenmaschinen:	
A -	Rechenmaschinen, auch mit Registrierstreifen, auch schreibende Rechenmaschinen	20 T
B -	Rechnende Schreib- und Buchungsmaschinen	15 T
C -	Registrierkassen, Frankiermaschinen, Maschinen zum gleichzeitigen Drucken und Registrieren von Fahrkarten, Maschinen für Totalsatoren und ähnliche Apparate mit Zählsystem:	
1 -	Frankiermaschinen	5
2 -	andere	20
ex 2 -	Registrierkassen	20 T
D -	Lochkartenmaschinen (z. B. Loch-, Lochprüf-, Sortier-, Tabelliermaschinen und Multiplikatoren)	5 T
84 57	Büromaschinen und -apparate, anderweit weder genannt noch inbegriffen:	
A -	Vervielfältigungsmaschinen und -apparate	10
B -	Adressiermaschinen und Adressenprägmaschinen	15
C -	andere (z. B. mechanische Bleistiftspitzer, Locher und Büroheftmaschinen)	10
84 60	Maschinen und Apparate zum Heben oder Fördern, anderweit weder genannt noch inbegriffen:	
A -	Lastenaufzüge, Personenaufzüge, Fördertonnen und dergleichen; Seilwinden aller Art:	
1 -	mit elektrischem Antrieb	10
2 -	andere	10
B -	Krane aller Art; Greifer, Greiferzangen, Kranhaken und dergleichen, auch mit Hebevorrichtungen	10
C -	andere Winden als Seilwinden; Flaschenzüge aller Art:	
1 -	mit Druckluft oder elektrisch betrieben	10
2 -	andere	10
D -	Fördervorrichtungen aller Art (mit endlosem Band, Schüttelvorrichtung, Seilstrassen und dergleichen), einschliesslich Drahtseilbahnen	10
ex D -	Förderbänder aus Eisen oder Stahl, endlos, auch unfertige mit Nietlöchern an den Schmalseiten, in Rollen, alle diese nicht in Verbindung mit anderen Stoffen	frei T
E -	Kabinen für Aufzüge oder Drahtseilbahnen, gesondert zur Abfertigung gestellt	10
F -	andere, anderweit weder genannt noch inbegriffen	10
84 64	Pressen, auch hydraulische, anderweit weder genannt noch inbegriffen, einschliesslich Filterpressen:	
A -	Filterpressen, auch mit Pumpe	8
B -	andere	8
84 70	Maschinen und Apparate für Eisenhütten, Giessereien, Stahlwerke oder zur Gewinnung von NE-Metallen, anderweit weder genannt noch inbegriffen (z. B. Kupolöfen, Giesswagen, Pressgussmaschinen, Ziehbänke für Rohre; Düsen, Konverter und Giesspfannen mit mechanischer Kippvorrichtung)	15
84 72	Maschinen, Apparate und mechanische Geräte, anderweit weder genannt noch inbegriffen	12
84 73	Armaturen und Apparate zur Regelung von Strömungen (Flüssigkeiten, Dampf oder Gas) in Leitungen, aus unedlen Metallen, auch automatisch	12
84 74	Wälzlager (Kugel-, Nadel-, Tonnen- und Rollenlager aller Art):	
A -	Wälzlager, auch zerlegt:	
1 -	Kugellager, einschliesslich der Druckkugellager	20 T
2 -	andere	20 T
B -	Teile:	
1 -	kalibrierte Kugeln mit oler Toleranz (Unterschied zwischen dem oberen und unteren Abmass des Durchmessers) bis 1%	20 T
2 -	kalibrierte Nadeln, Laufrollen und andere Rollen	20 T
3 -	Käfige, Ringe, Lochscheiben, Anschläge und andere Teile	20 T
84 75	Wellen, Getriebe und Getriebeteile, Schwungräder, Riemenscheiben und andere Vorrichtungen zur Kraftübertragung für Maschinen und Apparate, anderweit weder genannt noch inbegriffen, ausgenommen die unter die Nr. 87 06 fallenden Teile für Kraftwagen oder Motorschlepper:	
A -	bearbeitete Transmissionswellen aller Art (ausgenommen gerade Wellen mit gleichförmigem Profil)	15
B -	Getriebeteile, einschliesslich der Schnecken und Schneckenräder	15
C -	Riemenscheiben und Schwungräder:	
1 -	Riemenscheiben aus Holz	10
2 -	andere	10
D -	mechanische Einrückvorrichtungen und andere mechanische Kupplungen, ausgenommen Getriebe	10
E -	Lagerböcke; Lagerschalen, Sperringe und dergleichen:	
1 -	für Wälzlager	10 T
2 -	andere	10
F -	Uebersetzungsgetriebe zum Vermindern oder Erhöhen der Geschwindigkeit; Umsteuergetriebe, Räderkästen:	
1 -	Uebersetzungsgetriebe und Umsteuergetriebe	15
2 -	Räderkästen	10
G -	andere Vorrichtungen zur Kraftübertragung	10

Tarifnummern	Bezeichnung der Waren	Zollsatz % des Wertes
84 77	Telle von Maschinen, Apparaten und mechanischen Geräten, anderweit weder genannt noch inbegriffen:	
A -	aus unedlen Metallen:	
1 -	roh:	
a -	aus Eisen oder Stahl, mit einem Stückgewicht:	
1 -	von 2000 kg oder weniger:	
a -	aus Gusseisen oder schmiedbarem Guss	8
b -	aus anderem Schmiedeeisen mit einem Stückgewicht:	
1 -	von 250 kg oder weniger	20
2 -	von mehr als 250 kg	15
2 -	von mehr als 2000 kg:	
a -	aus Gusseisen oder schmiedbarem Guss	8
b -	aus anderem Schmiedeeisen	15
b -	aus Kupfer	15
c -	aus Aluminium oder Magnesium	15
d -	aus anderen unedlen Metallen	15
2 -	bearbeitet:	
a -	aus Eisen oder Stahl, mit einem Stückgewicht:	
1 -	von 2000 kg oder weniger:	
a -	aus Gusseisen oder schmiedbarem Guss	8
b -	aus anderem Schmiedeeisen mit einem Stückgewicht:	
1 -	von 250 kg oder weniger	20
2 -	von mehr als 250 kg	15
2 -	von mehr als 2000 kg:	
a -	aus Gusseisen oder schmiedbarem Guss	8
b -	aus anderem Schmiedeeisen	15
b -	aus Kupfer	15
c -	aus Nickel	15
d -	aus Aluminium oder Magnesium	15
e -	aus anderen unedlen Metallen	15
B -	aus Holz	15
C -	aus anderen Stoffen	15
Kapitel 85		
Elektrische Maschinen und Apparate sowie andere elektrotechnische Erzeugnisse		
Allgemeine Anmerkung.		
Ausgenommen von diesem Kapitel sind:		
a)	elektrische Werkzeuge, Werkzeugmaschinen, Staubsauger, Bohnermaschinen, Waschmaschinen, Wasch-Trockenmaschinen, Wringmaschinen und Ventilatoren, soweit sie nicht unter die Nrn. 85 06 bis 85 10 fallen; elektrische Pumpen, Kühlschränke; Maschinen und Apparate zum Heben und Fördern, mit elektrischem Antrieb; andere, nicht besonders aufgeführte Arbeitsmaschinen, Apparate und mechanische Geräte, in Verbindung mit elektrischen Antriebsmaschinen (Kap. 84);	
b)	Lokomotiven und Triebwagen mit elektrischem Antrieb (Kap. 86);	
c)	Motorschlepper und Kraftwagen mit Elektromotoren; Elektrokarren (Kap. 87);	
d)	Tonfilmapparate, Elektrizitätszähler; elektromedizinische Apparate, in denen die Elektrizität nur Kraftübertragung oder Antriebsmittel ist (Kap. 90), sowie elektrische Messgeräte der Nr. 90 28;	
e)	elektrische Uhren (Kap. 91);	
f)	elektrische Tonaufnahme- und Tonwiedergabegeräte und Teile davon; elektrische, elektroakustische und radioelektrische Klaviere und Orgeln (Kap. 92);	
g)	Spiele und Spielzeug (Kap. 97);	
h)	Feuerzeuge und Gasanzünder mit elektrischer Zündung (Kap. 98).	
85 01	Elektrische Generatoren und Motoren, Transformatoren, Umformer und ähnliche Maschinen und Apparate, anderweit weder genannt noch inbegriffen:	
A -	elektrische Generatoren, Motoren und rotierende Umformer, mit einem Stückgewicht:	
1 -	von mehr als 1000 kg	5
2 -	von 1000 kg oder weniger	10 T
B -	Transformatoren, ruhende Umformer (Stromrichter) und Drosselspulen mit einem Stückgewicht:	
1 -	von mehr als 1000 kg	5
2 -	von mehr als 10 bis 1000 kg:	
a -	Transformatoren und Drosselspulen	5 T
b -	ruhende Umformer (Stromrichter)	10 T
3 -	von 10 kg oder weniger:	
a -	Transformatoren und Drosselspulen	10 T
b -	ruhende Umformer (Stromrichter)	15 T
C -	Teile:	
1 -	Gehäuse für elektrische Generatoren, Motoren oder für rotierende Umformer, auch mit Ständer ohne Wicklung; Läufer und Ständer ohne Wicklung	10 T
2 -	andere	10 T
85 05	Elektrische Akkumulatoren:	
A -	Akkumulatoren:	
1 -	Bleiakkumulatoren	15 T
2 -	alkalische und andere Akkumulatoren	15 T
B -	Teile:	
1 -	Platten:	
a -	für Bleiakkumulatoren	15 T
b -	für alkalische oder andere Akkumulatoren	15 T
2 -	Gefässe und andere Teile:	
a -	aus Glas	15
b -	aus Hartkautschuk oder aus Kunststoffen	15
c -	aus anderen Stoffen	15
85 06	Elektrische Werkzeuge und Werkzeugmaschinen, anderweit weder genannt noch inbegriffen, tragbar oder von Hand zu führen	10
ex 85 06	Elektrische Handbohrmaschinen	10 T
85 08	Elektrische Waschmaschinen, kombinierte Wasch- und Trockenmaschinen für Wäsche oder Geschirr und elektrische Wringmaschinen für den Haushalt, auch mit Heizvorrichtung	12
85 09	Ventilatoren mit einer Höchstleistung von 600 Watt	12
85 10	Elektromechanische Geräte für den Haushalt, anderweit weder genannt noch inbegriffen, mit einem Höchstgewicht von 15 kg	12
85 11	Elektrische Rasierapparate, Haarschneide- und andere Schermaschinen	12
85 12	Elektrische Zündapparate für Kolbenverbrennungsmotoren:	
A -	Magnetzündapparate aller Art, einschliesslich Lichtzündmaschinen	10 T
B -	andere Zündeinrichtungen (Zündverteiler und Zündspulen)	10
C -	Teile und Zubehör von Magnetzündapparaten und anderen Zündeinrichtungen	10
D -	Zündkerzen und Glühkerzen, auch Teile davon	10

Tarifnummern	Bezeichnung der Waren	Zollsatz % des Wertes	Tarifnummern	Bezeichnung der Waren	Zollsatz % des Wertes
85 13	Elektrische Ausrüstungen für Fahrräder, Kraftfahrzeuge, Flugzeuge, Wasserfahrzeuge oder andere Fahrzeuge, anderweit weder genannt noch inbegriffen:		85 29	Teile und Gegenstände aus gepresster oder geglühter Kohle oder aus Graphit, auch in Verbindung mit Metall, für die Elektrotechnik:	
A	Anlasser, Lichtmaschinen und Apparate für elektrische Beleuchtung:		C	Elektroden für elektrische Öfen, für Elektroheizung, Elektroschweissen, sowie Kohlen für Elektrolyse	16 T
1	Anlasser:		85 30	Isolatoren, auch in Verbindung mit Metallteilen:	
a	für Kraftfahrzeuge	10	A	aus Glas	15
h	andere	10	B	aus keramischen Stoffen, Steatit, Sintermagnesit oder aus ähnlichen Stoffen	15
2	Lichtmaschinen (Dynamos):		C	aus Kunststoffen	16
a	für Fahrräder	10	D	aus anderen Stoffen	16
h	für Motorräder oder andere Kraftfahrzeuge	10	85 31	Isolierteile ohne Verbindung mit Metallteilen, für elektrische Maschinen und Apparate und Installationen, mit Ausnahme der Isolatoren:	
c	andere	10	A	aus Glas	15
3	Scheinwerfer, Leuchten, Positionslaternen und dergleichen:		B	aus keramischen Stoffen, Steatit, Sintermagnesit oder aus ähnlichen Stoffen	15
a	für Fahrräder, auch in Verbindung mit Lichtmaschinen	10	C	aus Kunststoffen	16
h	für Motorräder oder andere Kraftfahrzeuge	10	D	aus anderen Stoffen	16
c	andere	10	85 32	Isolierrohre und Verbindungsstücke, einschliesslich solcher aus Papier, Hartpapier oder dergleichen, mit Ausnahme der Rohre und Verbindungsstücke aus Kautschuk oder aus Kunststoffen:	
B	Signalgeräte	10	A	mit Metallmantel	20
C	andere Geräte (Scheibenwischer, Nehel- und Frostschutzeinrichtungen und dergleichen):		B	andere	30
1	für Kraftfahrzeuge	10	85 84	Elektrische Röhren, nicht für Beleuchtungszwecke, anderweit weder genannt noch inbegriffen (z. B. Senderöhren, Empfänger- und Verstärkeröhren, Gleichrichteröhren [luftleer oder gasgefüllt], Photozellen [luftleer oder gasgefüllt], Fernsehrohre, Spannungs- und Stromregelrohre)	15 P
2	andere	10	85 35	Elektrische Teile von Maschinen und Apparaten, anderweit weder genannt noch inbegriffen	15
85 14	Elektrowärmegeräte:		Anmerkung.		
A	Elektrische Geräte und Maschinen aller Art zum Schweiessen von Metallen, einschliesslich elektrischer Lötkolben	15	Unter diese Nummer fallen nur Teile mit Klemmen, Isolierung, Spulen, Kontakten oder mit anderen charakteristischen Merkmalen elektrotechnischer Erzeugnisse. Andere Teile von elektrischen Maschinen und Apparaten fallen, soweit sie anderweit weder genannt noch inbegriffen sind, unter Nr. 8477.		
B	elektrische Industrieöfen, Öfen für Bäckereien oder für andere gewerbliche Zwecke, auch ausgemauert	10 T	Abschnitt XVII		
C	elektrische Öfen, Herde und Kochplatten für den Haushalt	15	Verkehrsmittel		
D	elektrische Bügeleisen	8	Allgemeine Anmerkungen.		
E	andere Elektrowärmegeräte, anderweit weder genannt noch inbegriffen:		1.	Die für Landfahrzeuge, Luftfahrzeuge und Schiffe vorgesehene Zollbehandlung erstreckt sich nicht nur auf die Verkehrsmittel selbst, sondern auch auf die mit ihnen zusammengeführten Ausrüstungsgegenstände (z. B. Kessel, Antriebsmaschinen, elektrische Ausrüstung und Instrumente), soweit diese üblicherweise mit den Verkehrsmitteln fest verbunden werden.	
1	für den Haushalt	10	2.	Ausgenommen von diesem Abschnitt sind:	
2	andere:		A.	in allen Fällen:	
a	Kaffeemaschinen	20	a)	schienengebundene fahrbare Motorpumpen, Kompressoren, Leitern, Krane und andere fahrbare Hebe- und Ladevorrichtungen (Kap. 84);	
h	andere	10	h)	elektrische Signalapparate für Gleisanlagen (Kap. 85);	
F	elektrische Heizelemente für Elektrowärmegeräte	10	c)	Kinderfahrzeuge (Kap. 97);	
85 17	Röntgenapparate und Zubehör:		B.	wenn sie nicht zur üblichen Ausrüstung des zur Abfertigung gestellten Fahrzeugs gehören oder wenn sie gesondert gestellt werden:	
A	Apparate	10 T	a)	Fahrzeughelfung und Matten aus Kautschuk (Kap. 40);	
B	Röntgenröhren	8 T	h)	Federn; Ketten zur Kraftübertragung (Kap. 73 und 74);	
C	Röntgenschirme und anderes Zubehör sowie Teile	10 T	c)	nichtelektrische Beleuchtungskörper aus unedlen Metallen (Kap. 83);	
85 18	Elektrische Apparate für ärztliche, zahntechnische oder tierärztliche Zwecke, anderweit weder genannt noch inbegriffen, mit Ausnahme der Apparate, bei denen die Elektrizität nur Mittel zur Kraftübertragung oder zum Antrieb ist	10 T	d)	Dampferzeuger (Dampfkessel) sowie Hilfsapparate und Zubehör für Kessel; Kolbenverrennungsmotoren und Rückstosstriebwerke sowie Teile davon; Leitern, Krane und andere Hebe- oder Ladevorrichtungen zur Ausrüstung von bestimmten Fahrzeugen; Lager aller Art (Kap. 84);	
85 19	Geräte für Drahtnachrichtentechnik, anderweit weder genannt noch inbegriffen:		e)	elektrische Generatoren und Motoren, elektrische Akkumulatoren und Primärelemente, elektrische Zünd-, Start-, Beleuchtungs- und Signalgeräte für Fahrräder, Kraftfahrzeuge, Luftfahrzeuge und Wasserfahrzeuge mit Kraftantrieb, Apparate für die drahtlose Telegraphie und überhaupt alle elektrischen Apparate und Zubehörteile zur Ausrüstung von Verkehrsmitteln (Kap. 85);	
A	Geräte:		f)	Zählapparate, Messgeräte, Navigations- und andere Bordinstrumente (Kap. 90);	
1	ausschliesslich für Fernsprechzwecke:		g)	Uhrmacherwaren (Kap. 91).	
a	für den Weitverkehr	12	3.	Luftfahrzeuge, die auch als Landfahrzeuge verwendet werden können, werden als Luftfahrzeuge behandelt. Kraftwagen, die als Land- und als Wasserfahrzeuge verwendbar sind (Amphibienfahrzeuge), werden als Kraftwagen behandelt.	
h	andere	12	4.	Die Bestimmungen der allgemeinen Anmerkung 2 zum Abschnitt XVI über unvollständige Maschinen und Teile von Maschinen, sowie über zerlegte Maschinen gelten, wenn nichts anderes bestimmt ist, auch für Verkehrsmittel des Abschnittes XVII.	
2	ausschliesslich für Sendung oder Empfang von Bildtelegrammen oder dergleichen	10 T	5.	Werkzeuge, die mit einem Verkehrsmittel zur Abfertigung gestellt werden und üblicherweise zu seiner Ausrüstung gehören, werden wie das betreffende Verkehrsmittel behandelt.	
3	für Telegraphie; andere Geräte	12	Kapitel 86		
ex 3	für Telegraphie	10 T	Schienenfahrzeuge; ortsfestes Gleismaterial; nichtelektrische Signalvorrichtungen für Verkehrswege aller Art		
B	Teile	12	Allgemeine Anmerkung.		
ex B	Teile von Waren aus den vorstehend aufgeführten Vertragsvereinbarungen zu Tarifnummer 85 19, Abs. A 2 und Abs. A ex 3	10 T	Ausgenommen von diesem Kapitel sind:		
85 20	Mikrophone, elektrische Verstärker und Lautsprecher für alle Zwecke:		a)	Bahnschwellen aus Holz (Kap. 44);	
A	Mikrophone	12 T	b)	Schienen, Schwellen, Weichenzungen, Herzstücke, Kreuzungen, Weichen, Weichenstangen, Zahnstangen, Laschen, Unterlagsplatten, Klemmplatten, Sperrplatten und Spurstangen für die Verlegung und Befestigung von Schienen (Kap. 73);	
B	Tonfrequenzverstärker, mit Ausnahme der gesondert zur Abfertigung gestellten Verstärkeröhren	12 T	c)	elektrische Teile von ortsfestem Gleismaterial (Kap. 85);	
C	Lautsprecher; Lautsprechermembranen, auch ohne Schwingspulen	12 T	d)	Ketten, Beschlüge, Zisternen, Wasserbehälter, Schichtenstergewichte, Schösser, Griffe, Rohrlagen sowie Teile und Zubehör, die zu anderen Zwecken als zum Bau von Schienenfahrzeugen geeignet sind.	
85 21	Elektrische Hörapparate für Schwerhörige	12	Kapitel 86		
85 22	Hochfrequenzgeräte für drahtloses Senden oder Empfangen, auch Teile davon und Zubehör, anderweit weder genannt noch inbegriffen:		Schienenfahrzeuge; ortsfestes Gleismaterial; nichtelektrische Signalvorrichtungen für Verkehrswege aller Art		
A	Sendegeräte	15 T	Allgemeine Anmerkung.		
B	Sendempfangsgeräte	15 T	Ausgenommen von diesem Kapitel sind:		
C	Empfangsgeräte, auch mit Plattenspieler	20 T	a)	Bahnschwellen aus Holz (Kap. 44);	
D	andere Hochfrequenzgeräte (Vorrichtungen für Fernlenkung, Funkmessung, Funklotung, Funkpeilung oder dergleichen; Fernschaufnahmegeräte für unmittelbare Übertragung oder dergleichen)	15 T	b)	Schienen, Schwellen, Weichenzungen, Zahnstangen, Kreuzungen, Weichen, Weichenstangen, Herzstücke, Laschen, Unterlagsplatten, Klemmplatten, Sperrplatten und Spurstangen für die Verlegung und Befestigung von Schienen (Kap. 73);	
E	Zubehör und Teile:		c)	elektrische Teile von ortsfestem Gleismaterial (Kap. 85);	
1	Schränke, Gehäuse und Teile davon:		d)	Ketten, Beschlüge, Zisternen, Wasserbehälter, Schichtenstergewichte, Schösser, Griffe, Rohrlagen sowie Teile und Zubehör, die zu anderen Zwecken als zum Bau von Schienenfahrzeugen geeignet sind.	
a	aus Holz	10 T	Kapitel 86		
h	aus anderen Stoffen	10 T	Schienenfahrzeuge; ortsfestes Gleismaterial; nichtelektrische Signalvorrichtungen für Verkehrswege aller Art		
2	andere	15 T	Allgemeine Anmerkung.		
85 23	Prüf- und Suchgeräte, die mit Ultraschall oder elektromagnetischen Wellen arbeiten	15 T	Ausgenommen von diesem Kapitel sind:		
85 24	Elektrische Signal- und Sicherheitsgeräte; Signal- und Sicherungsgeräte für den Verkehr, anderweit weder genannt noch inbegriffen:		a)	Bahnschwellen aus Holz (Kap. 44);	
A	für Schienen- und andere Verkehrswege, auch für Stellwerke zur Fernbedienung der Weichen oder Signale	10	b)	Schienen, Schwellen, Weichenzungen, Herzstücke, Kreuzungen, Weichen, Weichenstangen, Zahnstangen, Laschen, Unterlagsplatten, Klemmplatten, Sperrplatten und Spurstangen für die Verlegung und Befestigung von Schienen (Kap. 73);	
B	andere Apparate:		c)	elektrische Teile von ortsfestem Gleismaterial (Kap. 85);	
1	Läute- und Signalapparate und Anzeile- und Signaltafeln für Wohnungen, Büros, Hotels oder dergleichen	10	d)	Ketten, Beschlüge, Zisternen, Wasserbehälter, Schichtenstergewichte, Schösser, Griffe, Rohrlagen sowie Teile und Zubehör, die zu anderen Zwecken als zum Bau von Schienenfahrzeugen geeignet sind.	
2	andere (Alarm- und Sicherheitsgeräte gegen Diebstahl, Feuer oder dergleichen)	10	Kapitel 86		
85 25	Elektrische Geräte, anderweit weder genannt noch inbegriffen	15	Schienenfahrzeuge; ortsfestes Gleismaterial; nichtelektrische Signalvorrichtungen für Verkehrswege aller Art		
85 26	Elektrische Kondensatoren:		Allgemeine Anmerkung.		
A	Festkondensatoren:		Ausgenommen von diesem Kapitel sind:		
1	mit Zwischenlagen von Papier, Glimmer oder keramischen Stoffen, mit einem Stückgewicht:		a)	Bahnschwellen aus Holz (Kap. 44);	
a	von mehr als 100 g	15 T	b)	Schienen, Schwellen, Weichenzungen, Herzstücke, Kreuzungen, Weichen, Weichenstangen, Zahnstangen, Laschen, Unterlagsplatten, Klemmplatten, Sperrplatten und Spurstangen für die Verlegung und Befestigung von Schienen (Kap. 73);	
b	von 100 g oder weniger	15 T	c)	elektrische Teile von ortsfestem Gleismaterial (Kap. 85);	
2	Elektrolytkondensatoren	15 T	d)	Ketten, Beschlüge, Zisternen, Wasserbehälter, Schichtenstergewichte, Schösser, Griffe, Rohrlagen sowie Teile und Zubehör, die zu anderen Zwecken als zum Bau von Schienenfahrzeugen geeignet sind.	
3	andere	15 T	Kapitel 86		
B	Dreh- oder Regelkondensatoren	10 T	Schienenfahrzeuge; ortsfestes Gleismaterial; nichtelektrische Signalvorrichtungen für Verkehrswege aller Art		
85 27	Elektrische Geräte zum Schalten, Regeln oder Verteilen des Stroms oder der Spannung, anderweit weder genannt noch inbegriffen; Festwiderstände, ausgenommen Heizwiderstände:		Allgemeine Anmerkung.		
A	elektrische Geräte zum Schalten, Regeln oder Verteilen des Stroms oder der Spannung	10	Ausgenommen von diesem Kapitel sind:		
B	Festwiderstände, ausgenommen Heizwiderstände, mit einem Stückgewicht:		a)	Bahnschwellen aus Holz (Kap. 44);	
1	von mehr als 100 g	10 T	b)	Schienen, Schwellen, Weichenzungen, Herzstücke, Kreuzungen, Weichen, Weichenstangen, Zahnstangen, Laschen, Unterlagsplatten, Klemmplatten, Sperrplatten und Spurstangen für die Verlegung und Befestigung von Schienen (Kap. 73);	
2	von 100 g oder weniger	15 T	c)	elektrische Teile von ortsfestem Gleismaterial (Kap. 85);	
85 28	Isolierte Drähte, Schnüre, Kabel und Stäbe für die Elektrotechnik, einschliesslich der nur mit Firnis, Lack, Metallsalzen oder Metalloxyden isolierten, wie Lack- und Emaildrähte oder elektrolytisch oxydierte Drähte:		d)	Ketten, Beschlüge, Zisternen, Wasserbehälter, Schichtenstergewichte, Schösser, Griffe, Rohrlagen sowie Teile und Zubehör, die zu anderen Zwecken als zum Bau von Schienenfahrzeugen geeignet sind.	
A	mit Anschlussstücken	12 T	Kapitel 86		
B	andere:		Schienenfahrzeuge; ortsfestes Gleismaterial; nichtelektrische Signalvorrichtungen für Verkehrswege aller Art		
1	mit metallischen Umhüllungen oder Armierungen	12 T	Allgemeine Anmerkung.		
2	andere	12 T	Ausgenommen von diesem Kapitel sind:		

Tarifnummern	Bezeichnung der Waren	Zollsatz % des Wertes	Tarifnummern	Bezeichnung der Waren	Zollsatz % des Wertes
86 01	Lokomotiven aller Art: A - für Gleise mit einer Spurweite von mehr als 60 cm: 1 - mit Dampfantrieb (mit Kolbendampfmaschine oder mit Dampfturbine) 2 - mit Kolbenverbrennungsmotor, auch in Verbindung mit elektrischen Maschinen (diesel-elektrischer Antrieb) ex 2 - Bergwerkslokomotiven mit Kolbenverbrennungsmotor in Verbindung mit elektrischen Maschinen (diesel-elektrischer Antrieb) 3 - mit elektrischem Antrieb (mit Stromspeisung aus Akkumulatoren oder aus dem Stromnetz) ex 3 - Bergwerkslokomotiven mit elektrischem Antrieb (mit Stromspeisung aus Akkumulatoren oder aus dem Stromnetz) 4 - andere B - für Gleise mit einer Spurweite von 60 cm oder weniger	18 18 15 T 15 15 T 15 15	90 07	Photographische und kinematographische Apparate; Projektions- und Vergrößerungsapparate: A - photographische Apparate, anderweit weder genannt noch inbegriffen, auch ohne Optik B - kinematographische Apparate, anderweit weder genannt noch inbegriffen, auch ohne Optik: 1 - Bildaufnahmegeräte, für Filme in einer Breite: a - von mehr als 16 mm b - von 16 mm oder weniger 2 - Tonaufnahmegeräte 3 - Geräte für Bild- und Tonaufnahmen 4 - Wiedergabegeräte, auch mit Tonwiedergabe; Tonabnehmer: a - Tonabnehmer h - andere C - Apparate für photographische und kinematographische Luftaufnahmen, einschliesslich der Apparate für Luftbildmessung, auch ohne Optik D - Stehbildwerfer; Vergrößerungs- und Verkleinerungsapparate, anderweit weder genannt noch inbegriffen, auch ohne Optik E - mikrophotographische Apparate und Mikroprojektionsapparate, auch ohne Optik oder Mikroskope F - Teile, mit Ausnahme von Optik und Untergestellen: 1 - Verschlüsse und Blenden 2 - Kassetten für Platten und Filme 3 - andere	10 15 T 15 15 15 15 15 15
86 05	Personenwagen, Gepäckwagen, Postwagen, Krankenwagen, Zellenwagen, Versuchswagen und andere Spezialwagen, für Gleise mit einer Spurweite: A - von mehr als 60 cm B - von 60 cm oder weniger	12 12	90 10	Mikroskope, auch ohne Optik, einschliesslich der Elektronenmikroskope	10
86 07	Güterwagen, anderweit weder genannt noch inbegriffen, für Gleise mit einer Spurweite: A - von 1 m oder mehr B - von mehr als 60 cm, jedoch weniger als 1 m C - von 60 cm oder weniger	12 T 12 T 12 T	90 12	Geodätische und topographische Instrumente und Geräte, Geräte für die Feldvermessung, Nivelliergeräte, geophysikalische, nautische und aeronautische, hydrographische, meteorologische und hydrologische Geräte, anderweit weder genannt noch inbegriffen: A - geodätische und topographische Instrumente und Geräte, Geräte für die Feldvermessung und Nivelliergeräte (z. B. Theodolite, Entfernungsmesser, Winkelmesser, Kompass, Wasserwaagen, Diopterlineale, Feldmesswinkel, Nivellierlatten, Absteckpfähle und Messstiche für Feldmesser, Flughöhenprüfer) und geophysikalische Instrumente und Geräte (z. B. Selsmographen) B - nautische, aeronautische und hydrographische Geräte (z. B. Navigationskompass, Oktanten, Sextanten, Sternhöhenmesser, Logs, Lotapparate, Kursreiber und automatische Steuergeräte) C - meteorologische und hydrologische Instrumente und Geräte (z. B. Regenschirm, Feuchtigkeitsmesser und nicht-elektrische Windmesser)	10 10 15 10
Kapitel 87			90 13	Präzisionswaagen, mit einer Empfindlichkeit von 50 mg oder weniger, auch mit Gewichten	10
	Kraftwagen, Motorschlepper, Fahrräder und andere Landfahrzeuge		90 14	Recheninstrumente, mit Ausnahme der Rechenmaschinen; Zeicheninstrumente und Reisszeuge: A - Rechenschieber, Rechenscheiben und andere Recheninstrumente B - andere (z. B. Zeichenwinkel, Winkelmesser, Zirkel, Reissfedern und Pantographen)	10 10
87 06	Teile und Zubehör für Kraftwagen oder Motorschlepper, auch roh, anderweit weder genannt noch inbegriffen: A - Bestandteile und Zubehör für Karosserien, Aufbauten oder Führerhäuser: 1 - aus unedlen Metallen, weder poliert noch überzogen 2 - andere B - andere Teile und Zubehör: 1 - Fahrstellrahmen; Stossfänger; gestanzte Eisen- und Stahlblechräder; Felgen aus Eisen oder Stahl mit einem Stückgewicht von mehr als 30 kg; Betriebsstoffbehälter 2 - andere	25 T 25 T 25 T 25 T	90 15	Mess-, Prüf- und Kontrollinstrumente, anderweit weder genannt noch inbegriffen: A - Präzisionsinstrumente (z. B. Eichgeräte und Präzisionslehren) B - andere (z. B. Metermasse, Maßstäbe und Lineale mit Massenteilung)	10 T 10 T
87 09	Fahrräder ohne Motor Anmerkung. Unter diese Nummer fallen auch Kinderfahrräder, wenn sie wie die gewöhnlichen Fahrräder gebaut und mit Kugellagern versehen sind.	15	90 16	Chirurgische und andere ärztliche und tierärztliche Instrumente und Geräte, anderweit weder genannt noch inbegriffen: A - zahnärztliche Instrumente und Geräte sowie zur Aufstellung bestimmte Ausrüstungsgegenstände für Zahnärzte B - andere: 1 - chirurgische Nadeln 2 - andere: a - mit Optik aus Glas oder anderen Stoffen b - andere	10 10 10 10
87 11	Teile und Zubehör von Motorrädern oder Fahrrädern, anderweit weder genannt noch inbegriffen: A - von Motorrädern B - von Fahrrädern ohne Motor oder mit Hilfsmotor	20 15 T	90 19	Prothesen: A - Zahnprothesen: 1 - künstliche Zähne und Gebisse aus Stoffen aller Art: a - in Verbindung mit Edelmetallen b - andere 2 - andere (z. B. Kronen) B - künstliche Menschenaugen C - andere	15 15 T 15 T 15 10
Abschnitt XVIII			90 21	Materialprüfmaschinen und -apparate für Werkstoffe, Spinnstoffe, Papier oder andere Stoffe: A - Maschinen zur Härteprüfung mit Diamantspitze (nach Rockwell oder Vickers) oder mit Kugel (nach Brinell), mit einem Stückgewicht: 1 - von mehr als 250 kg 2 - von 250 kg oder weniger B - andere, mit einem Stückgewicht: 1 - von mehr als 250 kg 2 - von 250 kg oder weniger	10 10 10 10
Kapitel 90			90 23	Physikalische und chemische Instrumente und Geräte, anderweit weder genannt noch inbegriffen (z. B. Saccharimeter, Polarimeter, Refraktometer, Spektrometer und Viskosimeter): A - mit Optik aus Glas oder anderen Stoffen B - andere	10 10 T
Optische Instrumente und Geräte; photographische und kinematographische Apparate; Mess-, Prüf- und Präzisionsinstrumente, Materialprüfmaschinen; medizinische und chirurgische Instrumente und Geräte; Uhrmacherwaren; Musikinstrumente, Tonaufnahme- und Tonwiedergabegeräte			90 24	Gasmesser, Flüssigkeitsmesser und Elektrizitätszähler: A - Gasmesser für Leuchtgas oder anderes Gas: 1 - nur zur Mengemessung 2 - für mehrere Zwecke B - Elektrizitätszähler: 1 - nur zur Mengemessung 2 - für mehrere Zwecke	10 10 10 10
Allgemeine Anmerkungen.			90 25	Tourenzähler, Produktionszähler, Taxameter, Kilometerzähler, Schrittzähler und andere Zähler, anderweit weder genannt noch inbegriffen; Tachometer und andere Geschwindigkeitsmesser: A - Apparate nur zum Zählen oder Anzeigen: 1 - für Kraftfahrzeuge oder Motorräder 2 - andere B - Apparate für mehrere Zwecke: 1 - für Kraftfahrzeuge oder Motorräder 2 - andere	12 12 12 12
<ol style="list-style-type: none"> Ausgenommen von diesem Kapitel sind: <ol style="list-style-type: none"> optisches Glas, optisch nicht bearbeitet (Kap. 70); Schrauben, Federn, Sehamiere, Ketten und andere allgemein verwendbare Zubehörtelle aus unedlem Metall (Abschnitt XV); Ausgabepumpen mit Flüssigkeitsmesser (Zapfsäulen) für Treibstoffe und Schmiermittel, wie sie in Garagen und Tankstellen verwendet werden; Maschinen und Apparate zum Messen von Leder, Häuten und Fellen; Kontrollwaagen; Gewichte aller Art zum Wiegen (Kap. 84); elektrische Scheinwerfer und ähnliche elektrische Ausrüstungen für Fahrzeuge; elektrische Signalgeräte; Hochfrequenzgeräte für Funkmessung und Funkpeilung und dergleichen; Prüf- und Suchgeräte, die mit Ultraschall oder elektromagnetischen Wellen arbeiten (Kap. 85); optische Geräte, die zum Aufsetzen auf Waffen geeignet sind und mit den Waffen, zu denen sie gehören, zur Abfertigung gestellt werden (Kap. 93); Spielzeug (Kap. 97); Hohlmasse sowie hygienische und pharmazeutische Instrumente, wie Kanülen, Sonden und dergleichen, die nach ihrer Beschaffenheit verzollt werden. Optik für Apparate dieses Kapitels wird in jedem Fall nach ihrer Beschaffenheit verzollt, wenn sie gesondert zur Abfertigung gestellt wird. Instrumente, Maschinen und Apparate werden auch dann als vollständige Instrumente usw. und nicht als Teile von solchen behandelt, wenn nur einige untergeordnete Bestandteile fehlen. Zerlegte Instrumente, Maschinen und Apparate werden wie die entsprechenden zusammengesetzten Erzeugnisse behandelt, auch wenn einige untergeordnete Bestandteile fehlen. Nicht besonders aufgeführte Teile von Instrumenten, Maschinen und Apparaten, die gesondert zur Abfertigung gestellt werden, sind, wenn nichts anderes vorgesehen ist, wie die Waren zu behandeln, für die sie erkennbar bestimmt sind. Ist ihre Bestimmung nicht erkennbar, so werden diese Teile, je nach ihrer Art, als anderweit weder genannte noch inbegriffene Teile von Maschinen und Apparaten der Nr. 84 77 oder 85 35 oder als Uhrenfurnituren der Nr. 91 11 behandelt. 			90 05	Ferngläser und Fernrohre, mit Prismen oder Linsen, anderweit weder genannt noch inbegriffen	10 T
90 06	Astronomische Instrumente, wie Teleskope, astronomische Fernrohre, Meridian-Durchgangsinstrumente, Aequatoriale und dergleichen, auch ohne Gestell	10			

Tarifnummern	Bezeichnung der Waren	Zollsatz % des Wertes
90 27	Andere nichtelektrische Mess-, Kontroll- und Reguliergeräte sowie Untersuchungsgeräte für Gase, Flüssigkeiten oder Temperaturen:	
A -	Druckminderventile und ähnliche Geräte, auch mit Hilfsmotor	10
B -	Thermostate, auch mit Zubehör, mit einem Stückgewicht: 1 - von weniger als 3 kg 2 - von 3 kg oder mehr	10
C -	Flüssigkeitsstandanzeiger	10
D -	Luftzugregler; Untersuchungsgeräte für Gase oder Rauch	10
E -	Kalorimeter	10
F -	andere (z. B. Pyrometer und Strömungsmesser): 1 - mit Optik aus Glas oder anderen Stoffen 2 - andere	10
90 28	Elektrische Messgeräte, anderweit weder genannt noch inbegriffen:	
A -	zum Messen elektrischer Grössen (z. B. Voltmeter, Ampere-meter, Frequenzmesser und Galvanometer): 1 - mit einer Genauigkeit von mehr als 0,5% der Gesamtskala 2 - andere	10
B -	zum Messen nichtelektrischer Grössen, deren Messprinzip jedoch auf einer elektrischen Eigenschaft beruht, die sich je nach der zu messenden Grösse ändert (z. B. Pyrometer, Gasuntersuchungsgeräte und Windmesser)	10
90 29	Teile und Zubehör für Apparate und Geräte der Nrn. 90 24 bis 90 28, deren Zugehörigkeit zu einem bestimmten Apparat oder Gerät dieser Nummern nicht erkennbar ist, anderweit weder genannt noch inbegriffen	10
90 30	Gestelle für wissenschaftliche Instrumente und Geräte und für photographische und ähnliche Apparate, ausgenommen die Gestelle, die einen festen Bestandteil des eigentlichen Instrumentes oder Gerätes bilden	10
Kapitel 91 Uhrmacherwaren		
Allgemeine Anmerkungen.		
1. Ausgenommen von diesem Kapitel sind:		
a) Uhrgläser (Kap. 70);		
h) Uhrfedern, einschliesslich Spiralfedern, Schrauben, Ketten und Gewichte aus unedlen Metallen (Abschnitt XV), sowie andere Einzelteile, die nach ihrer Beschaffenheit anderweit erfasst sind;		
c) mechanische Werke ohne Hemmung (Kap. 84).		
2. Teile von Uhrmacherwaren bleiben in diesem Kapitel, auch wenn sie für Mess- und Präzisionsinstrumente geeignet sind.		
91 01	Taschenuhren, Armbanduhen und ähnliche Uhren, einschliesslich Stoppuhren:	
A -	mit Gehäusen, die mit Edelsteinen, Halbedelsteinen oder echten Perlen besetzt sind	10
B -	mit Gehäusen aus Edelmetallen	20
C -	mit Gehäusen aus Goldplattierungen auf unedlen Metallen	20
D -	mit Gehäusen aus vergoldetem unedlem Metall	20
E -	mit Gehäusen aus anderen Stoffen	20
Anmerkung.		
Feste oder entfernbare Oesen bei Armbanduhen gelten als Bestandteil des Gehäuses. Armbänder für Uhren werden so behandelt wie die Uhren, zu denen sie gehören, wenn sie mit ihnen zur Abfertigung gestellt werden; werden sie gesondert zur Abfertigung gestellt, so sind sie nach ihrer Beschaffenheit zu tarifieren. Armbänder aus Edelmetallen oder Edelmetallplattierungen werden in jedem Falle nach ihrer Beschaffenheit behandelt.		
91 02	Pendeluhr und Weckeruhren mit einem Stückgewicht von 1 kg oder weniger (entfernbares Behältnis nicht inbegriffen):	
A -	mit Gehäusen, die mit Edelsteinen, Halbedelsteinen oder echten Perlen besetzt sind	10
B -	mit Gehäusen aus Edelmetallen	10
C -	mit Gehäusen aus Edelmetallplattierungen	10
D -	mit Gehäusen aus anderen Stoffen	10
91 03	Schiffschronometer und Schiffsbeobachtungsuhr	15
Anmerkungen.		
1. Schiffschronometer sind Uhren mit einer Auslösehemmung zur Anzeige der halben Sekunden und mit einer Aufhängevorrichtung, die dazu bestimmt ist, das Uhrwerk ohne Rücksicht auf die Stellung des Gehäuses horizontal zu halten.		
2. Schiffsbeobachtungsuhr sind Schiffschronometer kleinen Formats mit einer Hemmung, die 1/2 Sekunden anzeigt, ohne Aufhängevorrichtung zur Horizontalhaltung des Uhrwerks.		
91 04	Uhren für Kraftwagen, Flugzeuge oder dergleichen	15
91 05	Wand- und Standuhren, anderweit weder genannt noch inbegriffen:	
A -	astronomische Uhren	12
B -	andere	12
91 06	Kontrollapparate mit Uhrwerk (z. B. Kontrolluhren, Stechuhren und Zeitstempel)	12
91 07	Zeitauslöser mit Uhrwerk (z. B. automatische Beleuchtungshalter)	12
91 08	Gehäuse für Taschen- oder Armbanduhr, auch mit Glas, sowie Teile davon (z. B. Mittelstücke, Böden, Kapseln, Uhrglasfassungen):	
A -	mit Edelsteinen, Halbedelsteinen oder echten Perlen besetzt	10
B -	andere: 1 - aus Edelmetallen 2 - aus Goldplattierungen auf unedlen Metallen 3 - aus vergoldetem unedlem Metall 4 - aus anderen Stoffen	20
91 09	Uhrwerke für Taschen- oder Armbanduhr, fertig zusammengesetzt, auch ohne Zifferblatt und Zeiger	20
Anmerkung.		
Uhrwerke für Taschenuhren oder Armbanduhr sind Werke mit einer Federuhr als Reguliervorrichtung und mit einer Stärke, einschliesslich Werkboden und Brücken, von höchstens 12 mm.		
91 10	Uhrwerke, anderweit weder genannt noch inbegriffen	10 T
91 11	Uhrenfurnituren, anderweit weder genannt noch inbegriffen:	
A -	nichtzusammengesetzte Sätze für Taschen- oder Armbanduhrwerke, einschliesslich des Werkbodens, der Antriebs- und Kraftübertragungsstelle, jedoch ohne Reglerstelle, Triebfedern, lose Steine, Zifferblatt und Zeiger	5
B -	natürliche oder synthetische Steine für Uhrwerke oder dergleichen, eingelassen oder gefasst, auch für solche Zwecke fertig bearbeitete ungenasste Steine	5
C	Zifferblätter	5
D -	andere	5

Tarifnummern	Bezeichnung der Waren	Zollsatz % des Wertes
91 12	Gehäuse für andere Uhrmacherwaren und Teile davon:	
A -	aus Edelmetallen oder Edelmetallplattierungen oder mit Edelsteinen, Halbedelsteinen oder echten Perlen besetzt	10
B -	andere: 1 - aus unedlen Metallen 2 - aus Holz 3 - aus Stein oder keramischen Stoffen 4 - aus Kunststoffen 5 - aus anderen Stoffen	15
Kapitel 92 Musikinstrumente, Tonaufnahme- und Tonwiedergabegeräte		
Allgemeine Anmerkungen.		
1. Ausgenommen von diesem Kapitel sind:		
a) Tonfilme (Kap. 37);		
h) Tonaufnahme- und Tonwiedergabegeräte für Filme, die auf Grund eines photoelektrischen Verfahrens hergestellt worden sind, sowie dazugehörige Tonabnehmer (Kap. 90);		
c) Musikspielzeug (Kap. 97);		
d) Sammlungsstücke (Kap. 99).		
2. Musikinstrumente ganz oder teilweise aus Edelmetallen oder Edelmetallplattierungen fallen unter dieses Kapitel. Das gleiche gilt für Teile und Zubehör von Musikinstrumenten.		
3. Teile und Zubehör von Musikinstrumenten sind, mit Ausnahme der unter Nr. 92 13 fallenden Erzeugnisse, bei den entsprechenden Musikinstrumenten aufgeführt. Können sie für mehrere Musikinstrumente verwendet werden, so sind sie der Nummer mit dem höchsten Zollsatz zuzuweisen. Teile und Zubehör mit allgemeiner Verwendungsmöglichkeit (z. B. Scharniere, Griffe und Beschläge) sind nach ihrer Beschaffenheit zu verzollen, wenn sie gesondert zur Abfertigung gestellt werden. Das gleiche gilt für elektrische oder andere Einrichtungen, für Uhrwerke und für mechanische Werke ohne Hemmung, wenn sie für ihre Verwendung als Teile oder Zubehör von Musikinstrumenten nicht erkennbar vorgerichtet sind.		
4. Schallplatten, gelochte Papiere und Pappen sowie andere Tonträger sind stets gesondert zu verzollen.		
5. Verstärker und Lautsprecher, die nicht wesentlicher Bestandteil eines Tonwiedergabegerätes sind, werden nach ihrer Beschaffenheit tarifiert.		
92 10	Musikinstrumente, anderweit weder genannt noch inbegriffen (z. B. Spleldosen aller Art und singende Sägen):	
A -	Instrumente	15
B -	Teile und Zubehör	15
92 14	Tonaufnahme- und Tonwiedergabegeräte, ausgenommen solche für photoelektrisch hergestellte Filme und solche in Verbindung mit Rundfunkgeräten:	
A -	Diktiermaschinen	10 T
B -	andere: 1 - Tonaufnahmegeräte 2 - Tonwiedergabegeräte: a - mit elektrischer Tonverstärkung b - andere 3 - kombinierte Geräte	15
92 15	Teile und Zubehör von Tonaufnahme- und Tonwiedergabegeräten, ausgenommen von solchen für photoelektrisch hergestellte Filme; Tonträger	
A -	Plattensneider und Tonabnehmer (Elektrodosen, Membrandosen)	15
B -	Plattenteller mit mechanischem oder elektrischem Antrieb, auch mit Tonabnehmern; automatische Plattenwechsler	15
C -	Laufvorrichtungen für tönende Drähte und tönende Bänder	15
D -	unbespielte Aufnahmeplatten, auch aus Wachs, unbespielte Walzen, Bänder, Filme und Drähte für Tonaufnahmen	15
E -	bespielte Aufnahmeplatten, auch aus Wachs; Matrizen und galvanoplastische Formen für die Herstellung von Schallplatten	15
F -	Schallplatten und Walzen für die Tonwiedergabe: 1 - Musikstücke 2 - andere	15 T
G -	bespielte tönende Bänder, Drähte und Platten; mit Nadeln bespielte Filme	15
H -	Nadeln und gefasste Saphire	20
I -	andere (z. B. Antriebsvorrichtungen, Kurbeln und Apparate zum Wiederglätten von Diktierwalzen)	15
Abschnitt XIX Waffen und Munition		
Kapitel 93 Waffen und Munition		
Allgemeine Anmerkungen.		
1. Ausgenommen von diesem Kapitel sind:		
a) Leucht-, Signalzeichen und Raketen zum Wetterschliessen (Kap. 36);		
h) Messerschmiedewaren (Kap. 82);		
c) Kampfwagen und Panzerkraftwagen (Kap. 87), Luftfahrzeuge für Kriegszwecke (Kap. 88) und Kriegsschiffe (Kap. 89);		
d) Spielzeug sowie Armbrüste, Bogen und Pfeile zum Schiesssport und Fechtwaffen mit Schutzknopf (Kap. 97). Als Spielzeug gelten auch Gewehre der Tarifnummer 93 05 A mit einem geringeren Gewicht als 1,5 kg und Pistolen der Tarifnummer 93 05 A mit einem geringeren Gewicht als 0,670 kg;		
e) Kunstgegenstände und Sammlungsstücke (Kap. 99).		
2. Waffen in Verbindung mit Edelmetallen oder Edelmetallplattierungen bleiben in diesem Kapitel.		
3. Als Waffenteile sind nicht anzusehen Tragriemen, Zubehörtteile zur Pflege der Waffen, Radreifen sowie allgemein verwendbare Teile (z. B. Schrauben und Stifte).		
4. Optische Geräte, die zum Aufsetzen auf Waffen geeignet sind, werden wie die Waffen behandelt, zu denen sie gehören, wenn sie mit ihnen zur Abfertigung gestellt werden; werden sie gesondert zur Abfertigung gestellt, so sind sie nach ihrer Beschaffenheit zu tarifieren.		
93 03	Revolver und Pistolen	40
93 04	Andere Feuerwaffen:	
A -	Sport- und Jagdgewehre: his 31. Dezember 1955 vom 1. Januar 1956 an	25
B -	Feuerwaffen, anderweit weder genannt noch inbegriffen, und ähnliche Geräte, wie Wetterkanonen, Leinenschliessgeräte und dergleichen, deren Wirkungsweise auf Pulver beruht: his 31. Dezember 1955 vom 1. Januar 1956 an	15

Tarifnummern	Bezeichnung der Waren	Zollsatz % des Wertes
	Abschnitt XX	
	Verschiedene Waren, anderweit weder genannt noch inbegriffen	
	Kapitel 97	
	Spiele und Spielzeug, Scherzartikel, Christbaumschmuck, Sportgeräte	
	Allgemeine Anmerkungen.	
	1. Ausgenommen von diesem Kapitel sind:	
	a) Feuerwerkskörper (Nr. 36 05);	
	b) Garne, Schnüre, Messinahaar und ähnliche Waren für den Fischfang, auch abgepasst, jedoch nicht in Verbindung mit Angelruten (Abschnitt XI);	
	c) Sportbekleidung und Maskenkostüme aus Spinnstoffen (Kap. 60 und 61);	
	d) Kotillonartikel und Fahnen aus Spinnstoffen (Kap. 62);	
	e) Sportschuhe und Sportmützen (Kap. 64 und 65);	
	f) Bergstöcke, Reitgeräten, Peitschen (Nr. 66 02);	
	g) Spiele und Spielzeug, ganz oder teilweise aus Edelmetallen oder Edelmetallplattierungen (Kap. 71);	
	h) Kinderfahräder, die wie die gewöhnlichen Fahräder hergestellt und mit Kugellagern versehen sind (Nr. 87 09);	
	i) Jagdwaffen und Jagdmunition (Kap. 93);	
	k) Sportboote (Kap. 89);	
	l) Saiten für Ballschläger; Lagerzelte und Zeltausrüstungen; Handschuhe aus Stoffen aller Art; alle diese werden nach ihrer Beschaffenheit verzollt.	
	2. Die Tarifnummern dieses Kapitels umfassen auch erkennbare Teile, mit Ausnahme solcher mit allgemeiner Verwendungsmöglichkeit. Das gleiche gilt für Zubehör.	
	3. Zusammenstellung von Spielen oder Spielzeug auf Kartons, in Kästen oder in anderer Aufmachung werden als Ganzes wie das Spiel oder Spielzeug behandelt, das dem höchsten Zollsatz unterliegt.	
97 08	Turn- und Sportgeräte und Geräte für Freiluftspiele, anderweit weder genannt noch inbegriffen:	
	A - Ski und Bindungen, Skistöcke und Schneereifen	15
	B - Schlittschuhe und Rollschuhe	12
	C - Sportbälle aller Art	20
	D - Fechtwaffen und Fechtzubehör, anderweit weder genannt noch inbegriffen (z. B. Masken und Hauben)	15
	E - Tennisschläger und dergleichen; Schlägergerahmen sowie Schlägerpressen	15
	F - Golfschläger und Golfschlägergriffe	15
	G - Tischtennis, Rodelschlitten, Bobschlitten, Netze für Sportzwecke und andere Geräte	20
	Kapitel 98	
	Verschiedene Waren	
	Allgemeine Anmerkungen.	
	1. Ausgenommen von diesem Kapitel sind:	
	a) fertige und unfertige Knöpfe, Käämme, Haarspangen und ähnliche Waren, ganz oder teilweise aus Edelmetallen oder Edelmetallplattierungen (soweit in der Anmerkung 2 a zu Kap. 71 nichts anderes bestimmt ist) oder in Verbindung mit echten Perlen, natürlichen oder synthetischen Edelmetallen (Kap. 71);	
	b) Käämme, Haarspangen und ähnliche Waren, die Phantasmeschmuck im Sinne des Kap. 71 sind.	
	2. Abgesehen von den Ausnahmen in der vorstehenden Anmerkung 1 bleiben Waren, die ganz oder teilweise aus Edelmetallen oder aus Edelmetallplattierungen bestehen, in diesem Kapitel.	
	3. Zusammenstellungen (Sortimente) von Knöpfen, Federhaltern, Füllhaltern, Kugelschreibern, Bleistifthaltern, Füllbleistiften, Schreibfedern, Tabakpfeifen oder Zigarren- und Zigarettenspitzen werden, wenn sie aus Waren verschiedener Tarifstellen bestehen und in einer gemeinsamen unmittelbaren Umschließung zur Abfertigung gestellt werden, zu dem Zollsatz des höchstbelegten Gegenstandes verzollt.	
98 01	Knöpfe, Druckknöpfe, Manschettenknöpfe und andere derartige Knöpfe, einschliesslich der unfertigen Knöpfe und der Knopfformen:	
	A - Druckknöpfe, Patentknöpfe und Teile davon	20
	B - Kragenknöpfe, Manschettenknöpfe und andere Elasticknöpfe:	
	1 - ganz oder teilweise aus Elfenbein, Schildpatt, Perlmutter oder aus natürlichem oder wiedergewonnenem Bernstein	25 T
	2 - andere	20 T

Tarifnummern	Bezeichnung der Waren	Zollsatz % des Wertes
	C - andere Knöpfe und Knopfformen:	
	1 - aus unedlen Metallen:	
	a - mit aufgedruckter oder eingepprägter Bezeichnung	20
	b - andere	20
	2 - aus Perlmutter oder Muschelschalen	30 T
	3 - aus Steinnuss oder Dugalmonnuss	25 T
	4 - aus Kunststoffen	25 T
	5 - aus Glas oder keramischen Stoffen	20
	6 - aus Spinnstoff oder Leder, auch mit Spinnstoffwaren oder Leder überzogen	20 T
	7 - andere	20 T
98 02	Reissverschlüsse und Teile davon:	
	A - aus unedlen Metallen	35
	B - aus anderen Stoffen	35
98 05	Bleistifte, Griffel, Minen, Kohle, Pastellkreiden und andere Kreiden zum Schreiben oder Zeichnen:	
	A - Bleistifte (ausgenommen Füllbleistifte) und Griffel, auch mit Zwinge oder anderer Ausstattung:	
	1 - Griffel aus Stein, natürlichem Schiefer oder Preßschiefer, auch mit Ueberzug	frei
	2 - Bleistifte mit Graphitminen	10
	3 - andere	10
	B - Minen (einschliesslich der Minen für lithographische Zwecke), Pastellkreiden und Zeichenkohle	10
	C - Schreib- und Zeichenkreiden:	
	1 - natürliche weisse Kreide, gesägt oder geschnitten	10
	2 - andere, einschliesslich der Schneiderkreide	10
98 06	Tafeln und Wandtafeln zum Schreiben und Zeichnen, auch gerahmt:	
	A - aus natürlichem Schiefer oder Preßschiefer:	
	1 - in Holzrahmen	10
	2 - andere	10
	B - andere	10
98 08	Farbbänder für Schreibmaschinen, Rechenmaschinen oder dergleichen, mit Tinte oder Farbe getränkt, auch auf Spulen; Stempelpressen, auch in Schachteln	20
98 10	Feuerzeuge und Gasanzünder (mit mechanischer, elektrischer oder katalytischer Zündung); Teile davon:	
	A - aus Edelmetallen oder Edelmetallplattierungen	10
	B - andere:	
	1 - mit elektrischer Zündung	15
	2 - mit anderer Zündung	15
98 12	Kämme, Haarspangen und ähnliche Waren:	
	A - aus Hartkautschuk	25 T
	B - aus Kunststoffen	25 T
	C - aus anderen Stoffen	25 T
98 14	Parfümzerstäuber; Teile davon, mit Ausnahme der Flüssigkeitsbehälter:	
	A - ganz oder teilweise aus Edelmetallen oder Edelmetallplattierungen	10
	B - andere	20
	Anmerkung.	
	Flüssigkeitsbehälter für Zerstäuber, die gesondert zur Abfertigung gestellt werden, sind nach ihrer Beschaffenheit zu verzollen.	
98 15	Thermosflaschen und andere Isolierbehälter; Teile davon, einschliesslich der passenden Becher, jedoch mit Ausnahme der fertigen oder unfertigen Glaskolben	25 T

Zusätzliche Anmerkungen

Anmerkung 1. Die Vereinbarungen über Erzeugnisse, die unter den Vertrag betreffend die Errichtung einer Europäischen Gemeinschaft von Kohle und Stahl (Schumanplan) fallen, treten mit dem Inkrafttreten dieses Vertrages ausser Kraft.

Anmerkung 2. Sollte die Bundesrepublik Deutschland eine Spielquotenregelung für die Aufführung von Filmen deutschen Ursprungs einführen, so wird sie in diesem Falle keine Verbote oder Einschränkungen (ausser nicht diskriminierender Gebühren oder anderen Lasten) für die Einfuhr von Filmen, die von einem anderen Vertragspartner hergestellt sind, aufrechterhalten oder erlassen, gleichviel, ob sie durch Quoten, Import- oder Exportlizenzen oder sonstige Massnahmen wirksam werden. Falls die Bundesrepublik Deutschland eine solche Spielquotenregelung einführt, sollte diese 27 % nicht übersteigen.

Hierbei ist jedoch festzustellen, dass, sollte eine Spielquotenregelung, wie oben erwähnt, eingeführt werden, und sollten aus der Devisenlage Verbote oder Einschränkungen notwendig werden, diese nur den Nichttransfer der Einspielergebnisse zur Folge haben würden.

Anmerkung 3. Falls der Tarif an das Brüsseler Schema 1950 mit der darin vorgesehenen Regelung für Mischgewebe angepasst wird, bleibt vorbehalten, Gewebe mit Kette ganz aus Kunstseide mit dem Zollsatz für Kunstseidengewebe als Unterposition bei den Tarifnummern für Baumwoll- und Zellwollgewebe aufzunehmen.